

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

|     |         |  |     |     |         |  |     |
|-----|---------|--|-----|-----|---------|--|-----|
| 1.  | 17/2084 | Schulwesen                                 | KM  | 12. | 17/2489 | Ausländer- und<br>Asylrecht                                | JuM |
| 2.  | 17/2465 | Naturschutz und<br>Landschaftspflege       | UM  | 13. | 17/2648 | Bau- und<br>Wohnungswesen                                  | MLW |
| 3.  | 17/2626 | Hochschul-<br>angelegenheiten              | FM  | 14. | 17/2338 | Sozialversicherung   | SM  |
| 4.  | 17/1993 | Justizvollzug                              | JuM | 15. | 17/2351 | Soziale<br>Grundsicherung                                  | SM  |
| 5.  | 17/2509 | Tierschutz                                 | MLR | 16. | 17/2585 | Kommunale<br>Angelegenheiten                               | FM  |
| 6.  | 17/1029 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung      | IM  | 17. | 17/1743 | Bausachen  | MLW |
| 7.  | 17/2297 | Öffentliche Sicherheit<br>und Ordnung      | IM  | 18. | 17/2404 | Beamtenversorgung  | FM  |
| 8.  | 17/2157 | Bausachen                                  | MLW | 19. | 17/2130 | Schulwesen   | KM  |
| 9.  | 17/1836 | Ausländer- und<br>Asylrecht                | JuM | 20. | 17/2439 | Justizvollzug  | SM  |
| 10. | 17/1705 | Belange von<br>Menschen mit<br>Behinderung | SM  | 21. | 17/2524 | Personenstandswesen,<br>Staatsangehörigkeit,<br>Meldewesen | IM  |
| 11. | 17/2536 | Energie                                    | UM  | 22. | 17/2612 | Gesundheitswesen   | SM  |
|     |         |  |     | 23. | 17/2634 | Familienpolitik  | SM  |

**1. Petition 17/2084 betr. Festival am 20. Mai 2023 in der Österfeldschule u. a., Versammlungsrecht**

In der Petitionsschrift wird die Untersagung einer Veranstaltung an einer Schule im Mai 2023, die unter dem Deckmantel des Militärregimes Eritreas durchgeführt werden soll, sowie allgemein die Untersagung von Veranstaltungen und von Maßnahmen von eritreischen Organisationen gefordert.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach Kenntnis des Kultusministeriums stellte die GmbH X im Mai 2023 dem Verband Y eine Turn- und Versammlungshalle anlässlich des Unabhängigkeitstags und des eritreischen Jahresfests zur Verfügung.

Es bestehen keine Verbindungen zwischen der in der Petitionsschrift erwähnten Schule, dem Verband und der im Mai 2023 stattgefundenen Veranstaltung. Die Schule nutzt lediglich zu den gängigen Unterrichtszeiten die Turn- und Versammlungshalle für Zwecke des Schulsports.

Ferner ist in der Sache Folgendes anzumerken:

Öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen unterliegen anders als öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel keiner Anmeldepflicht. Insofern musste die in Rede stehende Versammlung nicht angemeldet werden.

Für Beschränkungen und insbesondere für Verbote von öffentlichen Versammlungen gelten nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgrund des hohen Rangs des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit sehr hohe Hürden.

Die Untersagung einer solchen Versammlung ist nur unter sehr engen Voraussetzungen und unter Würdigung des Einzelfalls nach den einschlägigen Vorschriften des Versammlungsrechtes sowie des Polizeigesetzes denkbar.

Vorliegend lagen weder der Versammlungsbehörde noch der Polizei Erkenntnisse darüber vor, dass einer der Verbotstatbestände erfüllt sein könnte. Insbesondere handelte es sich bei den Veranstaltern nicht um eine verbotene Vereinigung. Auch lagen keine Erkenntnisse vor, dass bei der Versammlung Ansichten vertreten oder Äußerungen geduldet würden, welche ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand hätten.

Die Vergabe von städtischen Turn- und Versammlungshallen erfolgt nach den allgemeinen Überlassungsbestimmungen der flächenverwaltenden Stelle. Danach hat jeder eingetragene und nicht verbotene Verein grundsätzlich den gleichen rechtlichen Anspruch auf eine zivilrechtliche Nutzungsüberlassung von städtischen Einrichtungen, sofern diese nicht für schulische Zwecke gebraucht werden und die Verwahrung den Belangen der Schulen nicht widerspricht. Gemeinnützige Vereine haben dabei Vorrang vor anderen Vereinen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV) entsprechend dem gesetzlichen Auftrag Gruppierungen bearbeitet, die ausländischen Regierungen nahestehen und die Voraussetzungen nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes erfüllen. Als Frühwarnsystem sammelt das LfV Informationen und Nachrichten von entsprechenden Gruppierungen und Personen, wertet diese aus und stellt sie den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten vorliegen, klärt der Fachbereich Spionageabwehr des LfV entsprechende Hinweise auf.

Aktuell bearbeitet der Verfassungsschutz Baden-Württemberg keine eritreische Gruppierung als extremistische Bestrebung; dies gilt auch für Einzelpersonen aus Eritrea in Baden-Württemberg.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

**2. Petition 17/2465 betr. Schutz von Biotopen**

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet das Verschwinden von Biotopen in der Offenland-Biotopkartierung 2021 und den Umgang mit zerstörten Biotopen im Bereich eines Sees.

Der Petent weist darauf hin, dass am See in der Gemeinde viele vormalig in den Plänen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) eingetragene Biotope aus den Plänen entfernt worden seien. Außerdem seien bisher nicht eingezeichnete Gebiete hinzugenommen worden. Er bezieht sich hierbei auf Darstellungen in einem Bebauungsplan der Gemeinde. Der Petent verweist darauf, dass es nach Meinung einiger von ihm nicht näher benannter Umweltschützerinnen und -schützer einfacher für die untere Naturschutzbehörde sei, die elektronischen Pläne zu ändern, als die Biotope zu schützen. Gesetzlich geschützte Biotope seien FFH-Lebensräume, die von Biologinnen und Biologen festgestellt worden seien. Er gehe davon aus, dass für die Biotope kein Schutz bestehe. Nach Ansicht des Petenten sei es nicht verständlich, dass eine Änderung der Biotope in den Plänen erfolge, ohne dass dies bekannt gegeben oder eine Bürgerbeteiligung oder ein artenschutzrechtliches Gutachten durchgeführt werde. Im Bereich des Sees seien an den Stellen, an denen Biotope gewesen seien, heute jedenfalls Stahl, Verbau oder Betonwände.

II. Sachverhalt

Während im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans der Gemeinde (in Kraft seit Ende Juli 2018) noch insgesamt neun Teilflächen des Biotops „V.“ dargestellt

sind, weist die aktuelle Biotopkartierung im Bebauungsplangebiet nur noch vier Teilflächen dieses Biotops aus.

Der Petent hatte bereits per E-Mail im Oktober 2023 eine im Prinzip inhaltlich identische Anfrage direkt an den Landkreis gestellt, in der er ergänzend als konkretes Beispiel zwei in der alten Kartierung ausgewiesenen Biotopteilflächen im Bereich des Flurstücks A anführt, die nunmehr in der neuen Biotopkartierung 2021 nicht mehr enthalten sind.

### III. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich handelt es sich bei der Biotopkartierung um eine systematische Erfassung von Lebensräumen nach methodisch einheitlichen Vorgaben. Ziel ist eine Inventarisierung der Landschaft nach naturschutzrelevanten Gesichtspunkten. Die Biotopkartierung in Baden-Württemberg liefert einen Überblick über Lage, Verbreitung und Zustand von naturschutzfachlich wertvollen Flächen. Sie hat nach § 33 Absatz 6 Satz 1 Naturschutzgesetz (NatSchG BW) lediglich eine deklaratorische Wirkung, sodass der Schutz der Biotope nicht abhängig von einer Kartierung oder Eintragung ist.

Die beiden Ursprungsbebauungspläne für den Bereich des Sees stammen aus den Jahren 1970 bzw. 1972 und wurden beide mehrmals geändert. Der Bebauungsplan aus dem Jahr 2018 ersetzt für seinen Geltungsbereich die Regelungen bzw. Festsetzungen der beiden alten Bebauungspläne. Der Bereich des vom Petenten angesprochenen Flurstücks A ist, ebenso wie das benachbarte Flurstück B, erstmals in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes von 2018 aufgenommen worden. Die Flurstücke befanden sich bisher nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.

Für das Flurstück A wurde mit Genehmigung aus dem Jahr 1982 und für das Flurstück B mit Genehmigung aus dem Jahr 1985 jeweils Wohnbebauung genehmigt. Die Genehmigungen für diese Bebauung wurden auf Grundlage von § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (unbeplanter Innenbereich) erteilt. Damit waren diese beiden Grundstücke nach Bestätigung der Gemeinde spätestens zu diesem Zeitpunkt dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen.

Anfang Oktober 1995 wurden die Biotope am See kartiert. Hierbei wurden insgesamt 15 Teilflächen festgestellt.

Aufgrund der jeweiligen Überleitungs- und Durchführungsvorschriften im Bundes- und Landesnaturschutzgesetz galt der gesetzliche Biotopschutz bis Ende Februar 2010 jedoch nicht innerhalb von Bebauungsplangebiet nach § 30 BauGB sowie im Innenbereich nach § 34 BauGB. Seit März 2010 hingegen gilt der Biotopschutz zumindest teilweise auch im Innenbereich, abhängig davon, ob der Biotyp nach Bundes- oder Landesrecht geschützt ist.

Im Ergebnis sind Biotope erst seit März 2010 im Innenbereich bzw. in Bebauungsplangebiet geschützt.

Vor diesem Hintergrund vertritt die untere Naturschutzbehörde die Auffassung, dass die ursprüngliche

Kartierung der Biotope am See nicht hätte erfolgen dürfen, da das Kartierungsdatum (Oktober 1995) vor den Stichtagen Ende Februar 2010 bzw. Anfang März 2010 liegt. Die in diesem Bereich ausgewiesenen Biotope hätten daher wieder aus der Kartierung herausgenommen bzw. gelöscht werden müssen.

#### Flurstück A:

Unabhängig davon hat die konkrete Überprüfung im Bereich des Flurstücks A ergeben, dass der Uferabschnitt in diesem Bereich bereits im Jahr 2002 u. a. mit Eisenstäben, Eternitplatten und sonstigen Gegenständen befestigt bzw. verbaut war. Die neuen Besitzer hatten damals im Jahr 2002 bei der Gemeinde wegen eines Schwimmponton sowie einer Ufersicherung mittels Spunddielen aus Metall angefragt. Die Anfrage wurde von der Gemeinde an das Wasserrechtsamt weitergeleitet. Das Wasserrechtsamt hatte der Gemeinde mitgeteilt, dass für beide Vorhaben eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich sei. Anträge hierfür wurden nicht gestellt. Auch ohne Genehmigung sind jedoch sowohl der Schwimmponton als auch die Spundwand mittlerweile schon seit vielen Jahren vorhanden. Der Schwimmponton muss nach Ansicht des Landratsamts zwischen 2002 und 2008 errichtet worden sein, da er erstmals auf dem Luftbild von 2008 zu sehen ist. Der genaue Entstehungszeitpunkt der Spundwand wird ähnlich eingeschätzt, kann aber nicht mehr durch das Wasserrechtsamt festgestellt werden. Zwischenzeitlich hat ein Eigentümerwechsel des Flurstücks stattgefunden.

Insofern erfolgte der Uferverbau in diesem Bereich und der hiermit einhergehende Verlust der Biotopqualität somit offensichtlich ebenfalls innerhalb der Phase, in der der gesetzliche Biotopschutz im Innenbereich nicht gegolten hat (vor März 2010).

#### Weitere „verschwundene“ Biotopflächen:

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan aus dem Jahr 2018 wird zum Thema „Uferzone des Sees“ ausgeführt:

„Lediglich ein geringer Teil der Uferzone zeigt sich als naturnahes mit Gebüsch und einzelnen Bäumen feuchter Standorte überstandenes Ufer mit Schilfröhrichtflächen und Schwimblattvegetation im Bereich der Verlandungszone des Sees. Der weit überwiegende Teil der Uferzone ist in die angrenzenden Wochenendhausgrundstücke einbezogen und unterliegt dem Einfluss der privaten Gestaltung. Die Uferzone ist in diesem Bereich nahezu durchgängig baulich befestigt und zeigt sich in der Mehrzahl der Fälle als naturferne Betonkante. Die gesamte Uferzone des Sees wird in jeweils kurzen Abstand zueinander mit einer Vielzahl privater Bootsstege und Pontons überspannt.“

Schon im Luftbild aus dem Jahr 1999 sind bereits zahlreiche Bootsstege und Schwimmpontons zu sehen. Diese haben im Laufe der Jahre weiter zugenommen. Es kann davon ausgegangen werden bzw. die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass eine Prüfung der weiteren „verschwundenen“ Flurstücke im Hinblick auf den er-

folgten Uferverbau ähnliche Ergebnisse hätte wie dies beim Flurstück A der Fall war.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Befestigung bzw. der Verbau der Uferzonen, und damit einhergehend mögliche Biotopverluste, ebenfalls schon sehr viele Jahre zurückliegen und in die Zeit fallen, in der der gesetzliche Biotopschutz im Innenbereich nicht galt.

Der tatsächliche Sachverhalt ließe sich allerdings im Einzelnen, wenn dies denn überhaupt noch möglich ist, nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand feststellen. Hierbei ist auch zu bedenken, dass die Biotope ohnehin ursprünglich aufgrund der Innenbereichslage damals gar nicht hätten kartiert werden dürfen.

Darüber hinaus kann die untere Naturschutzbehörde im Nachhinein nicht mehr überprüfen, inwieweit im Zuge der Baumaßnahmen in den Uferbereichen des Sees möglicherweise gegen den Artenschutz verstoßen wurde. Der Petent weist in seinem Vorbringen lediglich allgemein auf Vorkommen von vom Aussterben bedrohten Pflanzen und Tieren hin, ohne anzugeben, um welche Arten es sich hier seines Erachtens handelt. Im Erhebungsbogen zum Biotop werden solche Arten jedenfalls weder im Jahr 1995 noch im Jahr 2021 genannt. Als stark gefährdete Art wird lediglich der Echte Wasserschlauch (*Utricularia vulgaris*) erwähnt. Der Bereich, in dem diese Art vorkommt, wurde in der Kartierung 2021 als besonders geschütztes Biotop erfasst. Nachweise über weitere entsprechend gefährdete Artenvorkommen im Bereich des Sees liegen der unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Die Biotope wurden im Rahmen der Offenland-Biotopkartierung 2021 von der LUBW im Landkreis kartiert. Die Daten der Kartierung standen im Jahr 2022 zur Verfügung. Die Biotopkartierung stellt kein förmliches Ausweisungsverfahren mit Bürgerbeteiligung oder Bekanntgabe dar. Die bei der Biotopkartierung festgestellten Biotope werden in den bei der LUBW abrufbaren Karten hinterlegt.

Da die Biotopkartierung 2021 nach methodischen Vorgaben und fachlichen Gesichtspunkten erfolgte, hat die untere Naturschutzbehörde keine Zweifel an der Richtigkeit der Kartierung im Bereich des Sees.

Laut Biotopbeschreibung des Jahres 2021 wird der Baggersee im Erhebungsbogen zum Biotop zu 95 % als Erholungsgebiet mit Wochenendhäuschen und Schwimmbad genutzt. Es wurden nur die extensiv oder gar nicht genutzten Uferbereiche erfasst, die als „natürliche oder naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufervegetation“ gesetzlich geschützt sind. Diese Bereiche entsprechen auch dem FFH-Lebensraumtyp Nummer 3150 „natürliche und nährstoffreiche Seen“. Insofern ist für diese Flächen ein gesetzlicher Schutz gegeben. Die relevanten Flächen sind in der Kartierung aus dem Jahr 2021 dargestellt (insgesamt vier Teilflächen).

Im Rahmen der Kartierung im Jahr 2021 wurde auch das vom Petenten angesprochene Biotop überarbeitet. Durch die Überarbeitung sind zehn kleine Teilflächen, die nicht in extensiven oder gar nicht genutzten

Uferbereichen lagen, nicht mehr erfasst worden und somit aus den Daten der geschützten Biotope „verschwunden“. Alle anderen Bereiche am See entsprechen aufgrund ihrer intensiv genutzten und verbauten Ufer nicht den Kriterien eines geschützten Biotops bzw. eines FFH-Lebensraumtyps.

Demnach hat sich die Anzahl der geschützten Biotopteilflächen im Bereich des Sees im Vergleich zur alten Kartierung von 15 auf vier verringert, wobei nicht nur Flächen entfallen sind, sondern auch neue mit aufgenommen wurden.

In der Konsequenz ist somit die Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bei Gelegenheit (z. B. im Rahmen eines evtl. erforderlich werdenden Änderungsverfahrens) an die aktuelle Biotopkartierung anzupassen. Darüber hinaus muss die Gemeinde beim Vollzug des Bebauungsplanes ab sofort die neue Biotopkartierung entsprechend berücksichtigen (abweichend von der aktuellen Darstellung der Biotope im rechtskräftigen Bebauungsplan).

Im Ergebnis wird von der unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die gesetzlich geschützten Biotope am See jedenfalls derzeit kein Handlungsbedarf gesehen. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Naturschutzverwaltung unzulässige Biotopbeseitigungen grundsätzlich verfolgt.

Werden, anders als in der gegenständlichen Petition, unzulässige Eingriffe zeitnah und konkret angezeigt und ist ein Verursacher bekannt oder ermittelbar, erfolgt selbstverständlich eine naturschutzrechtliche Überprüfung.

Darüber hinaus werden ggf. die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Wiederherstellung) in die Wege geleitet.

#### IV. Ergebnis

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat mitgeteilt, dass die untere Naturschutzbehörde beauftragt wird, die Gemeinde auf die nicht mehr gültige Darstellung der gesetzlich geschützten Biotope im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes und die Erforderlichkeit der Beachtung der aktuellen Biotopkartierung hinzuweisen.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Cuny

### 3. Petition 17/2626 betr. Sanierung einer Universitätsbibliothek

#### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt eine schnelle Sanierung der Universitätsbibliothek (UB) Stadtmitte an einer Univer-

sität. Eine Sanierung frühestens ab 2027 ist aus Sicht der Petentin zu spät.

Aus Sicht der Petentin müssen das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Finanzen dafür sorgen, dass die Universitätsbibliothek unverzüglich saniert wird. Die Petentin fordert zudem, den schnellstmöglichen Beginn einer Generalsanierung sowie eine sofortige Bereitstellung der hierfür notwendigen Gelder.

## II. Sachverhalt

Die UB wurde 1961 fertiggestellt. Sie ist seit mehr als 60 Jahren in Betrieb und baulich und technisch in die Jahre gekommen. Das Gebäude steht nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Denkmalschutz.

Am 18. August 2023 kam es in der UB zu einem Kabelbrand in einem Schaltverteiler. Dieser wurde sofort bemerkt. Aus diesem Grund kam es zu keinem größeren Brandereignis. Dank einer sofort eingerichteten Task Force, bestehend aus dem Universitätsbauamt (UBA), der UB-Leitung, der Dezernate 6 und 8 sowie des Sicherheitswesens der Universität konnten umgehend Maßnahmen eingeleitet werden, die den Ausleihbetrieb sicherstellen.

## III. Rechtliche Würdigung

1. Die zuständigen Ministerien müssen dafür sorgen, dass die UB Stadtmitte unverzüglich saniert wird.

Die Sanierung der UB wird aktuell planerisch mit Hochdruck vorangetrieben. Planungsgrundlage ist jedoch ein übergeordnetes Betriebskonzept zur funktionalen Ausrichtung der Universitätsbibliothek an den Standorten Campus und V. Dieses Konzept wird aktuell durch die Universität gemeinsam mit der Leitung der UB sowie mit Unterstützung durch das UBA erstellt.

Parallel dazu schafft das UBA aktuell alle planerischen und organisatorischen Voraussetzungen, um auf dieser Grundlage umgehend mit den Planungen für eine Sanierung beginnen zu können. Eine schnellstmögliche Etatisierung und die Bereitstellung von Bauteilen werden angestrebt.

2. Die UB Stadtmitte ist eine der wenigen Universitätsbibliotheken in Baden-Württemberg, die seit 2015 nicht ausreichend saniert wurde.

Das Gebäude der UB wurde regelmäßig instandgehalten, das Land hat in den letzten fünf Jahren rund 1 Million Euro in den Bauunterhalt für die UB investiert.

Für eine Generalsanierung der UB ist der vollständige Auszug des Nutzers aus dem Gebäude zwingend notwendig. Der universitäre Schwerpunkt der Universität lag bisher auf stark von Land und Bund geförderten Projekten wie beispielsweise die Erweiterung der naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten.

Die von der Petentin angesprochene Universität H. bezeichnet ihre Bibliothek als Zentralbibliothek. Diese ist in einem Gebäude aus dem Jahr 1969 untergebracht. Zudem gibt es an der Universität H. eine Bereichsbibliothek im Ostflügel des Schlosses H. Beide Gebäude werden regelmäßig instandgehalten, Generalsanierungen sind derzeit nicht in Planung und werden auch aktuell vonseiten der Universität H. nicht priorisiert.

3. Benachteiligung der Studierenden an der Universität

Die Bedeutung der UB für die Universität, insbesondere für ein erfolgreiches Studium, ist unbestritten. Die UB dient der Versorgung von Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und anderen Informationsmitteln. Es wird jedoch klarstellend darauf verwiesen, dass während der Schließung der Lesesäle der UB die Ausleihe von Medien weiterhin möglich ist. Alle gewünschten Medien können über den Onlinekatalog bestellt und anschließend an der Leitstelle oder am Bereitstellungsregal mit dem Selbstverbuchungsautomaten entliehen und am Rückgabeautomaten zurückgegeben werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende haben zudem die Möglichkeit, kostenlos den Campuslieferdienst LEA (Lokaler Elektronischer Aufsatzlieferdienst) zu nutzen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von den Studierenden auch auf die Bestände der Württembergischen Landesbibliothek (WLB) zurückgegriffen werden kann. Die WLB fungiert seit 1969 als Universitätsbibliothek für die geistes-, wirtschafts-, und sozialwissenschaftlichen Disziplinen der Universität. Schließlich ist auch der Abruf digitaler Medien jederzeit und standortunabhängig möglich.

Am UB-Standort standen vor dem Brandereignis insgesamt 674 Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung. Nach dem Brandereignis stehen hier noch 275 Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung. Diese haben zu den Ausleihzeiten prinzipiell Zugang zu Literatur. Weitere 237 neue Arbeits- und Leseplätze wurden an insgesamt drei Interimsstandorten eingerichtet. Somit stehen aktuell am UB-Standort insgesamt 512 Arbeits- und Leseplätze zur Verfügung.

An der Universität existieren neben der Zentralbibliothek mit ihren beiden Standorten in V. und S. weitere Instituts- und Fakultätsbibliotheken, die in Summe ca. 700 Lese- und Arbeitsplätze ausweisen. Insbesondere auch die Arbeitsplätze in der WLB stehen den Studierenden der Universität zur Verfügung. Mögliche Nachteile der Studierenden gegenüber anderen Universitätsstandorten sowie von Studierenden in der Stadtmitte gegenüber Studierenden am Campus V. werden damit minimiert.

4. Rückgang der Studierendenzahlen an der Universität aufgrund des baulich schlechten Zustands der UB

Die Universität zählt weiterhin zu den führenden und international anerkannten Technischen Universitäten

Deutschlands. Sie sichert die Qualität ihrer Studiengänge und damit auch deren Studierbarkeit durch regelmäßige Evaluationen im Rahmen eines vom Akkreditierungsrat zertifizierten Qualitätsmanagementsystems ab und erzielt regelmäßig Spitzenplätze in Hochschulrankings, auch und insbesondere im Rahmen des CHE-Rankings, das unter anderem auf Befragungen der Studierenden beruht. Zuletzt im Jahr 2023 im Fach Betriebswirtschaftslehre und im Jahr 2022 unter anderem in Architektur, Elektro- und Informationstechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenbau, Verfahrenstechnik und Werkstofftechnik/Materialwissenschaften. Die Verfügbarkeit der benötigten Literatur, die Aktualität des Bestandes und den Zugang zu elektronischen Zeitschriften und Büchern ist ein Bewertungskriterium im CHE-Ranking.

Die in der Petition angeführte Einwicklung der Studierendenzahlen mit einem Rückgang von 25 Prozent seit 2018 kann in ihrer Tendenz nachvollzogen werden. In den Daten des Ministeriums zeigt sich, dass die Anzahl aller Studierenden (ohne Promovierende, ohne Weiterbildung) an der Universität seit 2019 um 11 Prozent abgenommen hat. Zum Vergleich lag der Rückgang bei allen Universitäten im Durchschnitt bei 4 Prozent. Noch deutlicher ist die Situation bei den Studienanfängerinnen und -anfängern. Hier hat die Universität Stuttgart 16 Prozent weniger Studienanfängerinnen und -anfänger im Vergleich zu 2019. Der Durchschnitt aller Universitäten lag hier bei 8 Prozent. Für 2023/2024 liegen dem Ministerium noch keine endgültigen Zahlen vor.

Das Ministerium sieht den Rückgang der Studierendenzahlen nicht in baulichen Mängeln der Universitätsbibliothek oder den anderen Gebäuden der Universität begründet. Es ist eher unwahrscheinlich, dass die bauliche Situation zu einer Entscheidung gegen den Standort führt. Vielmehr steht zu vermuten, dass für eine Studienortentscheidung andere Faktoren wie die Attraktivität der Studiengänge, die Attraktivität der Arbeitgeber in der Automobilindustrie, die Wohnraumsituation in der Stadt und ähnliches maßgeblich sind.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

#### 4. Petition 17/1993 betr. Justizvollzug

Der 73-jährige Petent befindet sich aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts vom 6. Februar 2020 seit dem 12. Februar 2020 in Untersuchungshaft. Seit dem 26. Februar 2020 ist er in einer Justizvollzugsanstalt untergebracht.

In seinen Eingaben an den Petitionsausschuss beanstandet der Petent seine medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt (1.) sowie die Bearbeitung

seiner hierzu erhobenen Beschwerden durch das Ministerium der Justiz und für Migration (2.). Zur Linderung seiner medizinischen Beschwerden begehrt er die Überlassung eines hierfür geeigneten Stuhls zur Nutzung auf seinem Haftraum (3.). Außerdem bemängelt er die Zustellung von ihm abonniertes Presseerzeugnisse sowie den Umgang mit hierzu erhobenen Beschwerden (4.). Schließlich trägt er unter Berufung auf den Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz vor, dass 15 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst nicht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stünden, sondern nach einem eigenen Kodex handeln würden (5.). Seine vorgenannten Beanstandungen stellt er in diesen Kontext.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Den Eingaben an den Petitionsausschuss vorausgegangen waren wiederholte Beschwerden des Petenten über seine medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt:

Mit Schreiben vom 14. Juli 2022 hatte sich die Rechtsanwältin des Petenten wegen der „Nichtbehandlung des Inhaftierten in der JVA“ an die örtliche Bezirksärztekammer gewandt. Die Eingabe wurde von dort an das Justizministerium als zuständige Aufsichtsbehörde weitergeleitet, wo sie am 3. August 2022 einging. Nach Eingang des Schreibens seiner Rechtsanwältin reichte auch der Petent insgesamt fünf Beschwerden über seine medizinische Behandlung in der Justizvollzugsanstalt beim Ministerium der Justiz und für Migration ein. Das Schreiben der Rechtsanwältin bzw. die Beschwerden des Petenten wurden, nachdem sowohl der Rechtsanwältin als auch dem Petenten ein Zwischenbescheid erteilt wurde, nach eingehender fachlicher Prüfung, nach Berichts-anforderung bei der Justizvollzugsanstalt sowie Einsicht in die (Papier-) Gesundheitsakte und in die Eintragungen der elektronischen Gesundheitsakte (EGA), beantwortet. Im Nachgang reichte der Petent vier weitere Beschwerden beim Ministerium der Justiz und für Migration ein. Vor diesem Hintergrund wurde der Petent in der Justizvollzugsanstalt durch den zuständigen Referatsleiter und die in Vertretung zuständige Medizinalreferentin aufgesucht, um dort ein persönliches Gespräch mit diesem zu führen. Auf das Gespräch folgten zum einen zwei weitere Beschwerden des Petenten, die zusammen mit den vier vorausgegangenen Beschwerden nach weiterer ausführlicher Prüfung verbeschieden wurden. Zum anderen wandte sich der Petent, wie gegen Ende des Gesprächs angekündigt, mit der vorliegenden Petition an den Petitionsausschuss.

Dies vorausgeschickt ist zum medizinischen Vortrag der Eingaben des Petenten Folgendes festzuhalten:

a)

Die vom Petenten vorgetragenen Beschwerdepunkte decken sich im Wesentlichen mit dem Vortrag seiner beim Ministerium der Justiz und für Migration eingereichten Beschwerden, die nach jeweils eingehender

fachlicher Prüfung abschließend verbeschieden wurden. Zum Ausgangs- und Kernpunkt der Kritik des Petenten, einer nicht umgesetzten Empfehlung einer bildgebenden Verlaufskontrolle im Arztbrief eines externen Krankenhauses, war im Antwortschreiben an die Rechtsanwältin des Gefangenen ausführlich Stellung genommen worden:

„... In Ihrem Schreiben bemängeln Sie insbesondere die „Nichtbehandlung des Inhaftierten in der JVA“, vor allem im Zeitraum von Februar bis August 2020, die mangelhafte ärztliche Versorgung und die fehlende Befundaushändigung an Ihren Mandanten. Des Weiteren monieren Sie, dass die bildgebende Verlaufskontrolle zwei Wochen nach erfolgter Medikation nach Untersuchung in der [...] nicht erfolgt und hierfür keine Begründung abgegeben worden sei. Sie tragen vor, die gesundheitliche Situation Ihres Mandanten sei geprägt von schrittweiser Verschlechterung der Lungenfunktion, massiven Hustenanfällen, im Ruhezustand sehr deutlichen Atemgeräuschen und völliger Erschöpfung. Ihrem Mandanten seien ferner die Ergebnisse der Tbc-Kulturen nicht benannt worden und er habe als einziges Medikament ACC 600 erhalten. Abschließend fordern Sie, dass Ihr Mandant dringend in ein Krankenhaus verlegt werden müsse, um die Symptome abzuklären. Seitens der JVA [...] werde hierzu nichts unternommen, es finde de facto keine adäquate ärztliche Behandlung statt und Ihr Mandant erhalte – außer ACC 600 – keinerlei Medikamente.

Bevor auf die medizinische Versorgung Ihres Mandanten im Justizvollzug eingegangen werden soll, ist es uns vorab wichtig, die Rahmenbedingungen der Gesundheitsfürsorge im Justizvollzug darzustellen. Grundlage der medizinischen Versorgung der Gefangenen ist das sogenannte Äquivalenzprinzip. Demnach haben Gefangene einen Anspruch auf notwendige, ausreichende und zweckmäßige medizinische Versorgung unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, wobei sich die Beurteilung der Notwendigkeit an der Versorgung der gesetzlich Versicherten orientiert; dies gilt auch im Rahmen der Untersuchungshaft (§ 26 JVollzGB II). Da Gefangene kein Recht auf freie Arztwahl haben, liegt die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit der ärztlichen Betreuung der Gefangenen zunächst bei den Anstaltsärztinnen und den Anstaltsärzten. Diese können erforderlichenfalls – nach pflichtgemäßem ärztlichen Ermessen im Rahmen eigenverantwortlicher fachspezifischer Tätigkeit – andere Ärzte zur Behandlung hinzuziehen bzw. Gefangene zur ambulanten Behandlung an externe (Fach-)Ärzte oder ein Krankenhaus außerhalb des Justizvollzugs zur ambulanten oder stationären Behandlung überweisen. Bei Untersuchungsgefangenen besteht darüber hinaus bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 JVollzGB II die Möglichkeit einer wahlärztlichen Behandlung.

Für eine erfolgreiche medizinische Behandlung der Gefangenen im Justizvollzug ist neben der Gewährleistung der notwendigen medizinischen Rahmenbedingungen auch die Mitwirkung der Gefangenen an der Behandlung erforderlich. Hierzu zählt insbesondere die Kooperationsbereitschaft des Patienten sowie

neben der aktiven Mitarbeit an der Behandlung bzw. Therapie auch die zutreffende Mitteilung von für die Behandlung wesentlichen Informationen, insbesondere zur Krankheitsgeschichte.

Dies zugrunde gelegt wurde Ihr Schreiben zum Anlass genommen, die dort geschilderten Sachverhalte eingehend zu überprüfen. Als Ergebnis der Überprüfung ist festzuhalten, dass Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht derzeit nicht veranlasst sind.

Zu den Vorwürfen in Ihrem Schreiben nehmen wir wie folgt Stellung: Anders als in Ihrem Schreiben suggeriert wurden ärztliche Behandlungsmaßnahmen laufend durchgeführt, auch in dem von Ihnen monierten Zeitraum von Februar bis August 2020. So wurden verschiedene anstaltsärztliche und konsiliarische fachärztliche Untersuchungen durchgeführt und weitere medizinische Maßnahmen veranlasst, unter anderem hautärztliche Untersuchungen, urologische Untersuchungen und die Verordnung von Krankengymnastik, wobei auch medikamentöse Maßnahmen eingeleitet wurden.

Die von Ihnen dargestellte schrittweise Verschlechterung der Lungenfunktion aufgrund fehlender therapeutischer Maßnahmen und mangelnder ärztlicher Versorgung kann anhand der hier vorliegenden Unterlagen nicht bestätigt werden. Sämtliche durchgeführten Analysen in Bezug auf die Lungenfunktion zeigten bislang regelhafte Ergebnisse. Insbesondere wurden Hustenbeschwerden von Ihrem Mandanten erst im weiteren Verlauf der Inhaftierung geschildert, wohl erstmals im September 2020, woraufhin eine Röntgenaufnahme der Lunge gefertigt und eine anstaltsärztliche körperliche Untersuchung und weitere Analysen durchgeführt wurden. Es wurde bereits zu diesem Zeitpunkt – wie auch in weiteren durchgeführten Kontrollen – ein regelrechter Sauerstoffwert in der Untersuchung registriert. Auch wurden zu diesem Zeitpunkt bereits die zur Frage stehenden Veränderungen der Lunge nachgewiesen, namentlich eine Verschattung bzw. Infiltrat im Oberfeld rechts, und zur Abklärung im Hinblick auf eine aktive Lungentuberkulose weitere Diagnostik angeregt, die in der Anstalt mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde.

Im weiteren Verlauf des Jahres 2021 konnte dann die weitere Abklärung der Hustenbeschwerden [...] erfolgen. Es wurde eine CT-Untersuchung der Lunge durchgeführt. Hierbei ergaben sich im rechten Lungenbereich zwar auffällige Befunde. Es wurde daher ergänzend eine Bronchoskopie [...] durchgeführt. Hierbei zeigten sich jedoch keine Hinweise auf einen Tumor. Es wurde eine chronische Bronchitis diagnostiziert und eine antibiotische Therapie für zehn Tage verordnet. Danach wurde eine bildgebende Kontrolle in 14 Tagen empfohlen. In der Beurteilung [...] im endgültigen Bericht vom 12. Oktober 2022 werden die Veränderungen als (post-)infektiös gewertet. Das Röntgenbild vom 16. September 2020 lag hierbei allerdings nicht vor, wohl aber das vorab durchgeführte CT-Bild.

Die anstaltsärztliche Behandlung erfolgte am 20. Oktober 2021 mit Verordnung der Antibiose und No-

tierung einer anstaltsärztlichen Wiedervorstellung in zwei Wochen. Ihr Mandant war danach zwar in der medizinischen Abteilung vorstellig, eine weitere bildgebende Diagnostik der Lunge erfolgte zum damaligen Zeitpunkt nicht. Allerdings beklagte Ihr Mandant zu dem Zeitpunkt auch keine diesbezüglichen Beschwerden und es ließen sich zu keinem weiteren Zeitpunkt objektivierte Ergebnisse einer schlechten Lungenfunktion finden.

Soweit Sie monieren, dass Ihr Mandant die Befunde [...] nicht erhalten habe, ist zunächst maßgeblich, dass nach dem hiesigen Justizvollzugsgesetzbuch einem möglichen Akteinsichtsrecht zunächst ein Auskunftsrecht gegenüber der Justizvollzugsanstalt vorgeschaltet ist. Ausweislich der vorliegenden Eintragungen wurden die monierten Befunde mit Ihrem Mandanten mehrfach erörtert und die Übermittlung der medizinischen Unterlagen wiederholt veranlasst und diese Ihrem Mandanten letztlich auch ausgehändigt, so auch das Ergebnis der Tuberkulosedagnostik, welches im Bericht [...] enthalten ist. Auch wurde Ihrem Antrag auf Einsicht in die Krankenakte entsprochen. Im weiteren Verlauf wurden zwar Nachuntersuchungstermine [...] vom medizinischen Dienst der Justizvollzugsanstalt [...] angefordert. Diese blieben jedoch zunächst unbeantwortet bzw. es konnte keine Terminmitteilung festgestellt werden.

Seit August 2022 verweigert Ihr Mandant bedauerlicherweise die anstaltsärztlichen Untersuchungen einschließlich Röntgenaufnahmen der Lunge ebenso wie eine Krankenhausaufnahme oder medikamentöse Therapie. Zuletzt wurde auch die nunmehr terminierte Verlaufskontrolle [...] seitens Ihres Mandanten abgelehnt. Was die Verordnung von Medikamenten betrifft, so wurde [...] keine Dauermedikation verordnet. In der Justizvollzugsanstalt [...] wurden bedarfsgemäß auch für das Bronchialsystem Medikamente verabreicht. Es ist zwar zutreffend, dass die im Arztbrief der Klinik [...] vom 12. Oktober 2021 genannte Empfehlung einer bildgebenden Verlaufskontrolle zwei Wochen nach Beendigung der antiinfektiven Therapie seitens der Justizvollzugsanstalt [...] nicht bzw. deren Einleitung erst verzögert im Frühjahr 2022 erfolgt ist. Insoweit ist jedoch aktuell entscheidend, dass Ihr Mandant die erforderlichen – und seitens der Aufsichtsbehörde nach Bekanntwerden des Sachverhalts angebotenen – Untersuchungen und Behandlungsangebote (Untersuchung im JVKH/Röntgenaufnahme der Lunge [...] / Kontrolluntersuchung in der Klinik [...]) seit September 2022 ablehnt bzw. diese verweigert. Aus diesem Grund ist, unabhängig davon, dass Veränderungen im Bereich der rechten Lunge bereits im September 2020 nachweisbar waren, die erforderliche Diagnostik zum Ausschluss von Tuberkulose durchgeführt wurde und die anstaltsärztlichen Untersuchungen die in diesem Zusammenhang von Ihrem Mandanten geschilderten Beschwerden nicht bestätigt haben, eine abschließende Prüfung und Bewertung der verzögerten bildgebenden Verlaufskontrolle derzeit nicht möglich. [...]

Zur Gewährleistung der medizinischen Versorgung Ihres Mandanten werden diesem auch weiterhin an-

gepasste diagnostische und therapeutische Angebote unterbreitet werden, etwa in Form der Telemedizin. Jedoch ist auch hierzu die Mitarbeit Ihres Mandanten erforderlich.“

Dementsprechend war der Vortrag des Petenten zur medizinischen Behandlung seiner Beschwerden bereits einer nachvollziehbaren Überprüfung unterzogen worden.

Ergänzend ist zur nach dem Vortrag des Petenten unterbliebenen Dokumentation einer Notvorstellung im Januar 2022 festzustellen, dass sich der Petent zunächst darüber beschwert hatte, dass die „Notvorführung am 18. November 2021“ nicht in den Akten erwähnt sei. Im Schreiben der Rechtsanwältin und in der späteren Beschwerde des Petenten wird die Vorstellung auf den 18. Januar 2022 datiert. Korrespondierend hierzu ist in der medizinischen Dokumentation, allerdings unter dem Datum 19. Januar 2022, hinterlegt, „klagt über Atemprobleme, trockener Husten, Z. n. chronische Entzündung“. Als Behandlungsmaßnahmen wird die Ausgabe von ACC 600 mg Tbl. sowie Sultanol festgehalten. Demnach ist der Sachverhalt dokumentiert und feststellbar.

Nachdem der Petent hierauf neben weiteren Beschwerden an das Ministerium der Justiz und für Migration insbesondere damit reagierte, die weitere Behandlung (Abklärung der Atem-/Lungenbeschwerden) abzulehnen bzw. zu verweigern und seine Einwilligung in die Behandlungsmaßnahmen unter die Bedingung stellte, dass eine schriftliche Stellungnahme der Justizbehörde bzw. eine Entschuldigung (der Verwaltung bzw. des Ministeriums) erfolge, wurde der Petent am 25. Januar 2023 in der Justizvollzugsanstalt durch den zuständigen Referatsleiter und die in Vertretung zuständige Medizinalreferentin aufgesucht, um ein persönliches Gespräch mit diesem zu führen. Das Gespräch sollte einerseits der Klärung des medizinischen Sachverhalts und gegebenenfalls eines weiteren verbindlichen Vorgehens bezüglich der medizinischen Behandlung dienen. Andererseits sollte das Gespräch genutzt werden, um in dessen Rahmen die Organisation und die – vom Gefangenen monierten – Abläufe bei der Beschwerdebearbeitung durch die Aufsichtsbehörde/Fachaufsicht darzustellen. An dem ausführlichen, von circa 12:00 bis circa 13:20 Uhr dauernden Gespräch nahmen neben dem zuständigen Referatsleiter und der in Vertretung zuständigen Medizinalreferentin noch die Anstaltsärztin sowie ein Pflegebediensteter der Justizvollzugsanstalt teil. Zum Ende des insgesamt kontrovers geführten Gesprächs stimmte der Petent einem CT Thorax sowie einer vor einer möglicherweise erforderlichen Kontrastmittelgabe durchzuführenden Laborkontrolle (Harnstoff, Kreatinin etc.) zu.

Daraufhin fand am 20. Februar 2023 ein CT Thorax – und somit die Nachholung der unterlassenen bildgebenden Verlaufskontrolle – in der Radiologie in einem Ärztehaus statt. Ziel der Verlaufskontrolle war es zu überprüfen, ob sich der radiologische Befund im rechten Oberlappen verbessert oder verschlechtert hat oder eventuell gleichgeblieben ist. Bezüglich des Ergebnisses des CT Thorax war maßgeblich, dass sich



nach dem diesbezüglichen Befund ein „status idem“, also ein gleicher Zustand und somit ein unveränderter Befund der Teilatektase des rechten apikodorsalen Oberlappens gezeigt hat. Dies bestätigte sich auch in einer ergänzenden und nochmaligen CT-Thorax-Untersuchung, welche am 21. März 2023 in der Abteilung für Pneumologie eines externen Krankenhauses durchgeführt wurde. Nach alledem wurde dem Petenten mitgeteilt, dass unter Bezugnahme auf das Gespräch am 25. Januar 2023 und nach weiterer eingehender Prüfung seiner Eingaben Maßnahmen im Wege der Dienst- und Fachaufsicht nicht veranlasst seien. Im Hinblick auf die vom Petenten beklagten gesundheitlichen Beschwerden wurde dem Petenten mitgeteilt, dass ihm seitens des Justizvollzugs auch weiterhin geeignete diagnostische und therapeutische Angebote unterbreitet werden.

b)

Zu den in den Eingaben an den Petitionsausschuss mitgeteilten neuen Beschwerdepunkten des Petenten hinsichtlich seiner medizinischen Versorgung in der Justizvollzugsanstalt ist Folgendes auszuführen:

Im Nachgang zum Gespräch am 25. Januar 2023 fanden insbesondere folgende (Fach-)Arzttermine zur Abklärung und Behandlung der gesundheitlichen Beschwerden des Petenten statt:

- Im Februar 2023 erfolgte eine dermatologische Vorstellung sowie eine Vorstellung zur CT-Thorax-Untersuchung in einem Ärztehaus.
- Im März 2023 fand eine Vorstellung in einem externen Krankenhaus mit einer erneuten CT-Thorax-Untersuchung in der Abteilung für Pneumologie statt.
- Im April 2023 erfolgte eine Vorstellung in einem externen Krankenhaus zur Planung der Lipom-Entfernungen, welche danach im Mai 2023 zwei Mal stattfanden.
- Im April 2023 erfolgte eine kardiologische Vorstellung in einem externen Krankenhaus.
- Im Juni 2023 fand eine Vorstellung in einem Urologischen Zentrum sowie eine Vorstellung in einem externen Krankenhaus zur weiteren Lipom-Entfernung statt. Zudem erfolgte im Juni 2023 ein Vorgespräch zum Schlaf Apnoe Screening und danach die Geräteausgabe.
- Im Juli 2023 erfolgte in der gastroenterologischen Schwerpunktpraxis in einem externen Krankenhaus die Sonographie der Leber des Petenten. Des Weiteren fanden im Juli 2023 HNO-Konsile statt.
- Im November 2023 fand eine erneute privatärztliche pneumologische Vorstellung in der Sprechstunde eines externen Krankenhauses zur Verlaufskontrolle und erneuten Abklärung der pulmonalen Beschwerden statt.

Während des genannten Zeitraums erfolgten zudem regelmäßige ärztliche Konsultationen durch die Anstaltsärzte der Justizvollzugsanstalt.

Für August 2023 war ein Aufenthalt im Schlaflabor geplant, wobei dieser Termin vom Petenten abgesagt wurde, da ihm die Aufklärung dazu nicht ausreichend erschien. Die Schlaflaborvorstellung wurde nunmehr – nachdem der Petent am 11. September 2023 einem Termin im Schlaflabor zugestimmt hat – zur finalen Diagnostik und Therapie im Januar 2024 durchgeführt, eine frühere Vorstellung war aufgrund der Auslastung in den Schlaflaboren nicht möglich.

Soweit der Petent in seinen Eingaben die Behandlung seiner Lipome beanstandet, ist vorab festzuhalten, dass es sich bei der Entfernung von Lipomen um sogenannte elektive Behandlungsmaßnahmen handelt, die keine dringliche Indikation aufweisen. Lipome sind gutartige Fett-Tumore, die aufgrund einer Vermehrung der Fettzellen im Unterhautfettgewebe entstehen. Die Behandlung eines Lipoms ist nur notwendig, wenn dieses sehr groß ist, kosmetisch stört oder durch seine ungünstige Lage reizt.

Ein Entfall geplanter medizinischer Termine ist hierbei immer wieder möglich und nicht ungewöhnlich, da auch diese Operationen von den Behandlungsmöglichkeiten und den Kapazitäten der jeweiligen Behandler (externes Krankenhaus, JVKH) abhängen. Sobald die operativen Behandler des externen Krankenhauses eine Vorstellung im JVKH wieder ermöglichen können, erfolgt auch hier – bei Vorhandensein vielfältiger Lipome am Körper – die erneute Vorstellung zur Lipom-Entfernung. Die operativen Behandler des externen Krankenhauses entscheiden über die Indikation und das Vorgehen jeweils eigenständig. Ein akuter Entfall oder eine zeitliche Verschiebung von elektiven Eingriffen stellt die bedarfsgerechte medizinische Versorgung des Petenten in keiner Weise in Frage.

Soweit der Petent das Datum des Fadenzuges am 13. Tag nach der OP beklagt, ist festzustellen, dass Fäden – je nach Wundheilung – postoperativ zwischen dem 10. und 14. Tag gezogen werden können. Ein Fadenzug muss nicht immer genau am 10. Tag nach der Operation erfolgen.

Soweit der Petent in seinen Eingaben die medizinische Behandlung einer Mittelohrentzündung links beanstandet, ist laut Dokumentation in der elektronischen Gesundheitsakte hinterlegt, dass am 4. Juli 2023 eine Medikation mit Panotile Cipro für sieben Tage und im Anschluss Audiospray Adult zur Gehörgangspflege verordnet wurde. Bei Ausbleiben von Besserung wurde ein HNO-Konsil in Aussicht gestellt. Dieses fand sodann am 14. Juli 2023 erstmalig statt. Die Umsetzung der Verordnung von Batrafen durch den HNO-Arzt war aufgrund von Lieferengpässen bei der Apotheke nicht möglich. Nach Rücksprache mit dem HNO-Arzt wurde daher ein Austauschpräparat vorgelesen. Nach Verlaufsuntersuchung am 25. Juli 2023 wurde seitens des HNO-Arztes eine weitere Kontrolluntersuchung nicht mehr für erforderlich gehalten. Aufgrund der vom Petenten geschilderten Beschwerden, insbesondere der unklaren Schwindelproblematik ist eine neuerliche Abklärung durch einen HNO-Arzt anberaunt. Mit Blick auf seine Beschwerden erhält der Petent die erforderliche Medikation.

c)

Bezüglich der medizinischen Behandlung des Petenten in der Justizvollzugsanstalt ist demnach zusammenfassend festzuhalten, dass die versäumte bildgebende Kontrolluntersuchung der Lunge zwar verspätet erfolgte, aber nachgeholt werden konnte und diese einen „status idem“ zum Vorbefund zeigte. Weiterhin ist festzustellen, dass der Petent in der Justizvollzugsanstalt kontinuierlich und medizinisch *lege artis* betreut wird und seinen sämtlichen Symptomen und Beschwerden auch mit Facharztvorstellungen nachgegangen wird. Die medizinische Versorgung mit wiederholt durchgeführten Lipom-Entfernungen und fachärztlichen Konsiliaruntersuchungen ist keineswegs zu beanstanden. Im Gegenteil wirkt diese teilweise überobligatorisch, verglichen mit einer aktuell möglichen externen und durch einen Hausarzt initiiierbaren medizinischen Versorgung. Die Terminierung der Behandlungen des Petenten steht derjenigen von Kassenpatienten im öffentlichen Gesundheitswesen keineswegs nach. Ärztlichen Befunden, die aus fachärztlichen Konsiliaruntersuchungen hervorgehen, wird unverzüglich vonseiten der Anstaltsärzte nachgegangen. Im Rahmen der bisherigen Behandlung konnte die Gesundheitsfürsorge sach- und fachgerecht geleistet werden.

Soweit der Petent seine Eingaben zeit- und inhalts-gleich als Beschwerden über seine medizinische Behandlung auch beim Justizministerium eingereicht hat, wurde dem Petenten insbesondere mitgeteilt, dass die diesbezüglichen Stellungnahmen des Justizministeriums gegenüber dem Petitionsausschuss erfolgen.

Zu 2.:

Bezüglich der vom Petenten monierten Bearbeitung seiner Beschwerden über seine medizinische Versorgung durch das Ministerium der Justiz und für Migration als Aufsichtsbehörde, sind zunächst die Grundlagen des Beschwerderechts gegenüber der Aufsichtsbehörde darzustellen.

Das im baden-württembergischen Justizvollzugs-gesetzbuch (JVollzGB) in § 68 JVollzGB II verankerte Beschwerderecht von Untersuchungsgefangenen sieht in Absatz 2 insbesondere vor, dass Untersuchungs-gefangene im Rahmen der Besichtigung der Justizvoll-zugsanstalt durch einen Vertreter der Aufsichtsbehör-de, namentlich im Rahmen der Nachschau durch den sogenannten Territorialreferenten gemäß § 19 Absatz 1 JVollzGB I, die Gelegenheit bekommen müssen, dem Vertreter der Aufsichtsbehörde Anliegen, die sie selbst betreffen, vorzutragen. Dazu können sich die Unter-suchungsgefangenen in einer Liste vormerken lassen, die die Anstaltsleitung dem Vertreter der Aufsichts-behörde vorzulegen hat (Nr. 2 VV zu § 92 JVollzGB III). Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 JVollzGB I ist über die Möglichkeit, sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden, in der Hausordnung zu informieren.

Über das Gespräch mit dem Vertreter der Aufsichts-behörde nach § 68 Absatz 2 JVollzGB II hinaus kön-nen sich Untersuchungsgefangene jederzeit formlos

mit Beschwerden an das Justizministerium als Auf-sichtsbehörde (§ 19 JVollzGB I) wenden. Zielt die Be-schwerde – wie vorliegend – auf die Behebung von Missständen durch Maßnahmen der Sach- bzw. Fach-aufsicht ab (Sach- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde), fordert die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Ent-scheidungsverfahrens bei der formlosen Beschwerde von der Justizvollzugsanstalt einen Bericht (Stellung-nahme) an; gegebenenfalls ermittelt sie selbst. Auf dieser Grundlage prüft die Aufsichtsbehörde den Vor-gang sachlich in angemessener Frist und bescheidet den Gefangenen, wobei die Entscheidung im Ermes-sen der Aufsichtsbehörde liegt und die Entscheidung beziehungsweise deren Begründung von Verfassung wegen nicht schriftlich erteilt werden muss. Bei der formlosen Beschwerde besteht weder ein Anspruch des Gefangenen auf Einschreiten der Aufsichtsbehör-de noch auf Erledigung in seinem Sinne. Es genügt der Bescheid, dass sie keinen Anlass zum Einschrei-ten sieht. Hält die Aufsichtsbehörde die Beschwerde für begründet, so weist sie die nachgeordnete Behör-de an, eine neue Entscheidung zu treffen und teilt dies dem Gefangenen mit, wobei sie nur solche Maßnah-men der nachgeordneten Behörde aufheben oder selbst entscheiden kann, die sie nach allgemeinen Grundsät-zen im Verhältnis zum Gefangenen selbst erlassen darf. Bei einem ablehnenden Bescheid genügt es, wenn die Aufsichtsbehörde mitteilt, dass sie keinen Anlass zum Einschreiten sieht bzw. wenn im Be-scheid lediglich das Ergebnis der sachlichen Prüfung mitgeteilt wird und die Begründung sich in dem Hin-weis erschöpft, dass die beanstandete Entscheidung beziehungsweise die beanstandete Maßnahme mit der Sach- und Rechtslage übereinstimmt. Mit der Ent-scheidung ist das Verfahren abgeschlossen.

Das gesetzlich eingeräumte Recht zur vollzugsinter-nen Kontrolle unterliegt dem Verbot missbräuchlicher Ausübung. Wurde eine Beschwerde schon durch ein-en ordnungsgemäßen Bescheid erledigt, so kann eine zweite Eingabe, die den gleichen Inhalt hat und an die gleiche Stelle gerichtet ist, nicht mehr Anspruch auf sachliche Verbescheidung besitzen. Auch stellt es einen Missbrauch staatsbürgerlicher Rechte dar, wenn im Rahmen der Beschwerde der Adressat beleidigt und vorsätzlich sein Ansehen untergraben wird (siehe § 68 Absatz 3 JVollzGB II).

Die Beschwerdebearbeitung ist vorliegend anhand der dargestellten Grundsätze und somit – auch wenn dies nicht der Erwartungshaltung des Petenten entspricht – sachgerecht erfolgt. Auf die zahlreichen und teils um-fangreichen Beschwerden des Gefangenen – eine Be-schwerde umfasste mit Anlagen allein 46 Seiten – wur-den die Beschwerdepunkte wie oben beschrieben ein-gehend fachlich geprüft und beantwortet beziehungs-weise verbeschieden. Das am 25. Januar 2023 geführ-te Gespräch war gemessen an den dargestellten Grund-sätzen überobligatorisch, zumal dem Petenten ein schriftlicher Beschwerdevortrag ersichtlich ohne Wei-teres möglich war beziehungsweise ist. All dies wurde dem Petenten im Rahmen des Gesprächs am 25. Janu-ar 2023 ausführlich erläutert. Der Petent wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei Eingang mehrerer Be-schwerden – wie vorliegend – diese auch einheitlich

beantwortet werden können. Sollte die Prüfung deshalb längere Zeit in Anspruch nehmen, wird seitens des Justizministeriums ein Zwischenbescheid erteilt.

Nach alledem wird der Vorwurf der nicht sachgerechten Bearbeitung der Beschwerden des Petenten seitens des Justizministeriums nicht geteilt.

Zu 3.:

Die Hafträume der Justizvollzugsanstalt sind einheitlich mit einem unter Sicherheitsgesichtspunkten geeigneten und mit einer Brandschutzzertifizierung versehenen Kunststoffstuhl ausgestattet. Nachdem der Petent, um Verschlechterungen seines Gesundheitszustands zu begegnen, die Überlassung eines stabileren Stuhles beehrte, welcher mehr Halt bietet, war ihm zunächst ein neues Exemplar des regulären Haftraumstuhls ausgehändigt worden. Befürwortet durch den ärztlichen Dienst hat der Petent inzwischen ein anderes Stuhl-Modell erhalten, welches den Sicherheitsanforderungen ebenfalls standhält.

Zu 4.:

Der Petent ist Abonnent einer überregionalen Tageszeitung und einer Wochenzeitung. Er hatte Unregelmäßigkeiten bei deren Zustellung gegenüber der Aufsichtsbehörde beanstandet. Nach Prüfung war zunächst davon ausgegangen worden, dass es in den vorgetragenen Fällen schon zur Zustellung der Presseerzeugnisse an die Anstalt nicht gekommen sei. Entsprechend wurde der Petent mit Erlass vom 2. Juli 2021 verbeschieden.

Auf erneute Beanstandung der Zustellung durch den Petenten war der Sachverhalt erneut überprüft und durch die Anstalt festgestellt worden, dass es zu Defiziten bei der Personalisierung gekommen sei, welche aber inzwischen behoben seien. Auf erneute Eingabe hin war dann anhand einer veranlassten Dokumentation des Zeitungseingangs festgestellt worden, dass tatsächlich Exemplare bei der Anstalt eingegangen waren, welche einer durch den Petenten vorgelegten Statistik entsprechend nicht bei diesem angekommen waren. Zudem war möglicherweise dem externen Zusteller der Wochenzeitung unzutreffend mitgeteilt worden, dass der Petent nicht mehr in der Justizvollzugsanstalt untergebracht sei.

Die Anstalt wurde daher gebeten, im Falle einer durch den Gefangenen mitgeteilten Nichtzustellung eines Exemplars, dessen Eingang bei der Anstalt dokumentiert ist, kurzfristig die Prüfung vorzunehmen, wo sich dieses befindet bzw. wer mit der Weiterleitung betraut war. Zudem wurde um Prüfung gebeten, ob hilfsweise durch Weiterleitung von Exemplaren, welche der dortigen Bibliothek zugehen, gegebenenfalls zumindest der Zugang zum Zeitungsinhalt ermöglicht werden kann.

Nachdem der Petent in weiteren Eingaben erneut Mängel bei der Zustellung vorgetragen hatte, wurde mit Schreiben vom 24. August 2022 gegenüber der Justizvollzugsanstalt angeregt, hierfür nun eine individuelle Zuständigkeit festzulegen, die sicherstellt, dass der Gefangene bei Eingang der jeweiligen Pres-

seerzeugnisse ein Exemplar tatsächlich erhält, und zur unmittelbaren und zeitnahen Ansprache durch den Gefangenen bei tatsächlichen oder vermeintlichen Zustellmängeln zur Verfügung steht.

Auf weitere Eingaben hin wurde der Petent am 6. September 2022 durch den im Ministerium der Justiz und für Migration für die Justizvollzugsanstalt zuständigen sogenannten Territorialreferenten gemeinsam mit dem Leiter der Justizvollzugsanstalt aufgesucht. Der Sachstand und das weitere Vorgehen wurden besprochen. Im Weiteren wurde vorsorglich die Leiterin der Anstaltsbibliothek als Ansprechpartnerin benannt, an welche sich der Petent für den Fall des Ausbleibens der dort ebenfalls eingehenden Tageszeitung wenden kann, um ersatzweise ein Exemplar aus der Bibliothek zu erhalten. Im Rahmen der Territorialnachscha am 13. Dezember 2022 wurde der Petent durch den Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Migration abermals aufgesucht und zum Sachstand befragt. Danach war es im Wesentlichen zur gebotenen Zustellung der Zeitungen gekommen. Auf weitere Eingaben wurde der Petent hinsichtlich des Vorgehens bei Ausbleiben der Zustellung noch einmal auf das genannte Verfahren verwiesen.

Im Übrigen wird in der Justizvollzugsanstalt inzwischen nicht mehr nur der Eingang der Zeitungen dokumentiert, sondern auch deren Übergabe an den Gefangenen gegen dessen Unterschrift protokolliert. Auch weiterhin ist es nur noch vereinzelt zu Zustellmängeln gekommen. Nach einem Abgleich des Vortrags des Petenten mit den Übergabeprotokollen durch die Justizvollzugsanstalt ist im Zeitraum Januar bis November 2023 in einem Fall die Übergabe der abonnierten Wochenzeitung an den Petenten ausgeblieben. Fünf Exemplare sind nicht am Tag ihres Erscheinens ausgehändigt worden. Die abonnierte Tageszeitung ist dem Gefangenen in diesem Zeitraum in acht Fällen nicht zugegangen, wovon jedenfalls in zwei Fällen schon die Zustellung an die Anstalt ausgeblieben sei. In acht weiteren Fällen erfolgte die Aushändigung nicht am Tag des Erscheinens. Dass sich der Petent in den Fällen des Ausbleibens der Zustellung an die Bibliothek gewandt habe, trägt er nicht vor. Weitergehende organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung des Bezugs der Zeitungen erscheinen daher nicht veranlasst. Geltend gemachte Schadensersatzansprüche werden durch die Justizvollzugsanstalt geprüft.

Zu 5.:

Dass 15 Prozent der Vollzugsbediensteten nach einem nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbaren Kodex handeln würden, lässt sich weder den vorgetragenen Sachverhalten entnehmen, noch sind Anhaltspunkte hierfür sonst ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bezüglich des Haftraumstuhls für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

## 5. Petition 17/2509 betr. Pfeiljagd auf Wildvögel

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt, dass die Jagd auf Wildvögel mittels Pfeil und Bogen gesetzlich verboten wird. Die bei dem Bundestag eingereichte Petition wurde den Landesvolksvertretungen zugeleitet. Im Übrigen wurde das Petitionsverfahren abgeschlossen.

### II. Die Prüfung ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Mit der Petition wird gefordert, das Bogenschießen auf Wildtiere gesetzlich zu untersagen. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, das Bogenschießen auf Wildtiere habe mit eigentlicher Wildhege nichts zu tun. Es diene einzig und allein zur Unterhaltung der Jägerschaft. Da die Tiere bei der Bogenjagd länger litten, sei Tierquälerei noch wahrscheinlicher. Die rigorose Jagd sei schon schlimm, da die Jägerzahl ungebremst zunehme. Dieser Zustand führe über kurz oder lang unweigerlich zur Ausrottung der Wildtiere. Darüber hinaus steige das Risiko tödlicher Unfälle mit Menschen.

#### 2. Rechtliche Würdigung

Das Jagdrecht, ohne das Recht der Jagdscheine, bestimmt sich im Land abweichend vom Bundesjagdgesetz ausschließlich nach dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG), vgl. § 1 JWMG.

Nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 JWMG ist es verboten, im Rahmen der Jagdausübung auf Wildtiere mit Bolzen oder Pfeilen zu schießen. Daher ist die Pfeiljagd auf Wildvögel im Land verboten. Mithin ist die Forderung der Petition, die Pfeiljagd auf Wildvögel gesetzlich zu verbieten, bereits erfüllt.

#### Beschlussempfehlung:

Nachdem das Anliegen der Petentin bereits umgesetzt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Heitlinger

## 6. Petition 17/1029 betr. Einsatz von Kameras bei Polizeieinsätzen

Der Petent fordert, dass alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in naher Zukunft mit am Körper getragenen Kameras ausgestattet werden, um staatliches Handeln nachvollziehbarer zu machen und etwaiges Fehlverhalten von Einsatzkräften möglichst auszuschließen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Der Petent trägt vor, dass nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte grundsätzlich mit körpernah getragenen Kameras (sogenannten Bodycams) ausgerüstet werden, um subjektive Einflüsse sowie pflichtwidriges Handeln im Zusammenhang mit der Dienstverrichtung durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte möglichst auszuschließen.

### *Sachstand Bodycam in Baden-Württemberg*

Die Polizei-Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2019 begonnen, Bodycams landesweit flächendeckend einzuführen. Im Ergebnis stehen der Polizei landesweit zwischenzeitlich rund 2 100 Bodycams zur Verfügung. Diese können vornehmlich durch die Streifendienste aller 146 Polizeireviere, der Bereitschaftspolizei sowie den Einsatzhundertschaften (im Zusammenhang mit der Unterstützung der regionalen Polizeipräsidien in alltäglichen Einsatzlagen und ausdrücklich nicht im Zusammenhang mit Versammlungslagen), den rund um die Uhr besetzten Polizeiposten und Organisationseinheiten der Verkehrspolizeiinspektionen sowie den Polizeihundeführerstaffeln genutzt werden. Im Ergebnis kann jedes Streifenteam grundsätzlich eine Kamera mitführen.

Bodycams wurden maßgeblich vor dem Hintergrund der steigenden Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte eingeführt und sollen einen nachhaltigen Beitrag zu deren Reduzierung leisten.

### *Rechtliche Einordnung von Bodycams*

Die Bodycam kann ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 44 des Polizeigesetzes und damit beim Vorliegen der jeweiligen Gefahrenschwellen mit dem Ziel eingesetzt werden, An-/Übergriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu verhindern. Davon unbenommen können etwaige Aufnahmen als Beweismittel in ein Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren von erheblicher Bedeutung nach Entscheidung der Staatsanwaltschaft eingebracht werden, falls es dennoch zu einem An-/Übergriff kommt.

### *Anwendung der Bodycam*

Vor diesem Hintergrund dürfen Bodycams in Baden-Württemberg nicht dauerhaft und anlasslos, sondern lediglich zur Abwehr von konkreten Gefahren für die Einsatzkräfte eingesetzt werden. Bei idealtypischem Ablauf des Bodycamesinsatzes erfolgt zunächst eine Einbindung des Einsatzmittels in die Kommunikation mit dem polizeilichen Gegenüber. Hier kann beispielsweise erläutert werden, dass konfliktträchtiges oder körperlich aggressives Verhalten zu einem Bodycamesatz führen kann. So sollen mögliche Konsequenzen des Handelns durch das polizeiliche Gegenüber aufgezeigt und eine verbale Konfliktlösung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt erreicht werden. Darauf aufbauend können einzelfallabhängig die Androhung des Bodycamesatzes, das Auslösen des Pre-Recor-

dings (60-sekündige Videosequenz, die in einem flüchtigen Speicher permanent überschrieben und beim Auslösen der Aufzeichnung automatisiert vorangestellt und dann ebenfalls gespeichert wird) sowie das Starten einer Aufzeichnung erfolgen. Sobald eine Aufzeichnung erfolgt, ist zu prüfen, ob diese als Beweismittel in ein mögliches Strafverfahren eingebracht werden muss. Nicht relevante Aufzeichnungen sind durch die Polizei unverzüglich zu löschen. Im Zusammenhang mit einer Löschung erfolgt eine Sichtung im „Vier-Augen-Prinzip“ sowie eine systemseitige Dokumentation des Löschvorgangs.

#### *Zur Verfügung stehende Überprüfungsmöglichkeiten polizeilichen Handelns*

Von polizeilichen Maßnahmen betroffenen Personen stehen insbesondere folgende Auskunftsmöglichkeiten offen:

Mit Blick auf einen erfolgten Bodycamenteinsatz steht von der Maßnahme betroffenen Personen die Möglichkeit offen, Auskunft zu den bei der Polizei gespeicherten Daten zu erhalten.

Weiterhin haben von polizeilichen Maßnahmen betroffene Personen auf Grundlage innerdienstlicher Vorschriften des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg das Recht, sich von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten den Dienstausweis vorzeigen sowie deren Namen und Dienststelle angeben zu lassen. Stattdessen können die Einsatzkräfte auch eine Visitenkarte aushändigen. Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Zivilkleidung legitimieren sich in der Regel durch das Vorzeigen des Dienstausweises oder einer Dienstmarke, soweit mitgeführt auch durch das K-Etui. Hiervon kann in begründeten Fällen – beispielsweise, wenn dadurch die Amtshandlung gestört werden soll – abgewichen werden.

Außerdem kann die Bürgerbeauftragung der Landesregierung zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Polizei vermitteln.

Abschließend steht für eine Einzelfallprüfung in der Regel der Rechtsweg zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit hoheitlichen Handelns durch ein Gericht offen.

#### *Praktische Einordnung und Auswirkungen des Begehrens*

Folgt man dem Ansinnen des Petenten, hätte dies zur Folge – zumal das Vorbild USA explizit erwähnt wird – dass Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte bereits mit Aufnahme des Dienstes bzw. zu Beginn eines jeden Einschreitens eine permanente Bodycamaufzeichnung auszulösen hätten. Mit Blick auf die vielfältige Aufgabenwahrnehmung der Polizei im öffentlichen Raum wären – ohne Rücksicht auf eine Gefahrenschwelle – zuvorderst alle von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Personen von einem dauerhaften Kameraeinsatz tangiert. Zudem erweitert sich der Kreis unvermeidbar auch auf unbeteiligte Personen, da die Bodycam mit jeder Körperdrehung auch das direkte Umfeld der Einsatzkräfte aufzeichnet. Inso-

fern steht der durch den Petenten vorgetragene Kameraeinsatz dem heutigen einzelfall- und anlassbezogenen Kameraeinsatz diametral entgegen.

#### *Rechtliche Einordnung einer anlasslosen, permanenten Dokumentation*

Ein anlassunabhängiger Einsatz der Bodycam wäre aus verfassungs- und datenschutzrechtlicher Sicht kaum zu realisieren. Hervorzuheben wäre hier vor allem der erhebliche Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Gestalt als Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz durch die Aufzeichnung sämtlicher betroffener Personen. Da neben etwaigen Störern auch eine Vielzahl unbeteiligter Dritte von einer solchen Maßnahme betroffen wären und sich eine zusätzliche Eingriffstiefe aus der Dauer der Dokumentation ergeben würde, ist diesbezüglich in besonderem Maße der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Zudem könnte die permanente und anlasslose Dokumentation durch Bürgerinnen und Bürger sowie die Einsatzkräfte im Sinne einer „Totalüberwachung“ wahrgenommen werden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## **7. Petition 17/2297 betr. Polizeiwesen**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent fordert in seiner Petition, dass Bürgerinnen und Bürger zukünftig einen einfachen und kostenfreien Zugang zu den sogenannten Protokollbandabfragen der Polizei des Landes Baden-Württemberg erhalten.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Vorbringen des Petenten

Nach Auffassung des Petenten soll es zukünftig möglich sein, bei der Polizei des Landes Baden-Württemberg die sogenannten Protokollbandabfragen zu einer Person möglichst einfach zu beantragen und kostenfrei zu erhalten.

#### 2. Sachverhalt

Das Petitionsschreiben vom 7. August 2023 enthält einen Link zu dem Artikel „Die Überwacher überwachen“ auf der Internetseite *FragDenStaat.de*. Danach hätten Beamtinnen und Beamte der Polizei über Polizeidatenbanken umfangreichen Zugriff auf Daten der Bevölkerung. Die Protokolle der Zugriffe müsse die Polizei herausgeben.

Ob der Petent vor Einreichen der Petition einen Antrag auf Übermittlung der Protokollbandabfragen gestellt hat, ist nicht bekannt.

### 3. Rechtliche Würdigung

Grundsätzlich kann ein Anspruch auf Herausgabe der Protokollbandaufzeichnungen gemäß § 73 Absatz 3 des Polizeigesetzes BW (PolG) in Verbindung mit dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) bestehen. Nach § 73 Absatz 3 PolG dürfen Protokollbandaufzeichnungen ausschließlich für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung unter anderem durch die von der Datenabfrage betroffene Person verwendet werden. Eine Verwendung der Protokolle durch nicht von der Datenabfrage betroffene Bürgerinnen und Bürger sieht § 73 Absatz 3 PolG nicht vor. Die Beantwortung einer Anfrage durch eine betroffene Person kann im Einzelfall zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen gemäß § 4 LIFG oder zum Schutz von persönlichen Daten gemäß § 5 LIFG eingeschränkt bzw. abgelehnt werden. Letzteres betrifft auch die persönlichen Daten der abfragenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten, wobei hier § 5 Absatz 4 LIFG zu beachten ist. Für die Auskunftserteilung kann die informationspflichtige Stelle gemäß § 10 LIFG i. V. m. entsprechenden Gebührentatbeständen der Ziffer 20 der Anlage zu § 1 (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Innenministerium Gebühren erheben. Die rechtliche Prüfung solcher Anträge erfolgt daher immer im Einzelfall, weswegen keine allgemeingültige rechtliche Bewertung für alle in Frage kommenden Fälle abgegeben werden kann.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## 8. Petition 17/2157 betr. Reitplatz, Bausache

### 1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Genehmigung und den Betrieb eines Reitplatzes für Therapie und Unterricht, der sich unmittelbar an ihr Grundstück mit Wohngebäude anschließt.

Die Petenten beklagen starke Lärm- und Geruchsemissionen, denen sie ausgesetzt sind und die sie nicht vereinbar mit dem Wohnen halten. Sie ziehen die Richtigkeit von Immissionswerten in Zweifel, weil diese nicht auf ihrem Grundstück erhoben wurden.

Aus Sicht der Petenten ist ein Mindestabstand des Reitplatzes zum Wohnhaus von 20 Metern einzuhalten. Hierzu führen die Petenten einen Fall aus dem Nachbarort an, bei dem die Baurechtsbehörde den genannten Abstand zum Wohngebäude eingefordert hätte. Sie sehen diesen Fall mit ihrem als vergleichbar an und gehen von einer Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes aus.

### 2. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Das Wohngebäude der Petenten wurde nach deren Mitteilung 1874 erbaut und 1977 von diesen gekauft. Auf dem Nachbargrundstück soll es nach Angaben der Petenten seit mindestens dem Ende des 2. Weltkrieges keinen Stall und keine Großviehhaltung mehr gegeben haben. Vor dem Fenster des Hauses der Petenten befand sich ein Obstgarten mit artenreicher Vogelwelt.

Als dann das Nachbarhaus verkauft wurde, sollen die neuen Eigentümer zahlreiche Baumaßnahmen ohne die notwendigen baurechtlichen Genehmigungen durchgeführt haben. Alle Baugenehmigungen sollen erst auf Anzeigen hin erfolgt sein.

Der Reitplatz soll ohne jegliche Genehmigung begonnen worden sein, der bestehende Obstgarten bis auf eine Tiefe von etwa 1,80 m unter das Niveau des Vorplatzes der Petenten abgegraben worden sein.

Ein Antrag auf Genehmigung des bereits erstellten Reitplatzes soll dann erst nach einer Anzeige eingereicht worden sein. Der Antrag wurde zunächst abgelehnt. Alle Anlieger sollen Einspruch erhoben haben. Auch der Ortschaftsrat und der Gemeinderat erhoben nach Darstellung der Petenten Einspruch. Das Stadtbauamt soll das Baugesuch abgelehnt haben.

Trotzdem wurde der Reitplatz weiter ausgebaut und am 21. Dezember 2012 von der damaligen Bauamtsleiterin des Landratsamtes gegen alle Widerstände – so die Petenten – genehmigt.

Die Petenten geben an, dass sie tagsüber ihr Haus nicht nutzen können und alle Fenster geschlossen sind. Trotzdem komme Dreck, Gestank und Staub durch alle Ritzen. Bei der Rückkehr am Abend stinke die ganze Umgebung nach Fäkalien. Die hier auftretenden Pferde haben keinen Auslauf, es gäbe keine Koppel oder ähnliches.

Die Petenten geben weiterhin an, bisher mindestens Auslagen in dieser Angelegenheit in Höhe von mindestens 10 000 Euro an Gerichts- und anderen Rechtskosten bezahlt zu haben.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg teilt zur Sachlage in einem Schreiben vom 10. August 2023 an den Petitionsausschuss Folgendes mit:

Auf den Bauantrag vom 17. Oktober 2012 zur Umnutzung der Scheune in einen überdachten Therapieplatz, dem Anlegen eines Freiplatzes für Reittherapie und Unterricht, sowie dem Neubau eines Geräteschuppens und einer Regenwasserzisterne wurde am 21. Dezember 2012 die Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Dagegen wurden seitens der Bauherrschaft Rechtsmittel eingelegt. Der Widerspruch richtete sich gegen die Nebenbestimmung Nummer 16, die eine Beschränkung der Pferdeanzahl auf maximal „3“ vorsah.

Das Landratsamt hat als untere Baurechtsbehörde dem Widerspruch mit dem 1. Änderungsbescheid vom

13. September 2013 abgeholfen und die Nebenbestimmung aufgehoben.

Gegen die Aufhebung der Nebenbestimmung Nummer 16 wurde am 9. August 2016 Widerspruch eingelegt, dies von einem anderen Nachbarn.

Dieser Widerspruch wurde jedoch zum Anlass genommen, die versäumte Zustellung des 1. Änderungsbescheid auch an die übrigen Nachbarn, inklusive der Petenten, am 22. Februar 2017 nachzuholen. Aufgrund der versäumten Zustellung war die Frist für das Vorbringen von Einwänden noch nicht abgelaufen.

Die Petenten legten am 16. März 2017 fristgerecht Widerspruch gegen den 1. Änderungsbescheid der Baugenehmigung vom 21. Dezember 2012 ein.

Das Landratsamt führte im Zuge der Überprüfung am 11. Oktober 2017 eine Lärmmessung durch, wobei keine Überschreitungen festgestellt wurde.

Bei der Überprüfung des Widerspruchs wurde auch das immissionschutzrechtliche Gutachten des Regierungspräsidiums vom 6. Mai 2016 berücksichtigt.

Das Landratsamt konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und hat daher diesen dem Regierungspräsidium am 18. Dezember 2017 zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Überprüfung des Widerspruchs durch das Regierungspräsidium wurden am 30. Januar 2019 Bedenken gegenüber der Entscheidung des Landratsamts getroffen.

Diese Bedenken, die das Gebot der Rücksichtnahme ohne Betriebszeitenbeschränkung nicht eingehalten sahen, wurden mit dem 2. Änderungsbescheid vom 13. März 2019 ausgeräumt.

Im 2. Änderungsbescheid wurden die Betriebszeiten auf „2“ Stunden werktags – unter Berücksichtigung der Ruhezeiten von 13 bis 15 Uhr – und einer Überschreitung der Nutzungszeit von 1-mal jährlich bis zu einer Dauer von maximal einer Woche geändert.

Nach Zustellung an die Petenten legten diese am 15. April 2019 einen zweiten Widerspruch ein. Begründet wurde dies damit, dass die Einschränkungen nicht weit genug gingen und eine Untersagung des gesamten Reitbetriebs notwendig sei.

Der Widerspruch gegen den 2. Änderungsbescheid wurde am 27. Oktober 2022 dem Regierungspräsidium zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Daraufhin wurde am 31. Mai 2023 der Widerspruchsbescheid durch das Regierungspräsidium erlassen, in welchem der Widerspruch der Petenten zurückgewiesen wurde.

Das Ministerium teilt mit, dass dem Landratsamt (Stand 25. August 2023) keine Mitteilung seitens des Verwaltungsgerichts vorliegt, dass gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben wird. Es wurde deshalb davon ausgegangen, dass die Frist zur Klageerhebung ausgelaufen ist und der Rechtsweg damit nicht vollständig ausgeschöpft wurde.

Am Montag, dem 20. November 2023 fand im Rathaus der Stadt ein Ortstermin in dieser Angelegenheit statt, bei dem der Berichterstatter den Vorsitz hatte

und ein Abgeordneter der Regierungsfractionen zeitweise anwesend war. Auch die Vertreter der genannten Behörden sowie Vertreter des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen waren zugegen.

Die Petenten trugen ihr Anliegen vor, die Eigentümer des Reitplatzes wurden gehört. Betroffene Anlieger und Einwohner konnten ebenfalls vortragen. Die Vertreter der Behörden nahmen zur Angelegenheit Stellung. Im Laufe der Besprechung wurde auf den ehemals im Bereich des Sportgeländes im Eingangsreich eines Stadtteils gelegenen Reitplatz verwiesen. Dieser ehemalige Reitplatz ist nach Angaben der Gemeindevertreter nicht mehr nutzbar und wäre nur unter enormem Aufwand – sowohl baurechtlich als auch kostenmäßig – reaktivierbar. Dies wurde auch bisher von den Gremien der Stadt abgelehnt. Hierzu sollen jedoch auf Wunsch der anwesenden betroffenen Einwohner Gespräche aufgenommen werden.

### 3. Rechtliche Würdigung

Das Vorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich dementsprechend nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).

Nach § 34 Absatz 1 BauGB kann ein Vorhaben zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, welche überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebungsbebauung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Nach § 36 Absatz 1 BauGB ist für Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Zulassungsverfahren nach § 34 BauGB das Einvernehmen der Gemeinde einzuholen. Nach Aussage des Landratsamts wurde die Baugenehmigung im Einvernehmen mit der Stadt erteilt.

Die Umgebungsbebauung um den Reitplatz ist geprägt durch Wohngebäude und landwirtschaftliche Nebengebäude. Einem faktischen Dorfgebiet nach § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist das Baugebiet jedoch aufgrund der fehlenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht zuzuordnen. Die in der Umgebung vorhandenen Gebäude werden als Wohngebäude genutzt, weisen jedoch fast vollständig nach wie vor Stall- und Schuppengebäude auf, welche vereinzelt zur Hobbytierhaltung genutzt werden, ansonsten als Lager- oder Abstellgebäude dienen.

Auf zwei umliegenden Flurstücken sind je ein Stall genehmigt, der für Pferdehaltung dienen kann. Daher kann das Gebiet auch keinem faktischen Wohngebiet nach § 4 BauNVO zugeordnet werden.

Es handelt sich damit letztendlich um eine Gemengelage eines dörflich geprägten Baugebiets. Dementsprechend ist die Frage nach der Gebietsverträglichkeit, also was den Nachbarn an Belastungen durch eine Nutzung zugemutet werden kann, über das Gebot der Rücksichtnahme zu bewerten. Das Gebot der Rücksichtnahme ist in dem in § 34 BauGB ausgesprochen Einfügungsverbot enthalten. Das Gebot der Rücksichtnahme beruht dabei auf Gegenseitigkeit und ist dementsprechend auf beiden Interessenseiten zu be-

rücksichtigen. Zu prüfen ist, ob der Betrieb der Reit-anlage für die Nachbarn noch zumutbar ist.

In dörflich geprägten Gebieten ist eine gewisse Lärm- und Geruchsbelästigung durch Tiere ortsüblich und gemäß dem Gebot der Rücksichtnahme hinzunehmen. Gleichermaßen hat der Verursacher der Immissionen Rücksicht auf das Interesse der Wohnbevölkerung zu nehmen. Die Grenze dessen, was im Rahmen der Prüfung des Gebots der Rücksichtnahme Nachbarn an Einwirkungen zugemutet werden kann, ist in der Regel nicht überschritten, wenn die immissionschutzrechtlichen Grenzwerte der TA Luft, TA Lärm oder vergleichbare Regelwerke eingehalten werden.

Die Lärmmessung des Landratsamts wurde mit 8 Pferden und 4 bis 6 anwesenden Personen auf dem Reitplatz durchgeführt. Die ermittelten Werte lagen bei 55,3 dB(A) tags. Die zulässigen Lärmwerte für Dorfgebiete (60 dB[A] tags) wurden eingehalten, die für allgemeine Wohngebiete (55 dB[A] tags) geringfügig überschritten. Nach dem gebildeten Mittelwert sind die Grenzwerte im vorliegenden Fall eingehalten.

Die Messung der Geruchsbelastung durch das zuständige Regierungspräsidium vom 6. Mai 2016 hatte ebenfalls zum Ergebnis, dass bei einem Betrieb des Reitplatzes von lediglich 2 Stunden am Tag die Immissionsbelastungen so gering sind, dass diese nicht zu einer Rücksichtslosigkeit des Bauvorhabens führen.

Aufgrund der geringen Distanz zwischen dem Reitplatz und dem Wohnhaus des Petenten wurde die Nutzung des Reitplatzes durch Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung auf 2 Stunden an Werktagen und auf eine einwöchige Nutzung einmal im Jahr beschränkt. Weiterhin ist nach Ziffer 15 der Baugenehmigung bei dem Betrieb des Reitplatzes darauf zu achten, dass ausreichend Rücksicht auf die Einhaltung der Ruhezeiten gelegt wird, die Geruchs- und Staubbelästigungen auf ein Mindestmaß reduziert werden und innerhalb der Betriebszeiten keine unzumutbaren Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft entstehen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Nutzung für Reittherapie und Reitunterricht weitgehend um eine gewerbliche Nutzung und nicht um Liebhaberei im Sinne eines Hobbies. Die gewerbliche Nutzung ist bei der Beurteilung der Zumutbarkeit stärker zu gewichten als die reine Nutzung aus Liebhaberei. Somit ist unter Berücksichtigung der eingeschränkten Nutzungsdauer und der Einhaltung der Lärmgrenzwerte die Nutzung des Reitplatzes für Therapie und Unterricht den Petenten noch zuzumuten. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme wäre bei der Einhaltung der Bestimmung nicht festzustellen.

Die versäumte Beteiligung der Petenten bei der 1. Änderung der Baugenehmigung wurde zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Den Einwendungen der Petenten aus dieser Beteiligung wurde nachgegangen. Ein Verfahrensfehler kann hier nicht geltend gemacht werden.

Der Widerspruch der Petenten ist zulässig aber im Rahmen der festgelegten Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen unbegründet. Die im Widerspruchs-

verfahren vorgebrachten Belange wurden geprüft und abschließend beschieden. Bedenken zu den immissionschutzrechtlichen Messungen der Baurechtsbehörden bestehen nicht.

Bezüglich der vermeintlichen Ungleichbehandlung aufgrund des unterschrittenen 20-Meter-Abstands zwischen Reitplatz und Wohngebäude der Petenten, lässt sich Folgendes feststellen: der angesprochene Reitplatz befindet sich im Nachbarort, wurde seinerseits ohne Baugenehmigung angelegt und nachträglich genehmigt. Eine Rechtsgrundlage, nach der ein Reitplatz einen Mindestabstand von 20 Metern zum nächsten Wohngebäude aufzuweisen hat, ist nicht bekannt. Beide Fälle sind zudem nicht vergleichbar. Eine Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich.

Soweit die Petenten vorbringen, die immissionschutzrechtlichen Auflagen und die Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen des Reitplatzes würden nicht eingehalten, werden sie auf den zivilrechtlichen Klageweg hingewiesen.

Anzumerken ist, dass durch die Reaktivierung des früheren Reitplatzes am Ortseingang beim Sportgelände – trotz der damit verbundenen Aufwendungen – eine wesentliche Entspannung der Angelegenheit erreicht werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

## 9. Petition 17/1836 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin reiste am 15. Juli 2015 nach Deutschland ein und hält sich seit über acht Jahren in der Bundesrepublik auf.

Sie begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Am 21. Dezember 2023 wurde der Petentin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Kenner



### **10. Petition 17/1705 betr. Schaffung von bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum für Menschen mit Behinderung**

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die Bereitstellung von 5 000 bezahlbaren und geeigneten Wohnungen für Menschen mit Behinderungen bis zum Jahr 2025, davon mindestens 1 000 barrierefreie im Sinne der DIN 18040. In diesem Zusammenhang fordert die Petentin die Umsetzung diverser Maßnahmen.

Zur Begründung der Petition wird vorgebracht, dass im Hinblick auf die Wohnraumentwicklung in Baden-Württemberg insbesondere Menschen mit Behinderungen in den Blick genommen werden müssten, da dieser Personenkreis bei der Wohnraumsuche vielfach benachteiligt und diskriminiert werde.

Den Zusammenhalt in den Nachbarschaften, Stadtteilen und Dörfern des Landes Baden-Württemberg zu stärken und neue Formen des gemeinschaftlichen Zusammenlebens zu erproben, ist gerade mit Blick auf den demografischen Wandel eine zentrale Herausforderung für die kommenden Jahre. Die aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und auch der vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration durchgeführte Beteiligungsprozess zur Fortschreibung des Landes-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zeigen, dass das Thema Wohnen im gesamtgesellschaftlichen Diskurs weiterhin eine wichtige Rolle einnehmen wird. Durch die UN-BRK und das Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen bei der Wahl der eigenen Wohnform gestärkt. Dieses Wunsch- und Wahlrecht findet auch Eingang in §§ 77 und 104 SGB IX. Da die UN-BRK den Status einfachen Bundesrechts hat, entfaltet sie auch Wirkung auf die Länder. Diesem Auftrag nimmt sich die Landesregierung im Rahmen unterschiedlicher Förderprogramme an.

Die Petition fordert gesetzliche und ordnungsrechtliche Anpassungen, z. B. beim Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG), der Landesheimbauverordnung und dem Landesrahmenvertrag SGB IX, ohne diese freilich konkret zu benennen oder zumindest dem Grunde nach zu umreißen. Dies ist jedoch erforderlich, um darauf qualifiziert eingehen zu können. Änderungen am Landesrahmenvertrag nach SGB IX können nicht Gegenstand der Petition sein, weil das Land nicht Partner des Landesrahmenvertrags ist und insofern keinen Einfluss auf den Inhalt des Landesrahmenvertrags nehmen kann.

Die Petentin führt an, dass das Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) angepasst und WTPG-konform ausgestaltet werden müsse, indem Integrations- und Inklusionsbemühungen sowie eine Quotenregelung integriert und ein Ausschluss der Menschen mit Behinderungen vermieden werden müsse. Gemeinschaftliche Wohnformen im Sinne des WTPG unterliegen eigenständigen Fördermaßnahmen oder Investitionsbedingungen. In den Jahren 2021 und 2022 wurde beispielsweise die Schaffung ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne des WTPG für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs-

und Versorgungsbedarf durch das Förderprogramm „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen 2022“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert. Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist der Anwendungsbereich des LWoFG für diese Wohnformen deshalb ausgeschlossen. Im Übrigen sind Menschen mit Behinderungen vom Anwendungsbereich des LWoFG bereits mitumfasst, soweit die Voraussetzungen des Wohnens nach § 4 Absatz 2a LWoFG erfüllt sind. Danach ist Wohnen die auf Dauer angelegte Häuslichkeit, die durch die Möglichkeit eigenständiger Haushaltsführung und unabhängiger Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises sowie die Freiwilligkeit des Aufenthalts gekennzeichnet ist. Pflegebedürftigkeit oder Behinderung stehen einer eigenständigen Haushaltsführung und einer unabhängigen Gestaltung des häuslichen Wirkungskreises generell nicht entgegen, so die gesetzliche Begründung zu § 4 Absatz 2a LWoFG.

Die Petentin kritisiert des Weiteren, dass eine „Sonderwohnraumförderung“ durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration stattfinde und diese finanziell unterdimensioniert und weitgehend wirkungslos sei. Es ist davon auszugehen, dass die Petentin hiermit das Förderprogramm „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“ meint, auf dessen Grundlage das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration in den Jahren 2021 und 2022 ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf gefördert hat. Weshalb die Förderung und somit auch die Schaffung von insgesamt 30 neuen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg wirkungslos sein soll, erschließt sich nicht. Die Förderung trug vielmehr dem Begehren der Petentin, nämlich der Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen, Rechnung. Es ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass keine Verpflichtung des Landesgesetz- wie auch des Landshaushaltsgebers besteht, die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen sowie die unterschiedlichen Förderprogramme zur Schaffung von Wohnraum im weitesten Sinn für alle Zielgruppen in einem Regelwerk und einem Förderprogramm zusammenzufassen.

Die Petition fordert zudem die Schaffung von „Programmen zur Selbstnutzung von Wohnraum für Menschen mit Behinderung“ sowie die explizite Erweiterung der sozialen Mietwohnraumförderung in Baden-Württemberg um die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung. Die Forderung der Petentin geht ins Leere, da Menschen mit Behinderungen bereits vom Anwendungsbereich des LWoFG umfasst sind. Nach § 1 Absatz 2 LWoFG ist Ziel die Förderung von Familien, Alleinerziehenden, sonstigen Haushalten mit Kindern, Alleinstehenden, Schwangeren, jungen kinderlosen Haushalten, Senioren, Menschen mit Behinderungen, Haushalten mit geringem Einkommen und Haushalten mit besonderen Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung.

Die Petentin fordert auch, dass die Infrastruktur zur Erbringung von Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung in eigens gewählter Häuslichkeit nach-

haltig gefördert werden müsse, um die mitunter komplexen Bedarfe abdecken zu können. Menschen mit Behinderung, die in einer eigenen Häuslichkeit leben, können Assistenzleistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Zweiten Teil des SGB IX in Anspruch nehmen, sofern sie zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehören. Zur Refinanzierung der Leistungen nach dem Zweiten Teil des SGB IX schließen Einrichtungen und Dienste als Leistungserbringer und die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg sogenannte Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen ab. Diese basieren auf dem Landesrahmenvertrag SGB IX, den Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg miteinander abgeschlossen haben. Die Sachaufwendungen nach § 17 und die Investitionsaufwendungen nach § 18 Landesrahmenvertrag sind Bestandteil der Vergütungen, die die Leistungserbringer für die Assistenzleistungen erhalten. Insoweit ist die Infrastruktur zur Erbringung von Assistenzleistungen refinanziert. Wie konkret auf dieser Basis eine Förderung für Infrastruktur ansetzen könnte, lässt die Petition offen. Menschen mit Behinderungen können zudem einen gesteigerten Wohnraumbedarf für Assistentinnen und Assistenten im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 78 SGB IX haben, deren Anwesenheit rund um die Uhr erforderlich ist. Diese Leistungen können, bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen, ebenfalls vom Träger der Eingliederungshilfe übernommen werden.

Des Weiteren fordert die Petentin, dass es geeignete und neue Förderprogramme brauche, die Menschen mit Behinderungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe offenstehen müssten. Investive Förderungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, die der Schaffung von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen dienen, stehen seit jeher Einrichtungen der Eingliederungshilfe offen (VwV Dezentrale Angebote, „Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“) und vereinzelt auch natürlichen Personen („Gemeinsam unterstützt und versorgt wohnen“) offen. Die genannten Förderprogramme richten sich explizit an den Personenkreis der Menschen mit Behinderungen und orientieren sich maßgeblich an deren Bedarfen. Durch diese Förderprogramme werden sowohl für private als auch öffentliche Investoren Anreize gesetzt, um Wohnraum für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Die Petition fordert zudem, dass Menschen mit Behinderungen, die unter rechtlicher Betreuung stehen oder die Unterstützung durch einen Leistungserbringer erhalten, bei Abschluss eines Mietvertrages nicht schlechter gestellt werden dürfen als Menschen ohne Behinderungen. Hierfür müsse sich die Landesregierung auf Bundesebene im Rahmen einer rechtlichen Absicherung einsetzen. Das geltende Recht sieht keinerlei Schlechterstellung von Menschen mit Behinderung, für die ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung von Mietverträgen vor. Insbesondere wird die rechtliche Fähigkeit von Betreuten, Mietverträge abzuschließen, durch die Bestellung eines Betreuers nicht berührt und beurteilt sich also – soweit nicht aus-

nahmsweise zusätzlich ein den Abschluss des Mietvertrags erfassender Einwilligungsvorbehalt nach § 1825 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) angeordnet worden ist – wie bei allen anderen Menschen auch nach §§ 104, 105 BGB. Etwaige Nachteile für Betreute am Mietmarkt resultieren also ausschließlich aus einem tatsächlichen diskriminierenden Verhalten von Vermieterinnen und Vermietern. Um wirksam und nachhaltig gegen Diskriminierung vorzugehen, hat das Land eine Antidiskriminierungsstrategie entwickelt. Ziel der Antidiskriminierungsstrategie des Landes ist eine Gesellschaft, in der Diskriminierungen erkannt werden und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfolgt werden können. Und eine Gesellschaft, in der Betroffene Hilfe bekommen – zu Hause, bei der Arbeit und in der Öffentlichkeit. Daher wurde im Jahr 2018 die Antidiskriminierungsstelle des Landes Baden-Württemberg (LADS) im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingerichtet. Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg, die eine Diskriminierung erfahren haben, können sich an die LADS wenden. Die LADS führt selbst keine Beratung durch, sie informiert jedoch darüber, welche Beratungsstellen gegen Diskriminierung Betroffenen in Baden-Württemberg für eine Beratung zur Verfügung stehen. Kontaktinformationen und die Beschreibung ihrer Aufgaben stellt die LADS auf ihrer Homepage auch in leichter Sprache zur Verfügung ([www.antidiskriminierungsstelle-bw.de](http://www.antidiskriminierungsstelle-bw.de)). Die Beratungsstellen gegen Diskriminierung, zusammengeschlossen in der Landesarbeitsgemeinschaft Antidiskriminierungsberatung (<https://lag-adb-bw.de/>), sind Kooperationsorganisationen der LADS und werden vom Land kofinanziert. Sie informieren und unterstützen alle Menschen, die von Diskriminierung betroffen sind. Viele der Beratungsstellen sind barrierefrei erreichbar und nutzbar. Dort, wo die Beratungsstellen nicht barrierefrei erreichbar sind, kann die Beratung in anderen Räumlichkeiten angeboten werden. Bei Bedarf kümmern sich die Beratungsstellen auch darum, dass zum Termin das Dolmetschen in Deutscher Gebärdensprache ermöglicht wird.

Zudem fordert die Petentin, dass die Wohnraumbeschaffung und Wohnraumsuche als bezahlte Assistenzleistung anerkannt werden müsse. Das SGB IX sieht unter den Leistungen zur Sozialen Teilhabe – neben den Assistenzleistungen – ausdrücklich „Leistungen für Wohnraum“ vor (§ 77 SGB IX). Dort heißt es: „Leistungen für Wohnraum werden erbracht, um Leistungsberechtigten zu Wohnraum zu verhelfen, der zur Führung eines möglichst selbstbestimmten, eigenverantwortlichen Lebens geeignet ist. Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht.“ Neben diesen „Leistungen für Wohnraum“ können Assistenzleistungen nach dem Zweiten Teil des SGB IX treten. Eine Leistung der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX kann auch Assistenz zur Wohnraumbeschaffung umfassen. Die Entscheidung darüber bestimmt sich immer nach der „Besonderheit des Einzelfalles“, also „insbesondere nach der Art des

Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln“ (§ 104 SGB IX). Es ist deshalb wichtig, die Frage der Wohnraumbeschaffung bei der Bedarfsermittlung (§ 118 SGB IX) zu thematisieren, wenn ein Umzug ansteht oder gewünscht ist. Für die Bedarfsermittlung sind die Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe zuständig.

Abschließend fordert die Petentin, dass die Lobby der Menschen mit Behinderung beim Thema „Wohnraum“ durch geeignete Beteiligungsverfahren gestärkt werden müsse. Auch hierzu brauche es rechtliche Absicherungen, zum Beispiel durch eine Verordnung. Eine Beteiligung eröffnet der Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ unter Koordination des Staatsministeriums. Der Strategiedialog „Bezahlbares Wohnen und innovatives Bauen“ soll unter Koordination des Staatsministeriums und unter Einbeziehung aller zuständigen Ministerien alle Akteurinnen und Akteure sowie Verbände vernetzen und die Kompetenzen aus den Bereichen Architektur, Planung, Bauwirtschaft, Handwerk, Energie- und Wärmeversorgung, Kreislaufwirtschaft sowie Vertreter und Vertreterinnen der Beschäftigten und Gewerkschaften, Verwaltung und Wissenschaft zusammenbringen, um Impulse für das Planen und Bauen von morgen zu setzen.

Ziel ist es,

- ressortübergreifend rechtssichere Rahmenbedingungen zu entwickeln, welche die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für alle beschleunigen und dabei gleichzeitig neues klimagerechtes Bauen und Sanieren zum Standard machen,
- den Akteurinnen und Akteuren im Land eine gemeinsame Plattform zu bieten, sie zu vernetzen und zu ermöglichen, dass diese als Innovationstreiber entlang wichtiger Schnittstellen und Zielkonflikte Lösungsansätze erarbeiten,
- so entwickelte Ideen/Konzepte auf verschiedenen räumlichen und inhaltlichen Ebenen sowie mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten in die rechtssichere Umsetzung zu bringen und in die Fläche zu tragen. Dies kann von Modell- und Demonstrationsvorhaben und -betrachtungen über Handreichungen bis zu regulatorischen Erfordernissen reichen.

Im Rahmen des Strategiedialogs – Themensäule I: Bezahlbares Wohnen, Quartier, Flächen, Planung – erfolgt eine Einbindung der Beauftragten der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Zudem ist der Sozialverband VdK sowohl in der Themensäule I als auch in der Themensäule II – Innovatives und ökologisches Bauen und Sanieren – eingebunden.

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses am 10. März 2023 mit Regierungsvertretern erörtert. Auch wurde ein vergleichbarer Antrag am 21. Juni 2023 im Sozialausschuss behandelt (vgl. Drucksache 17/4480).

Beschlussempfehlung:

Über die Behandlung der Thematik im Sozialausschuss hinaus, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

## 11. Petition 17/2536 betr. Errichtung von drei Windenergieanlagen

Der Petent wendet sich gegen eine etwaige positive Bescheidung eines am 19. Juli 2023 gestellten Antrags auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen.

Der Petent begründet dies wie folgt:

1. Der Bau und Betrieb der Anlagen würde zu erheblichen Beeinträchtigungen des Betriebs seines Gasthofes und seiner Grundstücke im Allgemeinen führen. Die derzeit vorgelegten Antragsunterlagen seien nicht genehmigungsfähig bzw. zumindest nicht ausreichend.
2. Die in § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) geforderte gesicherte ausreichende Erschließung sei im vorliegenden Fall nicht gegeben, da er keine Einwilligung zur Nutzung seiner Grundstücke erteilen werde.
3. Bei der Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung sei keine Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse erfolgt, weshalb die Antragsunterlagen hierzu nicht vollständig seien.
4. Da der beantragte Anlagentyp Vestas V 172 – 7.2 MW bisher noch nicht gebaut wurde, sei eine Überschreitung der Lärmrichtwerte zu erwarten, da die Berechnung ohne bekannte Anlagendaten nicht korrekt erfolgen könne. Der Petent fordert daher die Aufnahme einer Nebenbestimmung zur Abnahmemessung und ein Verbot zum Nachtbetrieb bis zum Nachweis einer erfolgreichen Messung. Aufgrund des damit verbundenen geringen Ertrages bezweifelt er die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.
5. In Bezug auf die laut Gutachten zu erwartenden Richtwertüberschreitungen beim Schattenwurf sei der Einbau einer Abschaltautomatik nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass es zu keinen Überschreitungen der Richtwerte käme.
6. In den Antragsunterlagen seien außerdem keine Angaben zur Löschwasserversorgung vorhanden und die vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen seien unzureichend. Ein Übergreifen eines Brandes auf umliegende Waldflächen könne nicht ausgeschlossen werden.
7. Die vorgelegten Unterlagen zur standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung seien außerdem

nicht korrekt, da zum einen eine Beeinträchtigung des geschützten Biotops H. zu Unrecht abgelehnt worden sei und zum anderen das auf einer Hofstelle befindliche eingetragene Denkmal nicht berücksichtigt sei. Eine nähere Begutachtung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher erforderlich.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### *Bundes-Immissionsschutzgesetz*

Gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 und Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedarf das Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Das Genehmigungsverfahren wird als vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 Absätze 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 der 4. BImSchV ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Das von der Antragstellerin geplante Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen, für das mit Schreiben vom 19. Juli 2023 die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt wurde, stellt ein privilegiertes Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 5 Baugesetzbuch (BauGB) dar.

#### *Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)*

Gemäß §§ 4, 5, 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 (Errichtung von 3 Windenergieanlagen) sowie Ziffer 17.2.3 (Waldumwandlung von 3,1 ha) der Anlage 1 zum UVPG war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung ist unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die standortbezogene Vorprüfung hat zum Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Verfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung über die standortbezogene Vorprüfung wurde am 19. März 2024 öffentlich bekanntgemacht.

Den Antragsunterlagen war ein Gutachten zur standortbezogenen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Screening) beigefügt, das während des Genehmigungsverfahrens aufgrund von Nachforderungen der Forstbehörden noch einmal überarbeitet und am 15. November 2023 erneut vorgelegt worden war.

Das ursprünglich vorgelegte UVP-Screening wies eine fehlerhafte Bezeichnung hinsichtlich eines angrenzenden Biotopes auf, sodass zunächst ein falsches Biotop betrachtet worden war. Dieser Fehler wurde

nach Hinweis des Petenten vom 25. September 2023 von der Genehmigungsbehörde erkannt. Das Gutachterbüro legte daraufhin im Nachgang eine ergänzende Stellungnahme zum UVP Screening vor. Hiernach sei korrekterweise das Biotop H. zu betrachten; dieses weist jedoch vergleichbare Charakteristika zum ursprünglich betrachteten Biotop auf. Im Ergebnis seien die Aussagen im UVP-Screening hinsichtlich der Stickstoffbelastung für das Biotop durch das Vorhaben übertragbar, als Bewertungsgrundlage für die Fachbehörden direkt verwendbar und würden zu dem gleichen Ergebnis hinsichtlich der Bewertung in der standortbezogenen Vorprüfung führen.

In circa 610 Meter Entfernung zum nächstgelegenen geplanten Windenergieanlagenstandort befindet sich zudem ein Kulturdenkmal. Über den Begriff „kulturelles Erbe“ in § 2 Absatz 1 Nummer 1 UVPG sind auch Denkmale Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und damit bei der Vorprüfung zu betrachten.

#### *Erschließung*

Eine Inanspruchnahme der Grundstücke des Petenten ist für die Erschließung bei der gegenwärtigen Planung nicht mehr vorgesehen. Nach Aussage der zuständigen Baurechtsbehörde ist das Erfordernis einer gesicherten Erschließung nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB durch die vom Vorhabenträger beabsichtigte Erschließung erfüllt.

Eine vormalige Routenführung sah vor, die Standorte aus nördlicher Richtung von O. kommend zu erschließen. Die Transporte hätten dabei über eine Bundesstraße und die W.Straße zu erfolgen und schließlich über das gut ausgebaute Forstwegenetz ab einer Kapelle bis zur Windenergieanlage 1 geführt werden sollen. Zwischen Windenergieanlage 2 und Windenergieanlage 3 sollten weitgehende neu anzulegende, parkinterne Wege für die Bauphase genutzt werden. Dies kommunizierte der Vorhabenträger auch öffentlich während der noch laufenden Gespräche mit dem Petenten.

Die Erschließung der geplanten Windkraftanlagen ist nunmehr jedoch über eine Route von D. kommend auf der O.Straße bis zur Abzweigung K. Hof, 450 Meter entlang auf der K.Straße (diese befindet sich in der Baulast der Gemeinde) und dann auf dem Flurstück 1649 des Forst BW (Verpächter im Windpark) hoch bis zum Windpark vorgesehen.

#### *Zuwegung*

Die (externe) Zuwegung ist nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Antragsunterlagen bezüglich der Zuwegung werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens lediglich im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der erforderlichen Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betrachtet (Umfang der Waldumwandlung).

Die für die Zuwegung notwendigen Genehmigungen sind von der Antragstellerin in separaten Verfahren

bei den jeweils zuständigen Behörden (u. a. höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium und untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt) zu beantragen. In den jeweiligen Verfahren werden die Anforderungen an das Vorhaben durch die zuständigen Behörden geprüft. Nach Auskunft der betreffenden Behörden liegen bislang keine entsprechende Anträge vor.

#### *Abstand zu Wohnbebauung*

Die geplanten Standorte der drei Windenergieanlagen befinden sich auf den Grundstücken am Standort H. Das Wohnhaus des Petenten befindet sich in einem Abstand von 697 Meter zum geplanten Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage. Bei einer geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und nächstgelegener Windenergieanlage damit das 2,7-fache der Anlagenhöhe.

#### *Brandschutz*

Im laufenden Genehmigungsverfahren wurden das Amt für Brand- und Katastrophenschutz sowie der Feuerwehrkommandant der Stadt O. als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die vorgelegte fachliche Prüfung hatte zum Ergebnis, dass in der Nähe der beantragten Anlagen Löschwasservorräte mit einem Gesamtvolumen von circa 1 070 m<sup>3</sup> vorhanden sind. Somit stünde im Brandfall eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung.

#### *Schall*

Beantragt sind Windkraftanlagen des Typs Vestas V172-7.2MW mit 175 Metern Nabenhöhe mit einem angegebenen Schallleistungspegel von 105,0 dB(A) im gedrosselten Betriebsmodus SO1. Für diesen Anlagentyp liegen bislang keine schalltechnischen Vermessungsberichte nach den Vorgaben der FWG-Richtlinie TR1 vor. Der Vorhabenträger hat eine Schall-Immissionsprognose unter Verwendung der Herstellerangaben vorgelegt.

Der Petent hat die in der Petitionsschrift dargestellten Punkte über seine anwaltliche Vertretung bereits als Einwände gegen das Vorhaben im laufenden Genehmigungsverfahren bei der Genehmigungsbehörde eingebracht, sodass diese im Genehmigungsverfahren bereits betrachtet wurden.

Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung:

#### *Erschließung*

Die Mindestanforderungen an eine hier entscheidende ausreichende Erschließung in der Betriebsphase, die sich nach Art und Umfang des zu errichtenden Vorhabens bestimmen, sind vorliegend erfüllt. Es ist nicht ersichtlich, dass die von Süden über D. und K. geplante Erschließung nicht ausreichend ist. Weiterhin ist die Erschließung auch gesichert, da nicht erkennbar ist, dass die fachliche Einschätzung der zuständigen unteren Baurechtsbehörde (rechts-)fehlerhaft ist.

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten drei Windenergieanlagen ist ein im Außenbereich privilegiertes Vorhaben im Sinne von § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB und bauplanungsrechtlich zulässig, sofern die ausreichende Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung, spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage funktionsfähig angelegt ist, und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

Die Mindestanforderungen an eine ausreichende Erschließung bestimmen sich nach Art und Umfang jeweils nach dem zu errichtenden Vorhaben. Es kommt hierbei auf die Auswirkungen und Bedürfnisse des jeweiligen Bauvorhabens, insbesondere auf das zu erwartende Verkehrsaufkommen für die Nutzung des Bauvorhabens an. Hierbei kann für eine Windenergieanlage als Mindestanforderung an die wegemäßige Erschließung auch ein Feldweg ausreichend sein, insbesondere da eine Windenergieanlage nur gelegentlich zu Wartungszwecken erreichbar sein muss.

Nach den vorliegenden Informationen zur Erschließung ist eine Inanspruchnahme der Grundstücke des Petenten für die Erschließung weder zwingend noch von der Vorhabenträgerin derzeit vorgesehen.

Auch steht § 37 Absatz 4 Satz 1 Landeswaldgesetz (LWaldG), wonach ohne besondere Befugnis das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern im Wald nicht zulässig ist, dem Vorhaben nicht entgegen, da die erforderliche Befugnis vorliegt.

Der Petent trägt zudem vor, dass Waldwege nach § 19 Absatz 1 Satz 1 LWaldG zur Erschließung des Waldes zum Zwecke der Waldbewirtschaftung sowie der Erholung der Waldbesucherinnen und -besucher dienen und daher nicht zum Zwecke der Erschließung von Windenergieanlagen zur Verfügung stünden. § 19 LWaldG regelt den Bau und die Unterhaltung von Waldwegen. Hauptzweck der Waldwege ist die Erschließung zur Bewirtschaftung des Waldes sowie zur Erholung der Waldbesucherinnen und -besucher. Eine Windenergieanlage muss jedoch nicht mehrmals täglich, sondern nur zu Wartungszwecken angefahren werden. Die Nutzung zur Erschließung der Windenergieanlage beeinträchtigt den Hauptzweck der Waldwege daher nicht wesentlich. Der Hauptzweck eines Waldweges bleibt somit bestehen, auch wenn der Weg zusätzlich zum Zwecke des Baus und Betriebs des Windparks genutzt wird.

#### *Zuwegung*

Die externe Zuwegung ist nicht Bestandteil des immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens und kann in diesem nicht geregelt werden.

#### *Optisch bedrängende Wirkung*

Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht dem Vorhaben nicht entgegen. Nach

§ 249 Absatz 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, das der Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe (Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors) der Windenergieanlage entspricht.

Bei der Berechnung des Abstandes ist die topographische Lage der Windenergieanlagen, also etwa der Umstand, dass die Windenergieanlage auf einem Berg errichtet werden soll und damit bereits das Fundament höher liegen wird als ein möglicherweise optisch beinträchtigt Wohnhaus, nicht zu berücksichtigen. Ein topographischer Höhenunterschied zwischen dem Standort der Windenergieanlage und einem Wohnhaus ist damit nicht der Anlagenhöhe zuzurechnen und somit auch nicht in die Abstandsberechnung einzubeziehen.

Bei einer Gesamthöhe der geplanten Anlagenhöhe von 261 Metern und einem Abstand der Windenergieanlage zur nächsten zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken von 697 Metern entspricht die Distanz dem 2,7-fachen der Anlagenhöhe.

Wird der in § 249 Absatz 10 BauGB vorgesehene Abstand zwischen einer Windenergieanlage und einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken eingehalten, kommt eine optisch bedrängende Wirkung der Windenergieanlage nur ausnahmsweise in Betracht, wenn andernfalls die Schwelle der Zumutbarkeit aufgrund besonderer Umstände überschritten würde. Dies setzt einen atypischen Sonderfall voraus.

Anhaltspunkte, die hier zu einer von der gesetzlichen Regelvermutung abweichenden Bewertung einer optisch bedrängenden Wirkung für das Anwesen des Penten führen könnten, sind nicht ersichtlich.

So weist etwa die Hauptblickrichtung der Aufenthaltsräume zur Talseite und damit in entgegengesetzter Richtung zu den geplanten Standorten der Windenergieanlagen. Eine direkte Sichtbeziehung aus den Wohnräumen des Wohngebäudes in der W.Straße ist somit nicht gegeben. Ferner bietet auch der Baumbestand eine gewisse optische Abschirmung, sodass eine topografische Höhendifferenz hier keine Abweichung von der Regelvermutung nach § 249 Absatz 10 BauGB begründet.

### *Schall*

Die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens hinsichtlich seiner Schall-Immissionen orientiert sich an der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). In dieser sind in Abhängigkeit von der Gebietsausweisung des jeweiligen Immissionsortes Richtwerte für den Tag- und Nachtzeitraum definiert.

Der Vorhabenträger hat zum Nachweis der Genehmigungsfähigkeit eine Schall-Immissionsprognose vorgelegt. Nach Prüfung durch die Genehmigungsbehör-

de entspricht die Prognose den Anforderungen der vom Länderausschuss für Immissionsschutz herausgegebenen „LAI-Hinweise zum Schall-Immissionsschutz bei Windkraftanlagen“, die für die Behörden in Baden-Württemberg bindend sind.

Das Schallgutachten betrachtet die Auswirkungen auf die umliegende Wohnbebauung (sogenannte Maßgebliche Immissionsorte) für den beantragten gedrosselten Betriebsmodus SO1.

Die Berechnung erfolgt entsprechend den Anforderungen der LAI-Hinweise unter Verwendung der Herstellerangaben zum Schalleistungspegel der beantragten Anlagen einschließlich einem Zuschlag von 2,1 dB(A). Dieser Zuschlag geht über die Regelungen der LAI-Hinweise hinaus und stellt damit eine sehr konservative Betrachtungsweise dar. Es wird mit den Bedingungen (z. B. Windrichtung, Windstärke) gerechnet, die für den jeweiligen maßgeblichen Immissionsort mit den meisten Immissionen verbunden ist (Worst-Case-Betrachtung).

Die Berechnungsergebnisse des vorliegenden Schallgutachtens zeigen im gedrosselten Betriebsmodus SO1 für keinen der untersuchten Immissionsorte eine Überschreitung der zulässigen Immissionspegel nach TA Lärm.

Da es sich bei den Angaben um die Herstellerangaben einer noch nicht vermessenen Anlage handelt, empfehlen die LAI-Hinweise den Nachtbetrieb bis zum Nachweis des Einhaltens der Richtwerte auszusetzen.

Dieser Empfehlung ist die zuständige Immissionsschutzbehörde gefolgt und hat entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. So soll etwa der Betrieb der Windenergieanlagen im Nachtzeitraum (22:00 bis 6:00 Uhr) erst zulässig sein, wenn durch Vorlage eines schalltechnischen Vermessungsberichts (entsprechend den Vorgaben der FGW-Richtlinie TR1) und Prüfung durch die Fachbehörde der Nachweis erbracht wird, dass die vom Anlagenhersteller angegebenen Schalleistungspegel nicht überschritten werden.

### *Schattenwurf*

Den Antragsunterlagen liegt ein nach den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen (WKA-Schattenwurfhinweise) des LAI erstelltes Schattenwurfgutachten bei. Entsprechend diesen Hinweisen, die in Baden-Württemberg für die Verwaltung eingeführt sind, sind darin die astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauern für die einzelnen Anwesen dargestellt. Das astronomisch maximal mögliche Szenario legt dabei über das ganze Jahr ausnahmslos wolkenfreie Sonnenscheintage zugrunde.

Da an einigen Immissionsorten die maximal zulässige astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr und 30 Minuten am Tag überschritten wird, ist zur Sicherstellung der maximal tatsächlich zulässigen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten am Tag eine Schattenabschaltautomatik zu verfügen. Diese stellt sicher, dass bei Überschreiten der tatsächlichen Beschattungsdauer an ei-

nem der Immissionsorte die schattenwerfende Anlage vorübergehend außer Betrieb geht.

Aufgrund des Sonnenverlaufs handelt es sich dabei in der Regel im einzelnen Tagesverlauf nur um wenige Minuten pro Immissionsort. Bei Störungen dieser Abschaltautomatik dürfen die Anlagen in den Zeiten nicht betrieben werden, in denen gemäß der Schattenwurfprognose mit Überschreitungen der astronomisch möglichen Beschattungszeiten gerechnet werden muss.

Insgesamt sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz gegen Immissionen durch Schattenwurf auf Grundlage des Gutachtens durch Nebenbestimmungen in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sichergestellt.

Ergänzend wird angemerkt, dass die Frage der Windhöffigkeit des Standortes bzw. der Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Anlagen gerade auch im Hinblick auf die o. g. erforderlichen Abschaltungen, soweit der Standort nicht gänzlich ungeeignet ist, in den Risikobereich der Antragstellerin fällt und sich hieraus keine Betroffenheit subjektiver Rechte für Dritte herleiten lässt.

#### *Brandschutz*

Zur Prüfung eines ausreichenden Brandschutz hat die Antragstellerin u. a. Unterlagen zum Blitzschutz (eine der häufigsten Ursachen für Brände in Windenergieanlagen) sowie ein allgemeines und ein generisches Brandschutzkonzept vorgelegt, die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von den fachlich zuständigen Behörden bzw. Stellen (Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Feuerwehr) geprüft worden sind.

Als bauliche Anlagen unterliegen Windenergieanlagen wie alle technischen Einrichtungen Störungen, die neben Sachschaden für die Anlage selbst, zu darüber hinausgehenden Schäden wie z. B. Waldbränden führen können. Deshalb sind sie wie andere bauliche Anlagen auch in erster Linie so zu errichten, dass ein Brand möglichst nicht entsteht bzw. die Brandausbreitung vermieden wird, woraus sich insbesondere Anforderungen an die bauliche Ausführung, insbesondere an Baustoffe und Bauteile, ergeben. Wegen der relativ geringen Eingriffsmöglichkeiten der Feuerwehr im Brandfall liegt der Schwerpunkt auf dem präventiven Brandschutz, der sich sowohl in anlagentechnischen als auch in organisatorischen Maßnahmen niederschlägt. U. a. dient die Erstellung von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 der Feuerwehr zum schnellen Auffinden der Windenergieanlagen-Standorte und ist in der Regel Bestandteil eines ganzheitlichen Brandschutzkonzeptes.

Nach den Ausführungen der Fachbehörden ist eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden. Weiterhin kann durch entsprechende Nebenbestimmungen in der Genehmigung, wie etwa ein gemeinsam mit den beteiligten Wehren zu erstellender Feuerwehrplan oder eine dauerhaft besetzte Alarmzentrale, ein ausreichender Brandschutz im Sinne von § 15 Landesbauordnung (LBO) sichergestellt werden.

Anhaltspunkte, dass durch die geplanten Windenergieanlagen eine über die allgemeine Brandgefahr hinausgehende Gefahr für die umliegenden Waldbestände verursacht werde und deshalb die von der Antragstellerin vorgesehenen Brandschutzmaßnahmen nicht genügen, sind weder ersichtlich noch vom Petenten vorgetragen worden. Insoweit begegnet es auch keinen Bedenken, dass weder die Vorlage weitergehenden Unterlagen noch weitere Forderungen für den Brandschutz gestellt worden sind, zumal die fachlich zuständigen Stellen diesbezüglich keine Forderungen gestellt haben.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über den Brandschutz zwar nachbarschützend sind, jedoch vorliegend weder offensichtlich noch von dem Petenten vorgetragen wurde, dass sein(e) Grundstück(e) durch die geplanten Windenergieanlagen gefährdet sind.

#### *Prüfungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)*

Für das vorliegende Vorhaben zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen ergibt sich eine Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung aus § 7 Absatz 2 UVPG in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 sowie Ziffer 17.2.3 (Waldumwandlung von 3,1 ha) der Anlage 1 zum UVPG.

Die als überschlägige Prüfung durchzuführende standortbezogene Vorprüfung erfolgt in zwei Stufen, wobei zunächst geprüft wird, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Ziffer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, muss unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien weiter geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Liegen diese vor, wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ist dies aber zu verneinen, so bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Unabhängig von der Entscheidung der Genehmigungsbehörde zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens die Einhaltung der fachrechtlichen Vorgaben zum Artenschutz, zum Biotopschutz und weiteren Naturschutzbelangen zu prüfen und zu gewährleisten.

#### *Biotop*

Als besondere örtliche Gegebenheit nach Ziffer 2.3.7 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung gelten nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützte Biotop. Nach § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotop führen, verboten.

Gemäß den Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde befinden sich im direkten Eingriffsbereich

des Vorhabens keine gesetzlich geschützten Biotop. Die südlichste Windenergieanlage grenzt nahe an das Biotop H. Es ist jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops durch das Vorhaben zu erwarten. Insbesondere besteht keine hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass der zeitlich begrenzte, vergleichsweise geringe, baubedingte Stickstoffeintrag in das Biotop durch Baufahrzeuge die typische Pflanzengesellschaft des Biotopes H. in eine nitrophile Vegetation verändern würde.

Eine UVP-Pflicht aufgrund des genannten Biotops ist daher zu verneinen.

#### *Denkmalschutz*

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine denkmalfachlichen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen.

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sind über den Begriff „kulturelles Erbe“ in § 2 Absatz 1 Nummer 1 UVPG als Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (auch) bei der UVP Vorprüfung zu betrachten.

Bei dem genannten Anwesen handelt es sich um ein sogenanntes „einfaches“ Kulturdenkmal im Sinne von § 2 DSchG, welches im Gegensatz zu Kulturdenkmälern, die nach § 12 DSchG in das Denkmalsbuch eingetragen sind, keinen Umgebungsschutz genießt. Zudem handelt es sich nicht um ein raumwirksames Kulturdenkmal.

Von dem Vorhaben sind weder substanzielle oder sensorielle noch funktionelle Auswirkungen auf das Anwesen zu erwarten. Zwischen den Windenergieanlagen und dem Kulturdenkmal besteht ein Abstand von über 610 Metern Luftlinie; der Abstand beträgt damit circa das 2,3-fache der Gesamthöhe der jeweiligen Anlagen. Aufgrund dieses Abstandes ist davon auszugehen, dass es durch das Vorhaben nicht zu Zerstörungen oder Teilerstörungen am Kulturdenkmal kommen wird. Zudem sind durch das Vorhaben auch keine Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit, der verträglichen Nutzung oder der Nutzungsmöglichkeiten des Kulturdenkmals zu erwarten. Aufgrund dieser Feststellungen kann der Entscheidung der Genehmigungsbehörde gefolgt werden, dass im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Mai 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

## **12. Petition 17/2489 betr. Aufenthaltstitel**

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Mitte Oktober 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Juni 2016 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte seinen Antrag auf Anerkennung der Asylberechtigung, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes Mitte Februar 2017 ab, stellte fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur freiwilligen Ausreise auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Anfang März 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang April 2019 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Mitte Mai 2019 rechtskräftig. Seither ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Der Petent wurde mit Schreiben von Anfang Juni 2019 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Anfang August 2019 zur Vorlage gültiger Reisedokumente bis Mitte Oktober 2019 aufgefordert. Eine Vorlage gültiger Reisedokumente oder Nachweise über Passbeschaffungsmaßnahmen wurden nicht vorgelegt. Durch das zuständige Regierungspräsidium wurde im Oktober 2019 eine zwangsweise Passbeschaffung eingeleitet.

Ab April 2020 war der Petent unbekanntem Aufenthalts und wurde von Amts wegen abgemeldet. Die Duldung endete zeitlich Ende April 2020. In der Folgezeit sprach er einmal im August 2020 bei der Ausländerbehörde vor und wurde mehrfach von der Polizei kontrolliert, wobei er jeweils angab, bei einem Onkel in einer anderen Gemeinde zu wohnen. Im April 2022 legte der Petent der zuständigen Ausländerbehörde schließlich eine Meldebestätigung vor, woraufhin ihm wieder eine Duldung ausgestellt wurde. Mitte April 2022 wurde der Petent vom zuständigen Regierungspräsidium zwecks der Erteilung einer Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nach § 60b AufenthG angehört. In der Folge wurden ihm Duldungen nach § 60b AufenthG erteilt.

Ab August 2022 war der Petent erneut unbekanntem Aufenthalts und zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben.

Im Februar 2023 wurde bekannt, dass der Petent sich kurz zuvor wenige Tage lang in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb Baden-Württembergs zur Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe befunden hatte. Nach Bezahlung der Geldstrafe wurde er entlassen.



Im April 2023 wurde der Petent außerhalb Baden-Württembergs durch die Polizei aufgegriffen, in der Folge meldete er sich trotz Aufforderung nicht bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Ein Amtsgericht außerhalb Baden-Württembergs erließ im April 2023 Haftbefehl gegen den Petenten wegen Fluchtgefahr in einem Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Aufenthaltsgesetz. Unter Auflagen wurde der Petent vom Vollzug der Untersuchungshaft unter Aufrechterhaltung des Haftbefehls durch Beschluss des zuständigen Amtsgerichts vom April 2023 zunächst verschont.

Von Juli 2023 bis November 2023 befand sich der Petent in Untersuchungshaft aufgrund des oben genannten Haftbefehls.

Die durch das Regierungspräsidium eingeleitete und betriebene zwangsweise Passbeschaffung führte bislang nicht zum Erfolg. Aus diesem Grund wurde die Auswertung des für den Betroffenen in der Justizvollzugsanstalt verwahrten Mobiltelefons nach Erlass einer entsprechenden Verfügung veranlasst. Aufgrund der durchgeführten Handyauswertung konnte eine Kopie des pakistanischen Personalausweises des Petenten festgestellt werden. Durch die pakistanischen Behörden konnte aufgrund dieser Kopie eine Identifizierung unter einem anderen Geburtsdatum erfolgen, es erfolgte weiter die Zusage zwecks der Ausstellung von Personalausweispapieren. Der Petent ist zirka vier Monate älter als er selbst angegeben hatte. Das Geburtsdatum wurde nun im Ausländerzentralregister geändert.

Aufgrund dessen erfolgte durch die zuständige untere Ausländerbehörde Anfang Februar 2024 die Änderung der Duldung des Petenten nach § 60a AufenthG. Eine Beschäftigung ist nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde erlaubt.

Die Gewährung öffentlicher Leistungen wurde im Februar 2020 aufgrund fehlender Unterlagen abgelehnt und eingestellt.

Der Auszug des Petenten aus dem Zentralregister des Bundesamts für Justiz von November 2023 enthält insgesamt fünf Eintragungen. Ende Mai 2021 erfolgte wegen Unterschlagung eine Verurteilung zu 40 Tagessätzen zu je 15,00 Euro Geldstrafe. Ende November 2021 erfolgte wegen unerlaubter Einreise in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt eine Verurteilung zu 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Anfang Dezember erfolgte wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort eine Verurteilung zu 30 Tagessätzen zu je 40,00 Euro Geldstrafe mit einem Fahrverbot für 2 Monate. Anfang Januar 2022 erfolgte wegen Diebstahls eine Verurteilung zu 50 Tagessätzen zu je 15,00 Euro Geldstrafe. Zuletzt erfolgte Anfang Mai 2022 wegen Unterschlagung eine Verurteilung zu 70 Tagessätzen zu je 15,00 Euro Geldstrafe.

In der Petition wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner langen Zeit in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und er deshalb darum bitte, dass ihm aus dringenden persönlichen Gründen ein Aufent-

haltsrecht in Deutschland gewährt und seine Abschiebung nach Pakistan verhindert werde. In Pakistan sei die politische Situation noch immer instabil. Weiter wird vorgebracht, dass der Petent unter das Chancenaufenthaltsrecht falle, da er sich seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufhalte. Auch wird darauf hingewiesen, dass der Petent bei sehr guter Integration die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erfülle.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet wegen fehlender Ausreisedokumente geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten schon allein deshalb nicht Betracht, da der Petent keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt und über keine hinreichenden mündlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechenden Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Pakistan und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahin gehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG fehlt es dem Petenten an einem im

Bundesgebiet erworbenen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG kommt nicht in Betracht, da der Lebensunterhalt nicht gesichert ist und keine Nachweise über hinreichende mündliche Sprachkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 vorliegen. Weiter erfüllt der Petent nicht die Regelerteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG, denn für ihn besteht ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 10 AufenthG, da er durch die begangenen Straftaten einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat.

Der Petent kann auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, denn er wurde zweimal wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat zu einer Geldstrafe von bis zu 50 Tagessätzen verurteilt, weshalb ihm die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 1. Var. AufenthG versagt bleibt.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da er sein Ausreisehindernis selbst zu verschulden hat. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Vorliegend ist eine soziale Integration nicht nachgewiesen und es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte dafür. Im Gegenteil sind die vom Petenten wiederholt begangenen Straftaten ein Beleg für dessen mangelnde Fähigkeit, sich in die Rechts- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik zu integrieren. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet ist nicht anzunehmen.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Pakistan auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 17 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis dahin sein gesamtes Leben in Pakistan verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab der Petent unter anderem

an, dass in Pakistan noch seine gesamte Großfamilie lebe. Der Petent hat in Pakistan nach eigener Aussage die Schule bis zur 8. Klasse besucht aber nicht abgeschlossen. Eine Rückkehr und Reintegration in Pakistan ist ihm jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Ergänzend wird mitgeteilt, dass dem Petenten durch die zuständige Ausländerbehörde Anfang März 2024 die Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als Küchenkraft sowie für Reinigungsarbeiten in Vollzeit (30 Stunden/Woche) in der aktuellen Duldung bis Anfang Mai 2024 erteilt wurde.

Weiter wurde der Petent mit Urteil von Anfang November 2023 wegen unerlaubten Aufenthalts im Bundesgebiet in Tateinheit mit unerlaubtem Aufenthalt im Bundesgebiet ohne Pass zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu jeweils 5,00 Euro verurteilt.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen nicht in Betracht, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 AufenthG vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstätter: Mayr

### **13. Petition 17/2648 betr. Zwangsweise Anmietung von leerstehendem Wohnraum**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert die Zwangsvermietung von langfristig leerstehendem Wohnraum und damit von Häusern und Wohnungen, die länger als zwei Jahre nicht bewohnt sind oder vermietet werden.

Der Petent führt aus, dass Städte und Gemeinden im Zuge der Aufnahme von Flüchtlingen und Migranten Hallen zu Notunterkünften umbauen und Wohncontainer anmieten müssen. Auch ständen Wohnungen im Stadt- und Ortskern immer häufiger leer, weil sich die Eigentümer (meist Erbengemeinschaften) nicht auf eine Verwendung bzw. einen Verkauf einigen können.

Eigentum verpflichte jedoch, sodass es zweckmäßig sei, dass Städte und Gemeinden diesen Wohnraum anmieten und durch entsprechende Baumaßnahmen auch ohne Zustimmung des Eigentümers in einen bewohnbaren Zustand versetzen können.

## II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Hinsichtlich des Leerstandes in Baden-Württemberg wird auf die Erhebungen des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg verwiesen.

Das Statistische Landesamt führt dazu ergänzend aus, dass mit Blick auf die erwarteten Ergebnisse aus dem Zensus 2022 für das 4-jährliche Zusatzmodul zur Wohnsituation auf eine Ergebniserstellung auf Wohnungsebene verzichtet wurde. Aktuellere Zahlen liegen daher nicht vor.

Im Sommer dieses Jahres werden voraussichtlich die Ergebnisse des Zensus 2022 u. a. zur Dauer des Leerstands von Wohnungen veröffentlicht werden. Die höchste Kategorie bezieht sich dabei auf „zwölf Monate und länger leerstehend“.

Der Leerstand von Wohnungen kann viele Ursachen haben, sei es eine langwierige Erbaueinandersetzung, seien es Probleme in der Vermietung oder auch finanzielle Belastungen, die eine Wiedervermietung von leerstehenden Wohnungen bspw. durch notwendige Sanierungen für die Eigentümerin oder den Eigentümer erfordern würde. Dementsprechend ist es auch schwierig, hier passgenaue Lösungen zu finden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen geht das Thema Leerstand von Wohnraum aktiv mit einer breiten Palette von Maßnahmen zur Unterstützung der Städte und Gemeinden an. Die wichtigsten Maßnahmen werden im Nachfolgenden dargestellt.

Eine verfassungsrechtliche Pflicht, eine Regelung zu schaffen, nach der leerstehender Wohnraum zwangsweise seitens der Städte und Gemeinden zu vermieten ist, besteht nicht.

Nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) werden das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet. Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Hierbei muss der Gesetzgeber die Freiheitssphäre des Einzelnen mit dem Wohl der Allgemeinheit in ein ausgewogenes Verhältnis bringen, das nicht nur Orientierungspunkt, sondern auch Grenze für die Beschränkung des Eigentums ist. Zugleich muss das zulässige Ausmaß einer Sozialbindung auch vom Eigentum selbst her bestimmt werden. Die Bestandsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 GG, der Regelungsauftrag des Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 GG und die Sozialpflichtigkeit des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 GG stehen in einem unlöslichen Zusammenhang.

Dagegen ist die Befugnis des Gesetzgebers zur Inhalts- und Schrankenbestimmung umso weiter, je stärker der soziale Bezug des Eigentumsobjekts ist; hierfür sind dessen Eigenart und Funktion von entscheidender Bedeutung.

Bei der gesetzlichen Ausgestaltung einer gerechten Eigentumsordnung, die Gemeinwohlbelange und subjektive Rechtspositionen in angemessenen Einklang bringen muss, steht dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu.

Die Landesregierung bietet eine breite Palette von Maßnahmen an, um dem Leerstand zu begegnen, dies sind insbesondere:

### 1. Maßnahmen der Flächengewinnung

Ein Schlüssel beim Thema Wohnraum ist die Mobilisierung von Flächen für Wohnzwecke. Die Landesregierung setzt sich seit Langem für eine nachhaltige, effiziente und ressourcenschonende Raum- und Siedlungsentwicklung mit dem Vorrang der Innenentwicklung ein. Ziel der Landesregierung ist es, die bedarfsgerechte Ausweisung von Flächen durch die Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit mit dem Vorrang der Innenentwicklung und der effizienten Nutzung der Flächen in Einklang zu bringen.

Das Land setzt eine breite Palette von Maßnahmen und Instrumenten zur Unterstützung der Kommunen bei der herausfordernden Aufgabe der Innenentwicklung ein. Hierzu zählt u. a. das Förderprogramm „Flächen gewinnen durch Innenentwicklung“. Das Programm unterstützt u. a. Konzepte zur Aktivierung von Leerständen und Brachen in den Kommunen. Gefördert werden zudem sogenannte kommunale Flächenmanagerinnen und Flächenmanager, die Innenentwicklungspotenziale wie etwa Baulücken, Leerstände und Gewerbebrachen aktivieren. Zu deren Aufgaben gehört insbesondere auch die Ansprache und Beratung von Eigentümerinnen und Eigentümern zur Aktivierung von Innenentwicklungspotenzialen. Die Maßnahmen bilden die Grundlage für die Wiedernutzung und Weiterentwicklung von un- oder untergenutzten Grundstücken und Brachflächen.

Mit der sogenannten „Grundsteuer C“ wird den Kommunen in Baden-Württemberg künftig ein Instrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie gezielt einen Anreiz setzen können, baureife, aber unbebaute Grundstücke im Innenbereich zu mobilisieren. Kommunen können damit ab dem Jahr 2025 für unbebaute Grundstücke einen gesonderten Hebesatz festlegen.

### 2. Maßnahmen auf dem Gebiet der Bauleitplanung

Die Bekämpfung von Leerstand, ob in Wohngebäuden oder in gewerblichen Einheiten, insbesondere von innerstädtischen Erdgeschosszonen, ist eine der dringlichsten und gleichzeitig komplexesten Herausforderungen denen sich Städte und Gemeinden stellen müssen. Die Sicherstellung nachhaltiger, städtebaulicher Entwicklung und Ordnung ist dabei Aufgabe der Städte und Gemeinden. Über die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgaben haben die Städte und Gemeinden eigenverantwortlich zu entscheiden, wofür ihr eine Vielzahl von Instrumenten zur Verfügung steht, die sich auch dazu eignen, Leerstand zu beseitigen.

Im Vorfeld formeller planungsrechtlicher Maßnahmen, wie u. a. die Bauleitplanung, stehen informelle Instrumente zur Verfügung. Mit Hilfe städtebaulicher Analysen werden Ursachen für Leerstände ermittelt. Entsprechend den Ursachen lassen sich ortsspezifische Lösungsansätze und Handlungskonzepte ableiten.

Diese Konzepte können, u. a. mit Hilfe der Bauleitplanung, planungsrechtlich abgesichert werden, ggf. auch durch die Feinsteuerung der Nutzung bezogen auf bestimmte Geschosse bzw. Bereiche mittels der Baunutzungsverordnung. Dadurch kann beispielsweise für bestimmte Erdgeschosszonen Einzelhandels- bzw. Wohnnutzung ausgeschlossen werden, wenn dies dem städtebaulichen Konzept zuwiderläuft. Aber auch organisatorische Maßnahmen, wie beispielsweise quartiersbezogenes Erdgeschosszonenmanagement ist als städtebauliche Maßnahme zur Vermeidung von Leerstand geeignet.

Die Grenze finden diese kommunalen Möglichkeiten in der Regel, wenn es um die tatsächliche Aufnahme einer Nutzung geht, da diese Sache des Eigentümers oder Besitzers ist. Um diesem Problem zu begegnen haben sich bodenpolitische Maßnahmen wie Bodenbevorratungs- bzw. Zwischenerwerbsmodelle, durch die sich insbesondere Schlüsselgrundstücke ins Eigentum der kommunalen Hand bringen lassen, bewährt. Bei der anschließenden Vergabe der Baugrundstücke bzw. Gebäude können weitreichende qualitative Kriterien für die Vergabe bestimmt werden, wodurch sich besondere städtebauliche Qualitäten in Projekten, wie beispielsweise flexible Grundrisse oder Wohntypenvielfalt, sichern lassen, die das Risiko von Leerstand reduzieren können. Mit dem Erwerb eines auf diese Weise bereitgestellten Grundstücks kann auch die Verpflichtung einhergehen, eine Nutzung aufzunehmen oder beispielsweise die Wohnbebauung zeitnah zu errichten, sodass die gewollte Entwicklung tatsächlich auch gesichert ist.

### 3. Maßnahmen der Städtebauförderung

Die Programme der Städtebauförderung unterstützen beim Ausbau bedarfsgerechter Wohnraumangebote. In Baden-Württemberg besteht bereits seit Jahren ein förmlicher Fördervorrang für die Schaffung von Wohnraum durch Umnutzung, Modernisierung und Aktivierung von Flächen und leerstehenden Immobilien. Die Finanzhilfen von Bund und Land setzen damit wichtige Anreize, Wohngebäude zu modernisieren und Leerstand einer neuen Wohnnutzung zuzuführen.

### 4. Maßnahmen der Wohnraumoffensive

Mit der Wohnraumoffensive Baden-Württemberg ([www.wohnraumoffensive-bw.de](http://www.wohnraumoffensive-bw.de)) verfügt die Landesregierung über vielfältige Instrumente, um dem Leerstand von Immobilien in den Stadt- und Ortskernen entgegenzuwirken.

Eines der Instrumente ist der Prämienkatalog des Kompetenzzentrums Wohnen BW, mit welchem landesseitig bewusst Anreize für Städte und Gemeinden bei der Aktivierung und Reaktivierung von leerstehendem und ungenutztem Wohnraum im Bestand befördert werden. Der Prämienkatalog besteht aus der Wiedervermietungs- und der Beratungsprämie.

### 5. Wiedervermietungsprämie

Städte und Gemeinden können für Aktivitäten im Bereich der Beratung und Vermittlung, die nachweislich zur Wiedervermietung von Wohnraum geführt haben, eine Wiedervermietungsprämie in Höhe von zwei Nettomonatskaltmieten bzw. maximal 2 000 Euro je vermieteter Wohnung erhalten. Die Gewährung der Prämie setzt voraus, dass der Wohnraum zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens sechs Monate leer steht. Sie eignet sich somit für Häuser und Wohnungen, die bereits seit längerer Zeit nicht bewohnt und/oder nicht vermietet wurden.

### 6. Beratungsprämie

Mit der Beratungsprämie werden Denkanstöße zum Umbau und zum Teilen von Einfamilienhäusern gefördert, um ungenutzten Wohnraum zu reaktivieren. Die Prämie beträgt pauschal 400 Euro je durchgeführter Beratung.

Das Kompetenzzentrum Wohnen BW unterstützt die Städte und Gemeinden bei der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zudem über ein umfassendes Instrumentarium aus sieben Beratungsmodulen, die landesseitig zu 80 Prozent gefördert werden.

### 7. Grundstücksfonds

Ein weiterer Baustein der Wohnraumoffensive ist der Grundstücksfonds BW. Ziel des Grundstücksfonds ist es, diejenigen Städte und Gemeinden mit Bedarf an bezahlbarem Wohnraum zu unterstützen, die aufgrund ihrer Haushaltslage zumindest vorübergehend nicht in der Lage sind selbst aktiv zu werden. Das Land kauft in dieser Situation das Grundstück auf und hält es für einen zuvor vereinbarten Zeitraum (in der Regel drei Jahre bis max. fünf Jahre) im Grundstücksfonds. In dieser Zeit können die Städte und Gemeinden eine Bauleitplanung umsetzen bzw. die Voraussetzungen für bezahlbares Wohnen schaffen.

### 8. Zweckentfremdungsverbotsgesetz

Ordnungsrechtliche Instrumente, wie die Regelungen des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes, können zur Behebung des Leerstands flankierend zum Einsatz kommen.

Das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) vom 19. Dezember 2013, geändert durch Gesetz vom 4. Februar 2021, dient der Bekämpfung von örtlichem Wohnraumangel. Es gibt den Städten und Gemeinden, in denen die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist (Städte und Gemeinden mit Wohnraumangel), die Möglichkeit, durch eine Satzung ein Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum festzulegen, soweit der Wohnraumangel nicht in absehbarer Zeit durch andere Maßnahmen beseitigt werden kann.

Betroffene Städte und Gemeinden können eine Genehmigungspflicht für die Zweckentfremdung von

Wohnraum einführen. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn Wohnraum zu mehr als 50 Prozent der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird, baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist, für mehr als insgesamt zehn Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird, länger als sechs Monate leer steht oder abgerissen wird. Verstöße gegen die Genehmigungspflicht können mit einem Bußgeld bis zu 100 000 Euro geahndet werden.

Zur Durchsetzung des Zweckentfremdungsverbots können die Gemeinden anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.

Alle Instrumente des Zweckentfremdungsverbotsgesetzes stehen dabei unter dem Satzungsvorbehalt. Jede Stadt und Gemeinde entscheidet mit Blick auf ihren örtlichen Wohnungsmarkt selbst, ob und von welchen der Instrumente sie Gebrauch machen. Die entsprechenden Satzungen haben eine Geltungsdauer von höchstens fünf Jahren.

Hinweis zur Unterbringung von Geflüchteten:

Die Lage der Zugänge Geflüchteter nach Baden-Württemberg hat sich seit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 dynamisch entwickelt. Zur Aufnahme Geflüchteter aus der Ukraine hinzu kam ein hoher Anstieg der Asylzugangszahlen, der weiterhin auf hohem Niveau liegt. Die unteren Aufnahmebehörden auf Ebene der Bürgermeisterämter der Stadtkreise und Landratsämtern sowie die Gemeinden haben in den vergangenen krisengeprägten Jahren in erheblichem Umfang neue Unterbringungsplätze geschaffen und bauen ihre Kapazitäten fortlaufend weiter aus. Auch das Land hat seine Unterbringungskapazitäten für die Erstaufnahme entsprechend hochgefahren.

Aufgrund der anhaltend hohen Zugänge und unvorhersehbaren weiteren Entwicklung der Zugangslage stellt die Suche nach geeigneten Liegenschaften für die Unterbringung Geflüchteter mittlerweile eine Daueraufgabe aller Beteiligten dar. Unterbringungskapazitäten sind eine endliche Ressource. Vorhandene Unterkünfte sind vielerorts bereits belegt und der lokale Wohnungsmarkt oft kaum mehr aufnahmefähig. Die Belegungssituation in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes wie auch in der vorläufigen Unterbringung auf Ebene der Stadt- und Landkreise sowie nicht zuletzt in der Anschlussunterbringung bei den Städten und Gemeinden ist nach wie vor sehr angespannt. Vielerorts ist die Belastungsgrenze erreicht oder sogar überschritten. Angesichts dessen wird man weiterhin nicht umhinkommen, auch Notunterkünfte zu aktivieren.

Eine verfassungsrechtliche Verpflichtung, leerstehenden Wohnraum zur Unterbringung von Geflüchteten zu nutzen, besteht jedoch nicht. Nach Artikel 16a GG ist es nicht geboten, Grundrechte Dritter in erheblichem Maße in Anspruch zu nehmen, um eine Asyl-

grundrechtsverwirklichung in größtmöglichem Umfang zu verwirklichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

#### **14. Petition 17/2338 betr. Angelegenheit der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg**

##### I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV BW), die eine bestehende rechtskräftige Forderung wegen zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen mit seiner Altersrente aufzurechnen beabsichtigt. Aus Sicht des Petenten missachtet die DRV BW dabei ein Urteil des Sozialgerichts Dortmund und die aktuell geltenden Pfändungsgrenzen.

##### II. Sachverhalt

Nach Auskunft der DRV BW besteht aufgrund einer über den Tod des Vaters des Petenten hinaus geleisteten Altersrente im Jahr 2002 eine rechtskräftig festgestellte Forderung gegen diesen.

Nach dem Tod des Vaters des Petenten am 18. Mai 2002 konnte die Zahlung der Altersrente von der DRV BW erst am 31. Juli 2002 eingestellt werden. Die Rentenzahlung wurde daher für zwei Monate ohne Rechtsgrund erbracht. Zum Zeitpunkt der Rückforderung beim Kreditinstitut war das Konto bereits aufgelöst. Da der Petent über 217,51 Euro durch Auszahlung bei der Kontoauflösung verfügt hatte, wurde von ihm dieser Betrag zurückgefordert. Hiergegen legte der Petent Widerspruch ein. Bereits damals wurden vom Petenten im Rahmen des Widerspruchsverfahrens zum Teil die in der Petition aufgeführten Einwände vorgetragen.

Dem Widerspruch wurde nicht abgeholfen. Deshalb erging am 15. Januar 2004 ein Widerspruchsbescheid, der bestandskräftig wurde. Im Widerspruchsbescheid führte die DRV BW aus, dass ein Eingang von Unterlagen über das Ableben des Vaters im Mai 2002 nicht feststellbar war und die damalige LVA Baden-Württemberg erst später durch die Mitteilung des Rentenservice der Deutschen Post AG von dem Tod erfahren hatte. Des Weiteren geht daraus hervor, dass zunächst eine fehlerhafte Sterbeurkunde vorlag. Die DRV BW ging davon aus, dass der Vater des Petenten verheiratet sei und deshalb ein Witwenrentenanspruch bestehe. Aus diesem Grund erfolgten die Rückforderung und Ermittlung hinsichtlich des Verbleibs der überzahlten Rente erst nachdem die richtige Sterbeurkunde vorlag und bekannt war, dass die Ehe geschieden war und es keine Witwe gab. Eine Rückforderung

gegenüber den Erben kam aufgrund eines Beschlusses des Nachlassgerichts nicht in Betracht, da laut diesem Beschluss von allen bekannten in Frage kommenden Erben das Erbe ausgeschlagen wurde und eine weitere Erbenermittlung nicht angezeigt war.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens erfolgte weiterer Schriftwechsel der DRV BW mit dem Petenten. Da er in dieser Zeit Arbeitslosengeld II bezogen und auch auf weitere Nachfragen den Bezug von weiterem Einkommen verneint hatte, erfolgte jeweils eine befristete Niederschlagung der offenen Forderung.

Seit 1. Mai 2022 erhält der Petent eine Altersrente. Aufgrund des Altersrentenbezugs hat die DRV BW im Juni 2023 den Petenten bezüglich der offenen rechtskräftig festgestellten Forderung erneut angeschrieben. Hierbei wurde er auch darüber informiert, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei einer Aufrechnung in Form von Raten berücksichtigt werden können. Aufgrund dieses Schreibens trug der Petent vor, dass von Angehörigen eines Verstorbenen eine Erstattung überzahlter Renten laut Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 13. Mai 2013 nicht zulässig sei und auch aufgrund der aktuellen Pfändungsgrenze nichts gepfändet werden dürfte.

Daraufhin wurde ihm am 19. Juli 2023 mitgeteilt, dass die vorgebrachten Einwände keine Auswirkung auf die Forderung haben und diese weiterhin besteht. Dem Petenten wurde daher im Rahmen der Anhörung vom 18. August 2023 mitgeteilt, dass eine Aufrechnung in Raten in Höhe von 72,50 Euro beabsichtigt ist. Ebenso erfolgte der Hinweis darauf, dass eine durch die Aufrechnung eintretende Hilfebedürftigkeit durch eine Bescheinigung des Sozialhilfeträgers nachgewiesen werden muss. Mit Schreiben vom 30. August 2023 führte der Petent erneut an, dass die beabsichtigte Aufrechnung zu Unrecht erfolgen würde, da die Pfändungsgrenzen und das bereits angeführte Urteil nicht beachtet werden.

Nach Auskunft der DRV BW wurde bisher noch kein Bescheid über die Höhe der Aufrechnung erteilt. Ebenso gab es auch noch keinen weiteren Schriftwechsel mit dem Petenten.

### III. Rechtliche Würdigung

Das Geldinstitut hat nach § 118 Absatz 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) die Geldleistungen nach dem Tod des Berechtigten dem Träger der Rentenversicherung zurückzüberweisen, wenn dieser sie als zu Unrecht erbracht zurückfordert. Diese Verpflichtung entfällt, soweit über den Betrag bereits anderweitig verfügt wurde und wie vorliegend infolge Kontoauflösung kein Guthaben besteht.

Nach § 118 Absatz 4 Satz 1 SGB VI sind für Geldleistungen nach dem Tod des Berechtigten, soweit sie zu Unrecht erbracht worden sind, sowohl die Personen, die die Geldleistungen unmittelbar in Empfang genommen haben oder an die der entsprechende Betrag durch Dauerauftrag, Lastschrifteneinzug oder sonstiges bankübliches Zahlungsgeschäft auf ein Konto weitergeleitet wurde (Empfänger), als auch die Perso-

nen, die als Verfügungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zulasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben (Verfügende), dem Träger der Rentenversicherung zur Erstattung des entsprechenden Betrages verpflichtet.

Nach § 118 Absatz 4a SGB VI verjährt der Erstattungsanspruch nach vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem der Rentenversicherungsträger Kenntnis von der Überzahlung erlangt hat. Aufgrund der befristeten Niederschlagung der Forderung wurde die Verjährungsfrist gehemmt.

Gemäß § 51 Absatz 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) kann bei Ansprüchen auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen und Beitragsansprüchen nach diesem Gesetzbuch der zuständige Leistungsträger gegen Ansprüche auf laufende Geldleistungen bis zu deren Hälfte aufrechnen, wenn der Leistungsberechtigte nicht nachweist, dass er dadurch hilfebedürftig im Sinne der Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGV XII) über die Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird.

Bei der Rückforderung nach § 118 Absatz 3 und 4 SGB VI hat der Gesetzgeber dem Rentenversicherungsträger keinen Ermessensspielraum eingeräumt. Die Überzahlung ist zurückzufordern. Die Pfändungsfreigrenze, die nach § 51 Absatz 1 SGB I zu beachten ist, gilt nicht bei einer Aufrechnung zu Unrecht erbrachter Sozialleistungen nach § 51 Absatz 2 SGB I. Auch das angeführte Urteil des Sozialgerichts Dortmund ist nicht geeignet, den Forderungsanspruch infrage zu stellen. Dieses bezieht sich auf eine andere Fallkonstellation und schließt bei einer Verfügung des überzahlten Betrages den Rückforderungsanspruch nicht aus.

Weist der Petent durch Vorlage einer Bedarfsbescheinigung des örtlich für die Leistung zuständigen Trägers den Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II oder des SGB XII aufgrund der Aufrechnung nach, kommt eine Aufrechnung nicht in Betracht. Bislang ist jedoch kein entsprechender Nachweis bei der DRV BW eingegangen. Kann der Petent die Bedürftigkeit nicht nachweisen, kann die DRV BW aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse im Rahmen des Ermessens prüfen, ob auch eine Aufrechnung in geringeren Raten angemessen wäre. Dazu ist die Mitwirkung des Petenten erforderlich. Aufsichtsrechtlich bleibt daher festzuhalten, dass kein Fehlverhalten der DRV BW vorliegt.

### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Schindele

**15. Petition 17/2351 betr. Angelegenheit des Sozialamts**

Der Petent handelt als Bevollmächtigter einer Angehörigen, die als Heimbewohnerin Leistungen des Sozialamts nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) erhielt, im Folgenden als „Leistungsbezieherin“ bezeichnet. Der Petent wird als „der Bevollmächtigte“ bezeichnet. Er begehrt vom Sozialamt des Landkreises die Auszahlung der monatlichen Bekleidungsbeihilfe sowie die Auszahlung des monatlichen Barbetrags der Leistungsempfängerin für den Zeitraum Oktober 2022 bis August 2023.

Die Leistungsbezieherin, geboren 1936, erhielt Leistungen nach § 65 SGB XII in Form ihrer nicht gedeckten Heimkosten sowie des monatlichen Barbetrags und der monatlichen Bekleidungsbeihilfe.

Die Leistungen wurden aufgrund der üblichen Berechnungssystematik befristet bis Ende September 2022 ausgezahlt. Zu diesem Zeitpunkt stand die regelmäßige jährliche Einkommens- und Vermögensprüfung an. Die weitere Bearbeitung verzögerte sich.

Der Bevollmächtigte der Leistungsempfängerin erkundigte sich am 4. November 2022 telefonisch, weshalb seit Oktober 2022 keine Auszahlung des Barbetrags und der Bekleidungsbeihilfe erfolgte. Danach bat er mit Schreiben vom 14. November 2022 schriftlich um Beantwortung der Frage.

Daraufhin wurden vom Sozialamt des Landkreises – Bereich Hilfe zur Pflege – mit Schreiben vom 23. November 2022 die Unterlagen zur jährlichen Einkommens- und Vermögensprüfung vom Bevollmächtigten angefordert. Die Antwort in Form des ausgefüllten Erklärungsbogens zur Überprüfung des Anspruchs auf Leistungen nach dem SGB XII nebst Unterlagen ging am 6. Dezember 2022 beim Landratsamt ein.

Am 29. Januar 2023 erkundigte sich der Petent erneut nach dem Sachstand, mit Schreiben vom 16. Februar 2023 wurden ihm vom Landratsamt Auskunft erteilt sowie weitere Fragen im Rahmen der Einkommens- und Vermögensprüfung gestellt. Das entsprechende Antwortschreiben des Bevollmächtigten ging beim Landratsamt am 6. März 2023 ein.

Mit E-Mail vom 3. August 2023 setzte der Bevollmächtigte dem Landratsamt eine Frist zur Zahlung der ausstehenden Leistungen bis zum 20. August 2023.

Am 6. September 2023 benachrichtigte der Bevollmächtigte das Landratsamt, dass die Leistungsempfängerin am 2. September 2023 verstorben sei.

Am 29. November 2023 hat das Landratsamt die Leistungen für den Barbetrag und die Bekleidungsbeihilfe für den Zeitraum von Oktober 2022 bis August 2023 zur Nachzahlung angewiesen, und den Bevollmächtigten hiervon mittels E-Mail unterrichtet.

Das Landratsamt bedauert die lange Bearbeitungszeit; aufgrund von personellen Engpässen konnten die Umstände nicht zügiger geklärt werden.

**III. Ergebnis**

Der Petent begehrt die Auszahlung der monatlichen Bekleidungsbeihilfe sowie die Auszahlung des monatlichen Barbetrags für den Zeitraum Oktober 2022 bis August 2023. Dem Begehren ist das Landratsamt am 29. November 2023 nachgekommen.

**Beschlussempfehlung:**

Da das Landratsamt dem Begehren des Petenten zwischenzeitlich nachgekommen ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Schindele

**16. Petition 17/2585 betr. Hundesteuer**

Die Petentin fordert eine Überprüfung der kürzlich erhöhten Hundesteuer in ihrer Gemeinde auf Rechtmäßigkeit und Unverhältnismäßigkeit und führt zur Begründung an, dass eine Gebührenerhöhung von über 60 % und eine doppelte Anhebung von nochmalig 100 % für den Zweihund absolut unverhältnismäßig sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei Steuern auf das Halten von Tieren handelt es sich um örtliche Aufwandsteuern im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz. Die Erhebung einer Hundesteuer ist für die Gemeinden gemäß § 9 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) verpflichtend.

Der Gesetzgeber hat aber – außer der Pflicht zur Erhebung der Steuer – in § 9 Absatz 3 KAG keine weitergehenden verbindlichen Vorgaben zur Hundesteuer festgelegt. Es ist alleine Sache der jeweiligen Gemeinde, im Rahmen ihres durch Artikel 28 Absatz 2 Grundgesetz (GG) garantierten kommunalen Selbstverwaltungsrechts über die konkrete Ausgestaltung der Hundesteuer einschließlich Bemessungsgrundlage und Höhe der Steuer per Satzung zu entscheiden.

Dabei können die Gemeinden auch unterschiedlich hohe Steuersätze festlegen. Sie müssen sich nicht an den Steuersätzen anderer Gemeinden orientieren. Das Gleichbehandlungsgebot in Artikel 3 GG wird dadurch nicht verletzt, da die Gleichbehandlung nur innerhalb desselben Rechtsträgers gewährleistet sein muss.

Auch eine progressive Ausgestaltung des Hundesteuersatzes zur Umsetzung des ordnungspolitischen Zwecks der Hundesteuer, die Hundehaltung einzudämmen, wird von der Rechtsprechung seit vielen Jahren bestätigt. Der finanzielle Rahmen, innerhalb dessen der örtliche Satzungsgeber den Hundesteuersatz festlegen kann, wird der Höhe nach durch das sogenannte Erdrosselungsverbot begrenzt.

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat bereits mit Urteil vom 14. Mai 2013 festgestellt, dass eine Erhöhung der Hundesteuer für den Ersthund von 120 auf 186 Euro und für den zweiten Hund von 156 auf 216 Euro keine erdrosselnde Wirkung entfalte. Der Verwaltungsgerichtshof Mannheim hat mit Urteil vom 23. Januar 2002 entschieden, dass die „Erdrosselungsgrenze“ für Kampfhundehaltung auch nicht bei 1 200 Euro überschritten wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

## 17. Petition 17/1743 betr. Landesagentur für Leichtbau

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt, die Entscheidung der Landesregierung, die Landesagentur Leichtbau BW GmbH aufzulösen, nochmals zu überprüfen. Die spontane Liquidation der Landesagentur erschließe sich ihm nicht, da die Leichtbau BW GmbH für den Mittelstand ein wichtiges Instrument für die Wettbewerbsfähigkeit sei. Er fordert eine Offenlegung der Daten, die der Entscheidung zugrunde lagen, sowie Informationen darüber, wie die Entscheidung getroffen wurde. Bisher sei es ihm nicht gelungen, an Informationen zu gelangen, die die Entscheidung transparent machten.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent hatte seinen Unmut und sein Unverständnis über die avisierte Auflösung der Leichtbau BW GmbH bereits am 1. Dezember 2022 in einer E-Mail an die zuständige Ministerin kundgetan und sie gebeten, die finale Entscheidung im Landtag zur Debatte zu bringen. Die E-Mail wurde am 12. Januar 2023 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf Fachebene beantwortet. Die Antwort umfasste auch eine Darstellung der Überlegungen und Erwägungen, die der Entscheidung des Ministerrats zugrunde lagen.

#### 1. Strategie und Maßnahmen zur Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg

Die übergreifende Strategie der Landesregierung ist es, Baden-Württemberg als Forschungs- und Wirtschaftsstandort auf dem Gebiet des Leichtbaus zukunftssicher aufzustellen und die starke Stellung Baden-Württembergs im Leichtbau im Sinne von Innovation und Wertschöpfung zu nutzen. Ziel ist es, mit Leichtbaulösungen einen Beitrag zur Förderung des Klima- und Ressourcenschutzes zu leisten, die Resilienz des Standorts Baden-Württemberg zu erhöhen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft zu stärken. Die Maßnahmen der

Landesregierung umfassen neben der bisherigen institutionellen Förderung der Landesagentur Leichtbau BW GmbH auch die Förderung von Forschungsprojekten und -infrastrukturen.

#### 2. Landesagentur Leichtbau BW GmbH und externe Evaluation

Die Leichtbau BW GmbH wurde auf Beschluss des Ministerrats vom 23. Oktober 2012 mit dem am 21. März 2013 notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag und Eintragung im Handelsregister am 27. März 2013 als hundertprozentige Landesgesellschaft gegründet. Sie erhielt die Aufgabe des Aufbaus eines landesweiten Netzwerks beziehungsweise einer landesweiten Koordinierungsstelle zum Wissenstransfer, zum Aufzeigen von Innovationspotenzialen, zur Initiierung von Kooperationen über Branchen und Technologiegrenzen hinweg, zur Gewinnung von Nachwuchskräften und Studierenden für den Leichtbau sowie zur Positionierung Baden-Württembergs als Forschungs-, Wirtschafts- und Technologiestandort auf dem Gebiet des Leichtbaus im In- und Ausland einschließlich Öffentlichkeitsarbeit und Imagepflege.

Nach einer externen Evaluation wurde am 25. Juli 2017 eine Weiterführung der Agentur bis Ende 2022 vom Ministerrat beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wurden zugleich beauftragt, die Leichtbau BW GmbH vor einer Entscheidung des Ministerrats über eine Fortführung der Landesagentur über das Jahr 2022 hinaus erneut zu evaluieren. Die externe Evaluation wurde im Zeitraum Dezember 2021 bis April 2022 durchgeführt.

Das Ergebnis der Evaluation kann bezogen auf das Thema Leichtbau einerseits und bezogen auf die Landesagentur Leichtbau BW GmbH andererseits wie folgt zusammengefasst werden:

#### *Thema Leichtbau*

Der Evaluationsbericht drückt aus, dass die Leichtbau-Technologie in Zukunft weiterhin eine hohe innovationspolitische Relevanz besitzt. Leichtbaulösungen seien inzwischen weit über den Automobilsektor und die Luft- und Raumfahrtbranche hinaus in den Fokus gerückt. Sie kämen über die gesamte Wertschöpfungskette zur Anwendung – von der Rohstoffgewinnung über die anforderungsgerechte Konstruktion und Fertigung bis zur automatisierten Produktionstechnik im Kontext von Industrie 4.0 und Künstlicher Intelligenz. Leichtbau müsse daher zukünftig weniger mit Blick auf die einzelne Branche, sondern verstärkt auf seine übergeordneten Potenziale für Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Ressourceneffizienz hin vorangetrieben werden.

#### *Landesagentur Leichtbau BW GmbH*

In Bezug auf die Landesagentur Leichtbau BW GmbH verweist der Evaluationsbericht einerseits auf Erfolge der Agentur in ihrer Rolle als Netzwerk und Koordinatorin, regt andererseits aber auch Anpassungen an.



Trotz der erheblichen Herausforderung, die Vielzahl von Akteuren aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen einzubinden und deren heterogene Interessen zu berücksichtigen, sei es der Leichtbau BW GmbH in der Vergangenheit zumeist gut gelungen, die Akteure im Bereich Leichtbau zusammenzubringen. Insgesamt habe die Leichtbau BW GmbH ein vielseitiges und oft ansprechendes Angebot entwickelt. Ungeachtet dieser aktuell effektiven Leistungserbringung würden sich die zukünftigen Anforderungen an die Leichtbau BW GmbH jedoch verändern. In Zukunft bestehe daher die Herausforderung, Optimierungspotenziale zu heben.

### 3. Schlüsse aus den Evaluationsergebnissen und den veränderten Rahmenbedingungen

Die Ergebnisse der Evaluation ergeben ein differenziertes Bild, das jedenfalls die Notwendigkeit für Anpassungen deutlich macht. Der Evaluationsbericht bestätigte insbesondere die Wahrnehmung der Landesregierung, dass mit der Einrichtung der Leichtbau BW GmbH Pionierarbeit geleistet werden konnte. Wichtige Missionsziele der Landesagentur sind inzwischen erfüllt. Dank der guten Netzwerkarbeit der Leichtbau BW GmbH sind in den letzten zehn Jahren nicht nur die verschiedenen Communities (system-integrierter Leichtbau, Carbon Composites etc.), die ursprünglich in verschiedenen Clustern und Vereinen und Branchen aktiv waren, zusammengewachsen und es findet ein branchenübergreifender Austausch statt. Der Leichtbau BW GmbH ist es auch gelungen, das Innovationsthema Leichtbau über die Landesgrenzen hinweg sichtbar zu machen. Insbesondere wurde die Bearbeitung des Themas Leichtbau auf Bundesebene unter dem Dach der Initiative Leichtbau des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz systematisch ausgeweitet (Technologietransferprogramm Leichtbau, Leichtbaustrategie der Bundesregierung, Vernetzung und Internationalisierung im Bereich Leichtbau). Dadurch besteht nun die Chance für eine höhere Sichtbarkeit der Leichtbauaktivitäten in Baden-Württemberg auf nationaler und europäischer Ebene. Die branchenübergreifende Weiterentwicklung des Leichtbaus ist in diesem Rahmen möglich und Impulse aus Baden-Württemberg können dort einfließen.

Das verschiebt die Prioritäten bei der landesseitigen Begleitung des Leichtbaus. Insbesondere stellt die Weiterführung einer rechtlich eigenständigen Landesagentur vor diesem Hintergrund in Zukunft nicht mehr die optimale Form zur Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg dar. Sowohl die Interessensvertretung der Leichtbau-Community als auch die Innovationsförderung des Landes können aus Sicht der Landesregierung zielgerichteter und (kosten-)effizienter organisiert und realisiert werden. Die Tatsache, dass der Evaluationsbericht auch auf die sich seit der Gründung der Leichtbau BW GmbH deutlich veränderten Entwicklungen und Rahmenbedingungen sowie die Notwendigkeit hinweist, diese in Zukunft noch besser zu berücksichtigen, bekräftigte die Lan-

desregierung darin, die bestehenden Strukturen zu überdenken.

### 4. Entscheidung über die Auflösung der Leichtbau BW GmbH und neues Konzept zur Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg

Im Lichte der oben geschilderten Entwicklungen hat der Ministerrat mit Beschluss vom 29. November 2022 der Auflösung der Leichtbau BW GmbH zugestimmt. Der Gesellschafter Land hat auf dieser Grundlage am 1. Dezember 2022 den Beschluss gefasst, die Leichtbau BW GmbH zum 31. Dezember 2022 aufzulösen. Das Abwicklungsgeschäftsjahr hat am 1. Januar 2023 begonnen.

Gerade auch angesichts des stetig steigenden Innovationsdrucks für ressourcen- und energieeffiziente Technologien soll eine landesseitige Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg allerdings auch über die Auflösung der Leichtbau BW GmbH hinaus aufrechterhalten werden. Mit o. g. Ministerratsbeschluss vom 29. November 2022 wurden die betroffenen Fachministerien daher beauftragt, parallel zur Auflösung der Leichtbau BW GmbH ein Konzept zur weiteren Förderung des Leichtbaus zu entwickeln. Die Ausgestaltung wird derzeit mit den betroffenen Leichtbauakteuren, insbesondere den Mitgliedern des Beirats der Leichtbau BW GmbH, mit weiteren Landesagenturen sowie zwischen den betroffenen Ressorts erarbeitet. Ziel ist es, die guten Ausgangsbedingungen im Land so zu nutzen und zielgerichtet seitens des Landes zu unterstützen, damit die heimischen Akteure bestmöglich von den Angeboten und Aktivitäten des Bundes profitieren und sich so noch besser im Bundes- und letztlich auch europäischen Wettbewerb positionieren können.

### 5. Kommunikation und Offenlegung der Entscheidung und deren Beweggründe

Nachdem dem Beirat der Leichtbau BW GmbH, dem auch Vertreterinnen und Vertreter des baden-württembergischen Mittelstands angehören, bereits in seiner Sitzung am 13. Oktober 2022 ein Zwischenstand der politischen Entscheidungsfindung kommuniziert worden war, wurden der Beirat sowie das gesamte Netzwerk der Leichtbau BW GmbH am 1. Dezember 2022 über die endgültige Entscheidung des Ministerrats seitens der Leichtbau BW GmbH unterrichtet. In einer von den Fachressorts angeregten Sondersitzung des Beirats der Leichtbau BW GmbH am 13. Dezember 2022 wurden den Beiratsmitgliedern zudem die genauen Hintergründe des Ministerratsbeschlusses durch die Fachministerien erläutert und konkrete Fragen aus den Reihen des Beirats beantwortet.

Die oben dargestellten Hintergründe der Ministerratsentscheidung wurden außerdem mit der am 13. Januar 2023 an den Landtag übermittelten Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (vgl. Drucksache 17/3634), die sich zum Zeitpunkt der Einreichung der Online-Petition noch in Abstimmung innerhalb der Landesregierung befand, offengelegt. Auch der Petent persönlich wurde über

die Beweggründe der Entscheidung mit der o. g. Antwort des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus auf seine E-Mail vom 1. Dezember 2022 unterrichtet.

#### 6. Zwischenfazit

Den Forderungen des Petenten nach einer Offenlegung der Gründe für die Kabinettsentscheidung wurde damit ausreichend Rechnung getragen.

Etwaige Befürchtungen des Petenten, mit der Auflösung der Leichtbauagentur könnte die Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg insgesamt abbrechen und der Mittelstand im Stich gelassen werden, erscheinen außerdem vor dem Hintergrund unberechtigt, dass mit der Entscheidung des Kabinetts, die Leichtbau BW GmbH aufzulösen, auch der klare Auftrag an die betroffenen Fachministerien verbunden wurde, ein neues Konzept für die Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg zu erarbeiten. In die Erarbeitung dieses Konzepts werden auch die im Beirat der Leichtbau BW GmbH vertretenen Vertreterinnen und Vertreter des baden-württembergischen Mittelstands sowie weitere regionale Stakeholder des Leichtbaus einbezogen.

#### 7. Konzept der Landesregierung zur Begleitung der Querschnittstechnologie Leichtbau

Seitens des Berichterstatters wurde um ergänzende Stellungnahme hinsichtlich der Frage gebeten, wie weit die Erarbeitung des in der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 16. Februar 2023 erwähnten neuen Konzepts der Landesregierung für die Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg gedrungen sei bzw. ob es nunmehr sinnvolle Förderungen gebe.

Mit Ministerratsbeschluss vom 29. November 2022 zur Auflösung der Landesagentur Leichtbau BW GmbH wurden das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft sowie den weiteren betroffenen Ressorts ein Konzept zur weiteren Förderung des Leichtbaus in Baden-Württemberg zu erarbeiten. Ein entsprechendes Arbeitspapier wurde innerhalb der Landesregierung abgestimmt. Aus dem Papier geht klar hervor, dass die Landesregierung Leichtbau weiterhin als wichtiges Zukunftsthema betrachtet, das als eigenständiges Thema sichtbar bleiben soll. Mit dem Label „Leichtbau BW“ und seinen starken Unterstützern aus Wirtschaft und Wissenschaft hat Baden-Württemberg national eine Vorreiterstellung, deren Erhalt angestrebt wird.

Insbesondere unter Berücksichtigung der ausgeweiteten Bundesaktivitäten im Leichtbau mussten die relevanten Aktivitäten auf Landesebene priorisiert werden. In die Ausgestaltung des Konzepts wurden daher explizit auch die betroffenen Leichtbau-Akteure im Land sowie die weiteren Landesagenturen eingebunden. Innerhalb der Leichtbau-Community war da-

zu ein umfassender Analyse- und Meinungsbildungsprozess nötig, in dessen Rahmen vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 9. März 2023 auch ein Workshop zur Zukunft des Leichtbaus in Baden-Württemberg veranstaltet wurde. In dem Workshop bestand Einigkeit darüber, dass die Dynamik der Leichtbau-Community im Land in Zukunft aus einem Bottom-up-Prozess, also aus der Arbeit der einzelnen Netzwerke und Vereine heraus entstehen müsse. Weite Teile der Einzelaktivitäten der Landesagentur Leichtbau BW GmbH müssten vor diesem Hintergrund zukünftig nicht mehr mit Unterstützung des Landes bzw. von einer zentralen Instanz angeboten werden. In der Priorisierung verblieb lediglich der „Technologietag Leichtbau“ als zentrale Netzwerkveranstaltung, dessen regelmäßiges Zustandekommen auch in Zukunft gewährleistet werden solle. Gleichwohl wurde deutlich, dass in einer Übergangsphase eine als interessensneutral akzeptierte „Kümmerer-Rolle“ notwendig sei, die die Leichtbau-Community in Richtung Bund und Europäischer Union (EU) vertritt sowie ein Ineinandergreifen der Leichtbau-Aktivitäten in Baden-Württemberg unterstützt.

Das erarbeitete Konzeptpapier sieht vor diesem Hintergrund die Vergabe eines zeitlich befristeten Dienstleistungsauftrags für die Einrichtung einer „Geschäftsstelle Leichtbau für Baden-Württemberg“ vor, die bis Ende 2027 Aufgaben im Interesse des Landes wahrnehmen und eine als interessensneutral akzeptierte „Kümmerer- und Moderatorenrolle“ übernehmen soll. Ein entsprechender Dienstleistungsauftrag wurde europaweit ausgeschrieben. Nachdem im offenen Verfahren zur Angebotsfrist kein Angebot einging, wurden im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb die drei großen baden-württembergischen Leichtbau-Vereine als potenziell geeignete Bieter aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Die Zuschlagserteilung erfolgte im Dezember 2023.

Auch über die Geschäftsstelle hinaus sollen die bestehenden Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und die guten Forschungsinfrastrukturen im Land weiterhin genutzt werden, um sich im nationalen Wettbewerb (z. B. Technologietransferprogramm Leichtbau des Bundes) zu bewähren und sich bei europäischen Vorhaben einzubringen.

#### 8. Geschäftsstelle Leichtbau für Baden-Württemberg

Der bis Ende 2027 befristete Dienstleistungsauftrag für die Einrichtung einer „Geschäftsstelle Leichtbau für Baden-Württemberg“ wurde an die drei großen in Baden-Württemberg aktiven Leichtbau-Vereine vergeben, die sich zu einer Bietergemeinschaft zusammengeschlossen hatten. Die Geschäftsstelle hat am 8. Januar 2024 ihre Arbeit aufgenommen und wird insbesondere die folgenden Funktionen und Aufgaben übernehmen:

- Die Geschäftsstelle ist eine zentrale Anlaufstelle für alle in Baden-Württemberg und bundesweit ak-

tiven Akteure im Bereich Leichtbau sowie für internationale Akteure mit Interesse an Leichtbauaktivitäten aus Baden-Württemberg. Sie stellt Informationen zu der baden-württembergischen Leichtbau-Community und ihren Aktivitäten bereit und vermittelt geeignete Ansprechpartner.

- Die Geschäftsstelle wird eine Vertretung des Landes Baden-Württemberg im Leichtbau in Richtung Bund und EU stellen, die aktiv an den Gremien des Bundes (insbesondere dem Strategiebeirat der Initiative Leichtbau des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz) mitwirkt und sich in die Arbeit der Netzwerke auf EU-Ebene einbringt.
- Die Geschäftsstelle übernimmt die Moderation und Organisation von Aktivitäten der in Baden-Württemberg aktiven Leichtbau-Akteure, die dem Kerninteresse des Landes, Innovationen zu fördern, dienen und von den Akteuren selbst für zielführend gehalten werden.
- Die Geschäftsstelle stellt in diesem Zusammenhang auch sicher, dass relevante Informationen aus Land, Bund und der EU in der Leichtbau-Community verbreitet werden.
- Die Geschäftsstelle stellt im Rahmen ihrer Kommunikationsstrategie die eigenständige Sichtbarkeit des Labels „Leichtbau BW“ sicher.
- Die Geschäftsstelle wird jährlich den „Technologietag Leichtbau“, eine branchen- und technologieübergreifende Netzwerk-Veranstaltung für Fachexpertinnen und -experten organisieren.
- Um eine Verbindung zu den Fachministerien aufrechtzuerhalten, reflektiert die Geschäftsstelle regelmäßig und in geeigneter Weise strategische Themen und Herangehensweisen (Rückblick und Vorschau) mit den betroffenen Ressorts.

Das Gesamtvolumen des Dienstleistungsauftrags beläuft sich auf 1,02 Million Euro.

### III. Beurteilung

Der extern vergebene Dienstleistungsauftrag zur Einrichtung einer „Geschäftsstelle Leichtbau für Baden-Württemberg“, die die o. g. Aufgaben und Funktionen übernimmt, stellt eine geeignete Förderung dar. Dadurch können die ermittelten Bedarfe der Leichtbau-Community im Rahmen der im Haushalt hinterlegten Projektmittel für die Förderung des Leichtbaus erfüllt werden. Die im Bereich des Leichtbaus tätigen Unternehmen können sich in den bestehenden Leichtbau-Vereinen organisieren. Mit den Vereinen und der Geschäftsstelle haben die Leichtbau-Akteure ein Sprachrohr, um ihre Bedarfe zu vertreten. Im Rahmen der geplanten Aktivitäten der Geschäftsstelle sind explizit auch Unterstützungsangebote für baden-württembergische Unternehmen vorgesehen. Auch mit der inhaltlichen Ausrichtung des jährlich geplanten „Technologietag Leichtbau“ sollen insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen angesprochen werden.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem dem Anliegen des Petenten abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Waldbüßer

## 18. Petition 17/2404 betr. Beamtenrecht, Nicht-Berücksichtigung eines freiwilligen sozialen Jahres

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Berücksichtigung seines geleisteten freiwilligen sozialen Jahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Dieses habe den Zivildienst ersetzt und sei daher bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes anzuerkennen.

Hilfsweise bittet er sich für eine Ergänzung des § 22 Absatz 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) einzusetzen. Zeiten eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sollen bis zur Dauer des gesetzlich geforderten Zivildienstes wie Zeiten eines Zivildienstes behandelt werden, wenn diese Zeiten zu einer Befreiung vom Zivildienst geführt haben.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

#### 1. Sachverhalt

Der im Jahr 1984 geborene Petent steht als Richter im Landesdienst. Er führt aus, dass er während seines Abiturjahres als wehrdiensttauglich gemustert worden sei. Im unmittelbaren Anschluss an sein Abitur habe er aber anstatt des Wehr- beziehungsweise Zivildienstes ein freiwilliges soziales Jahr in Russland geleistet. Entsprechend der Bescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst ist aufgrund des absolvierten freiwilligen sozialen Jahres nach § 14c Absatz 3 Zivildienstgesetz (ZDG) die Pflicht erloschen, Zivildienst zu leisten.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) hat dem Petenten auf Nachfrage mit Schreiben vom 6. Februar 2020 mitgeteilt, dass ein Dienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG), wie etwa ein freiwilliges soziales Jahr, bei der späteren Versorgung aus dem Amt als Richter nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden könne. Neben der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeit sei nach § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW auch die Zeit ruhegehaltfähig, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nichtberufsmäßigen Wehrdienst geleistet habe. Die Zeit, in welcher ein Wehrpflichtiger nach dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) Dienst verrichte, sei dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst gleichgestellt und damit auch als ruhegehaltfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben nach § 1 Absatz 2 KDVG ausschließlich die Mög-

lichkeit, Zivildienst statt des Wehrdienstes zu leisten. Bei einem nach § 14c ZDG anerkannten Dienst nach dem JFDG handle es sich nicht um einen Zivildienst, sodass eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausscheide.

Gegen die vom LBV im oben genannten Schreiben vertretene Rechtsauffassung richtet sich das Petitionsbegehren. Als Begründung führt der Petent insbesondere an, dass junge Menschen durch ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, mit welchem sie dem unmittelbar bevorstehenden Grundrechtseingriff eines Zivildienstes zuvorgekommen seien, nicht schlechter gestellt werden dürften. Unter teleologischen Aspekten sei eine entsprechende Auslegung des § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW möglich.

## 2. Rechtliche Würdigung

Das Richterverhältnis steht dem Beamtenverhältnis im Sinne des LBeamtVGBW gleich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (§ 1 Absatz 3 LBeamtVGBW).

Nach § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW gilt die Zeit, während der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nichtberufsmäßigen Wehrdienst oder Polizeivollzugsdienst geleistet hat, als ruhegehaltfähige Dienstzeit. Der Zeit des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes ist die Zeit, in welcher ein Wehrpflichtiger nach dem KDVG Dienst verrichtet, gleichgestellt. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben nach § 1 Absatz 2 KDVG die Möglichkeit, statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Absatz 2 Grundgesetz (GG) zu leisten.

Rechtlich gesehen handelt es sich bei einem freiwilligen Dienst nach § 14c ZDG nicht um einen Zivildienst. Der Bundesgesetzgeber hat das vom Petenten geleistete freiwillige soziale Jahr nicht durch § 14c ZDG dem Zivildienst vollständig gleichgestellt. § 14c ZDG bestimmt nur, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer bei Ableistung eines Dienstes im Sinne dieser Vorschrift nicht zum Zivildienst herangezogen werden.

Eine analoge Anwendung des § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW aus teleologischen Gesichtspunkten scheidet aus. Die vom Petenten gewünschte Gleichstellung des von ihm verrichteten freiwilligen sozialen Jahres (§ 14c ZDG) mit dem nichtberufsmäßigen Wehrdienst steht entgegen, dass die Versorgung der verbeamteten Personen ausschließlich durch Gesetz geregelt wird (§ 2 Absatz 1 LBeamtVGBW).

Der Petitionsausschuss hat sich in der 15. Legislaturperiode bereits mit einer ähnlichen Thematik befasst (Landtagsdrucksache 15/4741, Petition 15/2907). Damals ging es zwar vornehmlich um § 14b ZDG (andere Dienste im Ausland) und nicht um § 14c ZDG (freiwilliges Jahr), die Rechtslage ist jedoch dieselbe. In der Drucksache wurde unter anderem ausgeführt, dass schon deshalb eine Berücksichtigung von Zeiten nach § 14b ZDG als ruhegehaltfähige Dienstzeit ausscheidet, da es sich bei diesen Zeiten rechtlich gesehen nicht um einen Zivildienst handelt. Vergleichba-

res würde gelten, wenn eine Anrechnung nach § 14c ZDG begehrt werden würde.

Der vom Petenten geforderten Berücksichtigung seines geleisteten freiwilligen sozialen Jahres als ruhegehaltfähige Dienstzeit im Umfang des Zivildienstes steht somit die geltende Rechtslage entgegen.

Der Gesetzgeber hat bei Regelungen des Versorgungsrechts einen weiten Gestaltungsspielraum. Bei der Wehrpflicht, welche grundsätzlich seit dem 1. Juli 2011 ausgesetzt ist, handelt es sich um eine Dienstverpflichtung, die einen gerechtfertigten Grundrechtseingriff darstellt. Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Der Wehrdienst kann daher aus Gewissensgründen verweigert werden. In diesem Fall ist die betreffende Person sodann jedoch zum Zivildienst verpflichtet. Das Beamtenversorgungsrecht sieht für diese Zeiten aufgrund des Grundrechtseingriffs in § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW die Erforderlichkeit einer Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung von Zivildienst und Freiwilligendiensten nach § 14c ZDG besteht darin, dass anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verpflichtet sind, anstatt des Zivildienstes ein freiwilliges soziales Jahr zu verrichten. Als Äquivalent zum nichtberufsmäßigen Wehrdienst ist grundsätzlich der Zivildienst vorgesehen. Wenn der Beamte sich dafür entscheidet, ein freiwilliges soziales Jahr abzuleisten und deshalb nicht zum Zivildienst herangezogen wird, ist dies seine eigene Entscheidung. Die Schaffung einer Möglichkeit durch den Bund, nicht zum Zivildienst herangezogen zu werden, zwingt den Gesetzgeber nicht, andere Freiwilligendienste auch versorgungsrechtlich dem Zivildienst gleichzustellen. So hat der Bund in § 78 Absatz 2 ZDG bestimmt, dass nur der Zivildienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst aufgrund der Wehrpflicht gleichsteht.

Die Thematik war bereits Gegenstand der Frühjahrsitzung des Arbeitskreises für Versorgungsfragen im Jahr 2019 (Bund-/Ländergremium auf Fachebene). Die Erörterung hatte ergeben, dass Zeiten eines nach dem JFDG geleisteten Dienstes weder beim Bund noch in einem Land als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Dies gilt auch dann, wenn – wie vorliegend im Fall des Petenten – die Ableistung nach § 14c ZDG zum Erlöschen der Pflicht zur Zivildienstleistung geführt hat. Es wurde festgehalten, dass insoweit keine Änderungen beabsichtigt seien.

Des Weiteren verstößt eine unterschiedliche Behandlung von Zivildienst und Freiwilligendiensten nach § 14c ZDG nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG. Der Wehr- sowie Zivildienst ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung zu absolvierenden, wohingegen ein Freiwilligendienst aus freien Stücken ausgeübt wird.

Für die hilfsweise geforderte Ergänzung des § 22 Absatz 2 LBeamtVGBW besteht daher kein Anlass.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

**19. Petition 17/2130 betr. Schulwesen****I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin möchte erreichen, dass der Schutz von Kindern vor sexuell grenzverletzendem Verhalten an Schulen verbessert wird. Hierzu hält sie es für angezeigt, Schutzkonzepte an Schulen und bei den Schulaufsichtsbehörden verbindlich einzuführen. Die Geschehnisse an der Schule, an der sie Elternbeiratsvorsitzende war, haben ihres Erachtens gezeigt, dass Schutzkonzepte von den Beteiligten vor Ort als Stigma empfunden würden. Dieser Stigmatisierung könnten verbindliche Schutzkonzepte entgegenwirken. Außerdem wünscht sie sich mehr Transparenz hinsichtlich der Ergebnisse von Dienstaufsichtsbeschwerden. Vor diesem Hintergrund regt die Petentin strukturelle Veränderungen bei Schutzkonzepten und in der Schulaufsicht an.

Zu den von der Petentin sehr ausführlich geschilderten Ereignissen an ihrer Schule wird nachstehend unter Abschnitt II auf der Grundlage einer Stellungnahme des Kultusministeriums berichtet. Dies soll die Hintergründe der Petition darstellen und es ermöglichen, das Anliegen der Petentin einzuordnen. Auf die Anregungen der Petentin wird in Abschnitt III eingegangen.

**II. Sachverhalt**

Die Petentin war seit dem Schuljahr 2020/2021 Elternbeiratsvorsitzende an einer Gemeinschaftsschule. Bereits vor ihrem Amtsantritt war – aus Sicht der Petentin – der Schulfrieden an dieser Schule aufgrund eines Konflikts zwischen der Schulleitung auf der einen Seite und dem damaligen Elternbeirat und der Schulsozialarbeiterin auf der anderen Seite gestört. Die Petentin ist der Auffassung, dass die Implementierung eines Schutzkonzepts an der Schule hätte helfen können, verlorenes Vertrauen wiederherzustellen.

Darüber hinaus rügt die Petentin die aus ihrer Sicht unzureichende Information über das Ergebnis einer bereits 2019 erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen an der Schule der Petentin tätigen Lehrer. Die Dienstaufsichtsbeschwerde betrifft Vorgänge aus den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019. Mit dem Ergebnis der Prüfung der Dienstaufsichtsbeschwerde durch das zuständige Regierungspräsidium besteht bei einem Teil der (betroffenen) Eltern und der Schulsozialarbeiterin kein Einverständnis. Es werden Forderungen dahingehend aufgestellt, dass die ergriffenen personalrechtlichen Maßnahmen öffentlich gemacht werden sollen. Durch die Ereignisse und den

weilerschwendenden Konflikt wurde der Schulfrieden massiv beeinträchtigt.

Nachdem die Petentin ihr Amt als Elternbeiratsvorsitzende angetreten hatte, fanden mit Beginn des Schuljahrs 2020/2021 als vertrauensbildende Maßnahme regelmäßig Jour-Fixe-Termine zum Austausch zwischen Schulleitung und Elternbeiratsvorsitzender statt. Bei allen Beteiligten bestand die Hoffnung, dass an der Schule der Schulfrieden wieder einkehren würde. Es zeigten sich jedoch zeitnah Unstimmigkeiten bei der Erarbeitung, Implementierung und Umsetzung des beschlossenen Schutzkonzepts. Die Petentin äußerte mehrmals gegenüber dem stellvertretenden Amtsleiter des örtlich zuständigen Staatlichen Schulamts, dass die Schulleitung nicht mit voller Überzeugung hinter dem Schutzkonzept stehe und die Implementierung und Umsetzung nicht schnell genug gelingen würde. Die Petentin greift nun die Vorwürfe der Dienstaufsichtsbeschwerde aus dem Jahr 2019 wieder auf und setzt sich kritisch damit auseinander, dass die Schulaufsicht bei der Überprüfung von Dienstaufsichtsbeschwerden datenschutzrechtlichen Vorgaben sowie der beamtenrechtlichen Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit unterliegt und außerdem den Grundsatz der Vertraulichkeit der Personalakte beachten muss.

Die Schule hatte sich im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Vorgängen auf den Weg gemacht, ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt zu erarbeiten. Im Rahmen von Gesprächen vor den Sommerferien 2020 mit dem Elternbeirat, dem Schulamt und der Caritas wurde vereinbart, dass die Schule sich ein schuleigenes Schutzkonzept erarbeitet. Dabei hat sich die Schule für eine Prozessbegleitung durch eine externe Fachberatungsstelle entschieden, mit der auch in den zurückliegenden Jahren sehr gute Erfahrungen im Rahmen der Kooperation gesammelt wurden und deren Arbeit sie auch qualitativ überzeugt hatte. Das Schutzkonzept wurde am 27. Juni 2022 in der Schulkonferenz einstimmig beschlossen. Es enthält auch verschiedene Handlungspläne.

**III. Anliegen der Petentin**

Die von der Petentin aufgeworfenen Fragestellungen in der Petition können wie folgt beantwortet werden:

**1. Schutzkonzepte**

Die Petentin bittet zu prüfen, inwiefern für Schulen, aber auch für die Schulämter und Regierungspräsidien, die mit der Dienstaufsicht beauftragt sind, eine Pflicht zur Erstellung von Schutzkonzepten eingeführt werden kann. Dann würde ein Schutzkonzept an einer Schule auch nicht mehr als Stigma empfunden.

In einem Pilotprojekt an insgesamt 60 Schulen soll die schulspezifische Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten erprobt werden. Dafür erhalten die Schulen Unterstützungsleistungen, die sie vor dem Hintergrund ihrer spezifischen Situation nutzen können. Beispielfähig zu nennen sind hier Fortbildungsangebote, Präventionsmaßnahmen und Prozessbegleitung durch die Präventionsbeauftragten des Zentrums

für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL). Ziel der Pilotierung ist, Erfahrungen und Erkenntnisse für die flächendeckende Umsetzung zu sammeln.

Mit einem daraus resultierenden, fundierten Schutzkonzept und damit einhergehenden Fortbildungsmöglichkeiten soll ein wichtiger und notwendiger Beitrag geleistet werden, um die Schulen im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt handlungssicherer zu machen. Darüber hinaus haben die Schulen wie auch die Eltern immer die Möglichkeit, sich in konkreten Fällen an die insoweit erfahrene Fachkraft oder spezialisierte Fachberatungsstellen zu wenden. Solche niederschweligen Beratungsangebote stellen für die Schulen eine wertvolle Hilfestellung dar.

Um dieses Unterstützungsangebot in Baden-Württemberg weiter auszubauen und die bereits bestehenden Fachberatungsstellen im Land besser zu vernetzen, wurde im März 2022 eine Geschäftsstelle für die neugegründete Landeskoordinierung spezialisierter Fachberatungen e. V. (LKSF) eingerichtet. Damit wurde auch ein Ergebnis der Beratungen der Kommission Kinderschutz umgesetzt, die das Land nach den furchtbaren Missbrauchsgeschehen in Stautfen eingesetzt hatte. Das Sozialministerium finanziert die LKSF derzeit mit rund 300 000 Euro jährlich. Über den Masterplan Kinderschutz sind weitere Fördermaßnahmen vorgesehen. Dem Kultusressort stehen in dieser neuen Koordinierungsstelle hochkompetente Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber können die Schulen das landesweite Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.Wir“ nutzen. Es bietet wichtige Hinweise und Anregungen für die Erarbeitung und Umsetzung eines schulspezifischen Präventionskonzepts und stellt die Stärkung von Lebenskompetenzen und der Resilienz in den Mittelpunkt. Die o. g. Präventionsbeauftragten der ZSL-Regionalstellen beraten und unterstützen die Schulen bei diesem Prozess.

## 2. Leitfäden

Die Petentin bittet zu prüfen, inwiefern die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Handlungsleitfaden der KMK zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen vom 20. April 2010, aktueller Leitfaden der KMK zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen) in verpflichtende Bestimmungen für die Beamten des Landes überführt werden können.

Mit den „Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen“ (Beschluss der KMK vom 20. April 2010 i. d. F. vom 7. Februar 2013) hat die Kultusministerkonferenz einen fachlichen Orientierungsrahmen für Schulen geschaffen. Diese Zielstellung, um Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt zu schützen, wird von allen Ländern vorbehaltlos unterstützt. Am 16. März 2023 wurde weiterhin die Handreichung „Kinderschutz in der

Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen“ beschlossen. Mit dem Leitfaden sollen Wege aufgezeigt werden, wie der Prozess zu einem wirksamen Schutzkonzept an Schulen gelingen und mehr Handlungssicherheit entstehen kann. Siehe hierzu auch 1. und 3.

## 3. Umgang mit Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung

Die Petentin bittet zu prüfen, welche Möglichkeiten es bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung durch Lehrerinnen und Lehrer oder anderen Personen im schulischen Umfeld gibt, die sicherstellen, dass das Schulamt nur eine Aufgabe, nämlich die Fürsorge für Lehrerinnen und Lehrer übernehmen muss, und welche Stelle die Aufgabe des Anwalts der Kinder übernehmen kann. Weiter bittet die Petentin zu prüfen, ob diese Stelle dann auch generell als Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern bei Beschwerden gegen übergriffige Lehrerinnen und Lehrer und andere Personen im schulischen Umfeld dienen kann.

Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt sowohl eine Fürsorgeverpflichtung gegenüber den Lehrkräften als auch gegenüber den Schülerinnen und Schülern. Sollte eine Kindeswohlgefährdung durch eine Lehrkraft im Raum stehen, stehen für das Kind und dessen Eltern sowohl die Schulleitung als auch die Schulaufsicht als Ansprechpartner zur Verfügung. Auch schulische Beteiligte können sich an diese Stellen wenden. Sollten Anschuldigungen vorgebracht werden, werden diese stets aufgeklärt und aufgearbeitet, insbesondere durch die Einholung von Stellungnahmen der Schülerin bzw. des Schülers und der Lehrkraft, gegen die sich die Anschuldigungen richten. Eine gesonderte Stelle beim Staatlichen Schulamt, die nur Beschwerden gegen Lehrkräfte entgegennimmt, ist nicht eingerichtet.

Mit einem fundierten Landesrahmenschutzkonzept (vgl. 1.) und damit einhergehenden Fortbildungsmöglichkeiten soll ein wichtiger und notwendiger Beitrag geleistet werden, um die Schulen in der Prävention von und im Umgang mit Fällen sexualisierter Gewalt zu stärken. Nach Einschätzung des Kultusministeriums ist dieser schulbezogene Ansatz zielführender als die Benennung einer oder eines Beauftragten für Fragen des Kindesmissbrauchs am Kultusministerium.

Eine Trennung von „Fürsorge“ für die Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern einerseits sowie die Lehrkräfte andererseits durch eine eigene Beschwerdestelle für Schülerinnen und Schüler und Eltern würde die dreistufige Schulaufsicht und deren Funktionsfähigkeit in Frage stellen. Bereits jetzt können Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sich an die nächsthöhere Ebene der Schulaufsicht wenden, wenn sie berechnete Zweifel an der Arbeit der zuständigen Schulaufsichtsebene haben.

#### 4. Verfahrensbeschleunigung, Transparenz

Die Petentin bittet vor dem Hintergrund längerdauernder behördlicher Prozesse und datenschutzrechtlich bedingter eingeschränkter Transparenz zu prüfen, inwiefern es möglich ist, Verfahren zu beschleunigen bzw. sichtbare Sofortmaßnahmen zu ergreifen, die den Betroffenen Gewissheit geben, dass ihre Mitteilung dienst- bzw. arbeitsrechtlich Folgen hat. Des Weiteren bittet die Petentin zu prüfen, ob datenschutzrechtliche Vorschriften der Transparenz solcher Maßnahmen entgehen.

Die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrkräfte führen gemäß §§ 33, 34 Schulgesetz (SchG) die unteren und oberen Schulaufsichtsbehörden. Diese sind die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien. Die Dienstaufsichtsbeschwerde ist ein formloser Rechtsbehelf, dessen Rechtsgrundlage in Artikel 17 Grundgesetz (Petitionsrecht) liegt. Artikel 17 Grundgesetz verpflichtet zu Kenntnisnahme, sachlicher Prüfung und Bescheidung der eingereichten Bitten und Beschwerden. Es besteht weder ein Anspruch auf Erfüllung des mit der Beschwerde verfolgten Anliegens noch darauf, eine Mitteilung zu erhalten, in welchem Umfang und mit welchem Ergebnis Sachaufklärung betrieben worden ist (BVerfG, Beschluss vom 15. Mai 1992 – 1 BvR 1553/90). Konkrete inhaltliche Informationen, die sich auf die dienst- oder arbeitsrechtliche Ahndung eines Vorfalls im Hinblick auf eine Lehrkraft beziehen, können den Beschwerdeführern außerdem aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erteilt werden. Es handelt sich hierbei um personenbezogene Daten, für deren Weitergabe keine rechtliche Grundlage besteht. Auch die beamtenrechtliche Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und der Vertraulichkeit der Personalakte stehen einer Weitergabe vertraulicher Personaldaten entgegen. Mit Blick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wozu auch eine Übermittlung der personenbezogenen Daten gehört, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Landesdatenschutzgesetz sowie die landesrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit Personalaktendaten einzuhalten. Dies bedeutet, dass personenbezogene Daten nur dann verarbeitet werden dürfen, wenn dies durch eine gesetzliche Vorschrift ermöglicht wird oder die betroffene Person in entsprechenden Fällen eingewilligt hat.

Aufgrund der unterschiedlichen Komplexitäten und Umfänge von eingehenden Dienstaufsichtsbeschwerden ist es nicht möglich, in jedem Fall eine „sichtbare Sofortmaßnahme“ zu gewährleisten. Die Schulaufsichtsbehörden bearbeiten eingehende Beschwerden schnellstmöglich und je nach Vorwurf auch vorrangig. In der Regel erhalten die Beschwerdeführerinnen bzw. Beschwerdeführer eine Eingangsbestätigung mit einem Hinweis auf das weitere Vorgehen. Je nach Einzelfall erstreckt sich eine eingehende Prüfung und umfangreiche Aufarbeitung von komplexen Vorgängen und Vorwürfen auch über einen längeren Zeitraum, was gegebenenfalls den Eindruck der Untätigkeit erwecken könnte. Um die betroffenen Personen bestmöglich vor voreiligen Schlussfolgerungen und

unberechtigten Anschuldigungen zu schützen und den hohen datenschutzrechtlichen Anforderungen an Personaldaten gerecht zu werden, können jedoch keine Zwischenergebnisse von derartigen Prüfungen mitgeteilt werden.

Bei schwerwiegenden Vorwürfen, beispielsweise beim Vorwurf sexuell motivierter Übergriffe von Lehrkräften, werden in der Regel Sofortmaßnahmen ergriffen. Beispielsweise werden Lehrkräfte aus bestimmten Klassen herausgenommen und dort bis zur Aufklärung der Vorwürfe nicht mehr eingesetzt. Ebenfalls können Lehrkräfte zeitweilig an andere Schulen abgeordnet werden. Je nach Art und Schwere der erhobenen Vorwürfe und nach dem Grad des Tatverdachts kann auch ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren auch eine Suspendierung in Betracht kommen. Insoweit ist aber auf die Unschuldsvermutung und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen, die im Einzelfall in die Entscheidungsfindung einzu beziehen sind.

#### 5. Einhaltung von Schul- und Verwaltungsrecht

Die Petentin bittet vor dem Hintergrund nicht einberufener Schulkonferenzen zu prüfen, inwiefern zumindest das beharrliche Missachten schulrechtlicher, aber auch verwaltungsrechtlicher Bestimmungen sanktioniert werden kann. Außerdem bittet die Petentin zu prüfen, inwiefern eine stichprobenartige Überprüfung der Einhaltung der schul- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften umgesetzt werden kann.

Die Vorgaben zu Einberufung der Schulkonferenz sind in §§ 47 Absatz 9 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 5 der Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung) geregelt. Kommt die Schulleiterin oder der Schulleiter den ihr oder ihm in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten schuldhaft nicht nach, kann dies dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Die Fachaufsicht ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SchG Teil der staatlichen Schulaufsicht, sie erstreckt sich auf die Kontrolle der Recht- und Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung durch die Schulen. Auf welche Weise die Fachaufsicht jeweils ausgeübt wird und welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall getroffen werden, liegt im Rahmen der geltenden Vorschriften grundsätzlich im pflichtgemäßen Ermessen der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde.

#### 6. Thematisierung der Problematik sexueller Gewalt an Schulen in der Lehrerbildung

Die Petentin bittet in Bezug auf die Thematisierung der Problematik sexueller Gewalt an Schulen an den Pädagogischen Hochschulen zu prüfen, inwiefern die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ umgesetzt wurden.

Der Umgang mit sexueller Gewalt wird in der Lehrerbildung wie nachfolgend dargestellt thematisiert:

*Erste Phase der Lehrerbildung (Studium):*

In der Rechtsverordnung des Kultusministeriums über Rahmenvorgaben für die Umstellung der allgemein bildenden Lehramtsstudiengänge an den Hochschulen auf die gestufte Studiengangstruktur (RahmenVO-KM) sind die Themen Prävention und Gendersensibilität wegen ihrer übergeordneten Bedeutung als Querschnittskompetenzen in den Bildungswissenschaften und in allen Fächern und Fachrichtungen verbindlich verankert. Dabei werden unter anderem Risiken und Gefährdungen in Kindheit und Jugend und Möglichkeiten der Prävention thematisiert. Hierbei wird auch das Thema Intervention im Bereich des sexuellen Missbrauchs angesprochen.

Darüber hinaus wird der Entwicklung der personalen Kompetenzen besondere Bedeutung beigemessen. Lehramtsstudierende können demzufolge Gefährdungen in Kindheit und Jugend beschreiben und sind in der Lage, Lösungsansätze präventiv sowie interventiv für Schwierigkeiten und Konflikte in Schule und im Unterricht reflektiert einzusetzen.

Im Bereich Erziehungswissenschaften reflektieren die Studentinnen und Studenten zudem ihre Rolle als Lehrerin oder Lehrer sowie die besonderen Anforderungen des Lehrerberufs als ein öffentliches Amt mit besonderer Verantwortung und Verpflichtung (vgl. Kompetenzbereich Innovieren der RahmenVO-KM). Hierbei stehen die Themen „Pädagogische Professionalität, Haltungen und Verantwortung“ im Zentrum.

*Zweite Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst):*

In den anschließenden Vorbereitungsdiensten an den Seminaren für Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte aller Schularten sind Prävention und Gendersensibilität in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ebenso entsprechend verankert. Die Kenntnisse der ersten Phase der Lehrkräfteausbildung werden aufgenommen, vertieft und im schulpraktischen Einsatz konkret umgesetzt. Dabei nimmt die Auseinandersetzung mit dem Themenbereich der Gewalt und Gewaltprävention eine zentrale Rolle ein. Gewaltprävention sollte vorrangig durch Erziehung, Lernen und Kompetenzerwerb bewältigt werden. Eine nachhaltige Gewaltprävention kann nur gemeinsam mit den Kindern und Eltern sowie dem sozialen Umfeld der Kinder gelingen.

**7. Stundenplangestaltung**

Die Petentin bittet zu prüfen, inwiefern eine Einflussnahme des Schulleiters auf das Verhalten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Gestaltung des Stundenplans unterbunden werden kann.

Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter obliegt gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 SchG die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne. Bei der Aufstellung der Stundenpläne sind vor allem die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, aber auch die persönlichen Belange der Lehrkräfte wie z. B. deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Die Schulleitung hat insoweit einen Ent-

scheidungsspielraum, der nach sachgerechten Erwägungen und pflichtgemäßem Ermessen auszufüllen ist.

**8. Vorfälle an der Schule**

Die Petentin bittet zu prüfen, ob die Äußerungen des zuständigen Schulrats zu bestimmten Vorfällen an der Schule der Wahrheit entsprechen, und ob die betroffenen Kinder und Eltern zu irgendeiner Zeit über diese Einschätzung der Vorfälle in Kenntnis gesetzt wurden. Weiter bittet die Petentin zu prüfen, inwiefern den betroffenen Kindern und Eltern eine Entschädigung zusteht, ob nach Kenntnisstand des Schulamts ausreichend Hinweise für das Vorliegen einer Straftat vorlagen, die nach der Handlungsempfehlung der KMK zu einer Anzeigepflicht geführt hätten, und inwiefern eine weitere Weigerung der Schulleitung, die Vergangenheit aufzuarbeiten, dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Informationen, die sich auf Lehrkräfte beziehen und personenbezogene Daten enthalten, dürfen ohne rechtliche Grundlage nicht weitergegeben werden. Diese rechtliche Grundlage zur Weitergabe bestand vorliegend nicht. Aus diesem Grund erfolgte auch keine Mitteilung an betroffene Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über den Sachstand oder Ausgang der Ermittlungen. Die Beschwerdeführer, die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten einer Lehrkraft erhoben haben, haben seitens des Regierungspräsidiums eine Rückmeldung zu ihrer Beschwerde erhalten.

Inwieweit betroffenen Schülerinnen und Schülern Entschädigungsansprüche zustanden oder zustehen, kann nicht pauschal beantwortet werden. Verletzen Beamtinnen und Beamte die ihnen obliegenden Pflichten, kann ein Amtshaftungsanspruch in Betracht kommen. Ein solcher setzt neben dem Vorliegen einer rechtswidrigen und schuldhaften, drittbezogenen Amtspflicht auch das Vorliegen eines Schadens voraus, der kausal auf die Amtspflichtverletzung zurückzuführen ist. Die anspruchsbegründeten Tatsachen werden nicht von Amts wegen von der personalführenden Dienststelle geprüft, können aber vom Geschädigten geltend gemacht werden.

Auf Grundlage der hier gegenständlichen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Lehrer und der damit vorgebrachten Anschuldigungen ergab sich weder der begründete Verdacht des sexuellen Missbrauchs noch einer anderen Straftat. Ein aufgrund einer Strafanzeige eingeleitetes Strafverfahren wurde eingestellt. Ein zwingender Anlass, eine strafrechtliche Anzeige zu erstatten, bestand weder für das Staatliche Schulamt noch für das Regierungspräsidium.

Die Vorfälle, die der hier gegenständlichen Dienstaufsichtsbeschwerde gegen einen Lehrer zugrunde lagen, wurden nach Mitteilung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde dienstrechtlich umfassend aufgearbeitet. Auch die von der Petentin gegen einen ehemaligen Schulleiter dieser Schule vorgebrachten Vorwürfe wurden von dort sorgfältig geprüft und bearbeitet.



## 9. Geschlechtergetrennter Sportunterricht ab Klasse 5

Die Petentin bittet zu prüfen, ob Sportunterricht in geschlechtergetrennten Gruppen ab Klassenstufe 5 verpflichtend eingeführt werden kann.

Grundlage für den schulischen Sportunterricht sind die jeweils gültigen Bildungspläne für das Fach Sport. In diesen werden keine Unterschiede in den anzubahnenden Kompetenzen für die einzelnen Inhaltsbereiche zwischen den Geschlechtern gemacht. Sie gelten damit gleichermaßen uneingeschränkt für alle Schülerinnen und Schüler. Bezüglich der Organisation des Sportunterrichts wird den Schulen ein Freiraum eingeräumt, um spezifische pädagogische Konzepte der Schule umsetzen zu können. So wird der Unterricht in den Klassen 5 und 6 je nach pädagogischer Zielsetzung koedukativ oder in nach Geschlecht getrennten Sportgruppen erteilt. In den weiteren Klassenstufen 7 bis 10 werden die Unterschiede in der persönlichen Einstellung zur Bewegung und zum Sporttreiben besonders deutlich. Der Sportunterricht muss deshalb unterschiedliche Interessen und Bedürfnisse berücksichtigen. Er wird unter anderem durch die Pflicht- und Wahlpflichtbereiche so gestaltet, dass Mädchen und Jungen ihre Fähigkeiten ohne Benachteiligung entwickeln können. Im Rahmen von Projekten, Schullandheimaufenthalten und geeigneten Unterrichtsvorhaben können die pädagogischen Chancen, die eine koedukative Erziehung bietet, genutzt werden. Es liegt damit im Ermessen der jeweiligen Schule, je nach pädagogischen Gesichtspunkten koedukativ oder in nach Geschlecht getrennten Gruppen zu unterrichten. Der Sportunterricht im Profifach Sport an allgemeinbildenden Gymnasien und Gemeinschaftsschulen sowie in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe wird hingegen in der Regel koedukativ durchgeführt.

Um pädagogische Chancen, die koedukativer Sportunterricht bietet, nicht zu verhindern, soll dieser weiterhin, pädagogisch begründet, ab Klassenstufe 5 ermöglicht werden. Dies entspricht auch dem Vorgehen der meisten anderen Länder in der Bundesrepublik Deutschland, in denen in der Regel koedukativ unterrichtet wird, jedoch Ausnahmen hiervon während der Pubertät möglich sind. Die Entscheidung, getrennte Sportgruppen einzurichten, liegt hier in der Eigenverantwortung der jeweiligen Schule. Lediglich in Bayern gibt es die Vorgabe, dass ab Klasse 5 in nach Geschlechtern getrennten Sportgruppen unterrichtet werden muss.

Für angehende Sportlehrkräfte in Baden-Württemberg sind bereits während des Studiums laut Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge des Kultusministeriums innerhalb der Fachdidaktik Sport die Studieninhalte Heterogenität, Individualisierung und Differenzierung vorgesehen. Zudem wird während des Vorbereitungsdienstes am Seminar immer wieder der geschlechtersensible Unterricht im Fach Sport thematisiert. Unter anderem wird hier auch auf die besondere Situation beim Betreten von Umkleiden oder beim Helfen und Sichern eingegangen. In den Ausbildungsstandards der Seminare für Ausbildung und Fortbil-

dung der Lehrkräfte (Gymnasium) ist hierzu festgehalten, dass die Referendare Schülerinnen und Schüler in ihrer Geschlechtlichkeit wahrnehmen, in einem geschlechtersensiblen Sportunterricht unterschiedliche Interessen der Geschlechter angemessen berücksichtigen und sich dabei geschlechterbezogener Verhaltensweisen bewusst sind und diese reflektieren. Auch in den Inhalts- und Kompetenzbereichen der Sekundarstufe I wird in der Fachdidaktik Sport der koedukative Unterricht thematisiert, z. B. in den Grundlagen zum Bildungsplan, in den Leitgedanken hinsichtlich der Organisation von koedukativem Sportunterricht, dem Umgang mit heterogenen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und möglichen Differenzierungsmaßnahmen sowie dem Helfen und Sichern. Angehende Sportlehrkräfte werden in Baden-Württemberg also auf die Unterrichtsrealität – sei es im koedukativen oder nach Geschlecht getrennten Unterricht – und Spezifika des Faches Sport gut vorbereitet.

### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit den Anliegen der Petentin durch die in Abschnitt III beschriebenen bereits laufenden Maßnahmen Rechnung getragen wird, für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Wehinger

## 20. Petition 17/2439 betr. Maßregelvollzug, Taschengeld

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist in einem Zentrum für Psychiatrie (ZfP) untergebracht. Er trägt vor, dass er für die Selbstversorgung mit Lebensmitteln 35 Euro pro Woche erhalte, was hierfür aus seiner Sicht bei den aktuellen Lebensmittelpreisen nicht ausreicht, und er deshalb hierfür sein Taschengeld aufwenden müsse. Das Selbstversorgergeld in der Forensik sei, anders als beispielsweise das Bürgergeld, seit fünf Jahren nicht angehoben worden, weshalb er um Prüfung bittet, wo das Geld bleibe und ggf. Sorge dafür zu tragen, dass er es bekomme.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) findet sich keine gesetzliche Regelung zur möglichen Selbstversorgung im Maßregelvollzug.

Nach § 33 Absatz 3 PsychKHG hat die Gestaltung des Vollzugs den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit wie möglich zu entsprechen. Schädlichen Folgen der Freiheitseinschränkung ist entgegenzuwirken. Aus diesem sogenannten Angleichungsgrundsatz, der eine flexible Behandlung und Unterbringung nach Maß-

gabe des Unterbringungsziels gewährleistet, kann vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln gestattet werden. Wird die Selbstverpflegung gestattet, so ist damit nicht zwangsläufig ein Anspruch auf Gewährung von Verpflegungsgeld verbunden. Die Kosten der Selbstverpflegung müssen die Betroffenen vielmehr grundsätzlich selbst tragen.

In den Maßregelvollzugseinrichtungen von Baden-Württemberg ist es jedoch üblich, Untergebrachten, denen die Selbstversorgung gestattet worden ist, einen unterstützenden Zuschuss zu gewähren.

Das ZfP, in dem der Petent untergebracht ist, zieht als Grundlage der Berechnung der Selbstversorgerpauschale §§ 27a und 28 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB XII (Notwendiger Lebensunterhalt, Regelbedarfe, Regelsätze) heran. Für das Jahr 2023 wurden seitens der Klinik für Nahrungsmittel und Getränke monatlich 139,49 Euro ausgezahlt, was pro Tag 4,65 Euro entspricht (es werden 30 Tage pro Monat gerechnet). Auf dieser Basis werden den Patienten 35 Euro Selbstversorgungsgeld in der Woche ausgezahlt.

Das ZfP hat mitgeteilt, dass – unabhängig von der Petition – bereits entschieden wurde, in der betroffenen Wohngruppe die Regelbedarfsstufe 1 einzuführen. Im Jahr 2024 wurde die Pauschale für Essen und Trinken auf 5,03 Euro angehoben, was einem Betrag von 150,93 Euro pro Monat entspricht.

Unter Berücksichtigung des Barbetrags (Taschengeld) in Höhe von 152,01 Euro stehen dem Petenten insgesamt Barmittel in Höhe von 302,94 Euro zur Verfügung. Soweit der Petent einwendet, der Barbetrag sei anderen Zwecken, nämlich Kultur, Bildung und ÖPNV vorbehalten, unterliegt er einer unzutreffenden Vorstellung. Nach dem Grundsatz der eigenen Kostentragungspflicht hat dieser seine vorhandenen Eigenmittel, zu denen auch das Taschengeld zu zählen ist, für die Selbstverpflegung einzusetzen. Es ist vor dem Hintergrund des Angleichungsgrundsatzes gerade nicht erforderlich, dass der Betroffene einen Zuschuss in einer solchen Höhe erhält, dass allein damit seine gesunde Ernährung sichergestellt wird, und er seine sonstigen Mittel für andere Zwecke freibehält. Die allgemeinen Lebensverhältnisse außerhalb des Vollzugs sind derzeit immer noch davon geprägt, dass derjenige, der sich viel erwirtschaftet, sich auch mehr leisten kann, während derjenige, der dies nicht tut, aufgrund seiner finanziellen Beschränkung eher Prioritäten bei seinen Ausgaben setzen muss.

Aus Sicht des Sozialministeriums ist der dem Petenten zur Verfügung stehende Betrag in Höhe von 302,94 Euro für die Finanzierung einer gesunden ausgewogenen Ernährung auskömmlich.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann, über die geschilderte Erhöhung des Zuschusses auf aktuell 5,03 Euro hinaus, nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Wehinger

## 21. Petition 17/2524 betr. Meldewesen, Staatsangehörigkeitswesen

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit dieser Petition gegen die von der Personalausweisbehörde abgelehnte Ausstellung eines deutschen Personalausweises und die dafür maßgebliche Ablehnung seiner Einbürgerung in den deutschen Staatsverband durch die Einbürgerungsbehörde.

### II. Sachverhalt

Der Petent wurde im Mai 2003 als uneheliches Kind portugiesischer Eltern geboren. Er wuchs im Inland auf und besuchte die deutsche Schule. Die Mutter des Petenten besitzt die portugiesische Staatsangehörigkeit. Zum Zeitpunkt seiner Geburt hielt sich die Mutter erst seit 9. November 2001 in Deutschland auf. Der Vater reiste erstmals im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Er hat bisher die Vaterschaft nicht anerkannt. Der Petent besitzt weder einen deutschen noch einen portugiesischen Identitätsausweis. Er trägt vor, aus diesem Grund nicht arbeiten oder eine Ausbildung absolvieren zu können.

Der Petent stellte bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde, dem Landratsamt, einen Einbürgerungsantrag, der dort am 10. Dezember 2020 einging.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wurde er von der Einbürgerungsbehörde aufgefordert, weitere erforderliche Unterlagen insbesondere einen aktuellen Reisepass, einen aktuellen Tätigkeitsnachweis sowie Kopien aktueller Gehaltsabrechnungen vorzulegen.

Mit einem undatierten Schreiben, das am 4. Januar 2021 bei der Einbürgerungsbehörde einging, teilte der Petent mit, er sei nur im Besitz einer Geburtsurkunde. Bisherige Versuche, bei der portugiesischen Auslandsvertretung ein Identitätsdokument zu beantragen, seien erfolglos geblieben. Die Anmeldung seiner Geburt beim portugiesischen Konsulat durch seine Mutter hätte nicht erfolgen können, weil sie mit seinem Vater nicht verheiratet sei. Ergänzend führt der Petent in seiner Petitionsschrift aus, dass er beim portugiesischen Konsulat ebenfalls erfolglos versucht habe, seine Geburt in Portugal anzumelden, um einen portugiesischen Ausweis zu erhalten. Die Ablehnung beruhe darauf, dass sein Vater in der Geburtsurkunde nicht aufgeführt sei. Der portugiesische Staat bestehe jedoch darauf, dass sein Vater in seiner Geburtsurkunde eingetragen sei.

Aus der Einbürgerungsakte ergibt sich, dass der Petent bei den deutschen Behörden (z. B. Ausländeramt, Meldeamt) als Ausländer mit portugiesischer Staatsangehörigkeit registriert ist. Er ist deshalb vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. In den erweiterten Meldebescheinigungen nach § 18 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist neben der Mutter auch der Vater als weiterer gesetzlicher Vertreter aufgeführt.

Die Einbürgerungsbehörde forderte den Petenten am 15. Juni, 20. September und 15. November 2021 auf,

die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und sich um die Ausstellung eines portugiesischen Passes zu bemühen. Da er die angeforderten Unterlagen nicht vorlegte, wurde ihm am 14. Dezember 2021 mitgeteilt, dass sein Antrag auf Einbürgerung wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt wird. Zugleich wurde ihm Gelegenheit zur Stellungnahme bis 4. Februar 2022 eingeräumt. Mit Mail vom 17. Januar 2022 entgegnete der Petent, dass er die angeforderten Unterlagen bereits mehrfach eingereicht habe. Am 27. Januar 2022 bestätigte die Einbürgerungsbehörde den Eingang von weiteren Unterlagen; dabei handelte es sich um Unterlagen, die die Einbürgerungsbehörde bereits früher erhalten und geprüft hatte.

Mit Bescheid vom 9. Februar 2022 lehnte die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsantrag des Petenten ab, da er kein (gültiges) Lichtbilddokument (Nationalpass) seines Herkunftsstaates vorgelegt hat und somit seine Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist; zudem hat er keine Unterlagen vorgelegt, um die Sicherung des Lebensunterhalts prüfen zu können.

Mit E-Mail vom 14. Februar 2022 gab der Petent an, dass eine Registrierung in Portugal angeblich fünf Jahre dauern würde. Einen entsprechenden behördlichen Nachweis reichte er nicht ein. Die Einbürgerungsbehörde legte daraufhin dem Petenten am 15. Februar 2022 nahe, sich erneut mit den portugiesischen Behörden bezüglich der Klärung seiner Staatsangehörigkeit in Verbindung zu setzen. Der Ablehnungsbescheid vom 9. Februar 2022 wurde am 12. März 2022 bestandskräftig.

Nach Auskunft der Einbürgerungsbehörde liegen, entgegen des Vortrags des Petenten in seiner Petitionschrift vom 22. November 2023, keine weiteren Einbürgerungsanträge vor.

### III. Rechtliche Würdigung

In Deutschland besteht eine Ausweispflicht sowohl für deutsche Staatsbürger als auch für Unionsbürger. Der Petent ist nicht im Besitz eines Identitätsdokuments und kann somit seiner Ausweispflicht nicht nachkommen. Die Ausstellung von amtlichen Identitätsdokumenten setzt u. a. sowohl die Klärung der Identität der antragstellenden Person sowie deren Staatsangehörigkeit voraus.

Freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihnen gleichgestellte Personen (EWR-Staatsangehörige) erfüllen die Passpflicht für Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet nach § 8 Freizügigkeitsgesetz/EU mit einem Reisepass oder einem Personalausweis, da dieser als Passersatz anerkannt ist.

Für Bundesbürger besteht nach dem Pass- und dem Personalausweisgesetz eine Ausweispflicht. Jeder Bundesbürger muss ab Vollendung des 16. Lebensjahres einen amtlichen Identitätsnachweis besitzen. In Deutschland erfüllen der Personalausweis sowie der Reisepass diese Funktion. Die Ausstellung eines Ausweisdokuments der Bundesrepublik Deutschland setzt voraus, dass der Petent die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. In Frage kommt vorliegend grundsätzlich ein Er-

werb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland oder im Wege der Einbürgerung.

Der Petent konnte nicht kraft Geburt in Deutschland nach § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Zwar kann seit dem 1. Januar 2000 die deutsche Staatsangehörigkeit auch durch Kinder ausländischer Eltern erworben werden, die in Deutschland geboren werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass mindestens ein Elternteil seit acht Jahren seinen rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Die Mutter des Petenten hielt sich zum Zeitpunkt seiner Geburt erst seit 9. November 2001 in Deutschland auf. Sein Vater reiste erst im Jahr 2015 nach Deutschland ein. Der Petent hat somit die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt in Deutschland erworben, sodass ihm kein deutsches Identitätsdokument ausgestellt werden kann.

Der Petent könnte jedoch von der Mutter kraft Abstammung die portugiesische Staatsangehörigkeit erworben haben. Die amtliche Feststellung der portugiesischen Staatsangehörigkeit kann allerdings nur durch portugiesische Behörden erfolgen. Ob der Petent portugiesischer Staatsangehöriger ist, bestimmt sich allein nach portugiesischem Recht. Laut Artikel 1 Absatz 1c des portugiesischen Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 3. Oktober 1985 i. d. F. vom 22. Juni 2015 erwerben die im Ausland geborenen Kinder einer portugiesischen Mutter oder eines portugiesischen Vaters die portugiesische Staatsangehörigkeit, wenn sie ihre Geburt in das portugiesische Personenstandsregister eintragen lassen oder die Erklärung abgeben, Portugiesen sein zu wollen. Der Petent müsste sich nach dieser Regelung bemühen, seine Geburt in das portugiesische Personenstandsregister eintragen zu lassen oder die Erklärung abzugeben, dass er Portugiese sein möchte. Ihm obliegt die Klärung seiner personenstandsrechtlichen Angelegenheiten, um nach einer geklärten Staatsangehörigkeit in den Besitz eines Identitätsdokuments zu kommen. Die Klärung ist ihm auch zumutbar. Es ist nicht Aufgabe der deutschen Behörden, seine personenstandsrechtlichen Angelegenheiten zu regeln bzw. seine Staatsangehörigkeit zu klären. Er kann diese auch nicht umgehen, indem er ohne Klärung seiner Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Die Klärung seiner Staatsangehörigkeit ist zwingende Voraussetzung einer Einbürgerung (§ 10 Absatz 1 Satz 1 StAG).

Eine Einbürgerung nach § 10 StAG (Anspruchseinbürgerung) oder nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerung) setzt voraus, dass die Identität sowie die Staatsangehörigkeit des Antragstellers geklärt sind.

Zwar ist die Identität des Petenten in Bezug auf die Eintragungen im deutschen Geburtsregister (Name, Geburtstag und -ort, Angaben zur Mutter) geklärt. Nicht amtlich geklärt ist aber seine Staatsangehörigkeit. Der Nachweis der Staatsangehörigkeit ist im Einbürgerungsverfahren jedoch Teil der Identität des Einbürgerungsbewerbers und daher für eine Einbürgerung unverzichtbar.

Der Petent hat bisher nicht den Nachweis erbracht, portugiesischer Staatsangehöriger zu sein. Im Ein-

bürgerungsverfahren trug er zwar wiederholt vor, sich vergeblich um ein portugiesisches Ausweisdokument bemüht zu haben und dass eine Nachregistrierung fünf Jahre dauern würde. Dabei wies er auch daraufhin, dass der Versuch seiner Mutter um eine Registrierung seiner Geburt beim portugiesischen Konsulat in Stuttgart gescheitert sei und es einen zu hohen bürokratischen Aufwand verursachen würde.

Der Petent hat allerdings keine entsprechenden Nachweise diesbezüglich vorgelegt. Über seine vergeblichen Bemühungen einer Ausweisbeschaffung bzw. einer Geburtsregistrierung liegen ebenfalls keine Nachweise vor.

Dem Petenten obliegt es, seine Staatsangehörigkeit klären zu lassen. Hierzu ist seine Mitwirkung erforderlich. Erst bei einer Feststellung durch die portugiesische Behörde, dass er kein portugiesischer Staatsangehöriger ist, könnte von seiner Staatenlosigkeit ausgegangen werden.

Eine weitere Einbürgerungsvoraussetzung ist gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StAG die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB), es sei denn, dass er den Bezug nicht zu vertreten hat. Mit dieser Einbürgerungsvoraussetzung soll eine Zuwanderung in die Sozialsysteme vorgebeugt werden; die Fähigkeit zur eigenständigen Lebensunterhaltssicherung indiziert zugleich eine gelungene wirtschaftliche Integration. Der Petent beruft sich darauf, dass er nicht arbeiten könne, da er kein Ausweisdokument habe. Er trägt vor, bisher von seiner Mutter finanziell unterhalten zu werden. Für eine Einbürgerung fehlt es daher auch an dem Erfordernis der Unterhaltsfähigkeit.

Sollte der Petent portugiesischer Staatsangehöriger sein bzw. dies entsprechend nachweisen können, ist er als Unionsbürger freizügigkeitsberechtigt i. S. d. Freizügigkeitsgesetzes und genießt insbesondere Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäß Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, d. h. er ist berechtigt, sich in Deutschland Arbeit zu suchen und zu arbeiten. Dafür muss er keine Arbeitserlaubnis beantragen. Das Freizügigkeitsrecht dürfte der 23-jährige Petent jedenfalls bislang – unabhängig seiner Staatsangehörigkeit – von seiner in Deutschland aufhaltigen und freizügigkeitsberechtigten Mutter ableiten können, so er weiterhin auf ihre Fürsorge angewiesen ist (vgl. § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU i. V. m. § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU). Allerdings ist er als Freizügigkeitsberechtigter verpflichtet, für die Dauer seines Aufenthalts im Bundesgebiet einen gültigen Pass oder einen anerkannten Passersatz zu besitzen, vgl. § 8 Absatz 1 Nummer 2 Freizügigkeitsgesetz/EU. Für den Aufenthalt, eine Arbeitsaufnahme oder den Beginn einer Ausbildung benötigt der Petent daher ein gültiges Ausweisdokument.

Aus den oben genannten Gründen erfüllt der Petent nicht die erforderlichen Einbürgerungsvoraussetzungen, sodass er keinen Anspruch auf Einbürgerung hat(te). Auch eine Ermessenseinbürgerung kommt aus denselben Gründen nicht in Betracht.

Sobald der Petent seine Staatsangehörigkeit geklärt hat, über ein Identitätsdokument verfügt und eine Ausbildung oder Arbeit aufgenommen hat, kann er erneut einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

## **22. Petition 17/2612 betr. Essensversorgung im Zentrum für Psychiatrie**

Der Petent ist im Maßregelvollzug des Zentrums für Psychiatrie (ZfP) Reichenau auf strafrechtlicher Grundlage untergebracht.

Er trägt vor, dass er aus Glaubensgründen kein Schweinefleisch verzehre und sieht darin den Grund, dass er im Rahmen der Verköstigung zu kleine Essensportionen, zu selten Fleisch und keinen Nachschlag erhalte. Der Petent führt an, dass er gegenüber Personen mit Normalkost benachteiligt sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Krankenhausküche des ZfP Reichenau hält sich bei der Zubereitung und Gestaltung der Mengen der Speisen für Patientinnen und Patienten an die Vorgaben und Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE). Die durch die DGE vorgegebenen Qualitätsstandards und Speisenverteilungen werden eingehalten, weitestgehend auch die empfohlenen Grammaturen pro Mahlzeit, pro Patientin bzw. Patient, Tag und Woche. Das ZfP Reichenau hat sich darüber hinaus als Teil der ZfP-Gruppe strategisch zur Nachhaltigkeit verpflichtet. Im Zuge dessen wird die tägliche Essensversorgung mit Fleisch bewusst reduziert.

Die Krankenhausküche liefert im Wissen um den unterschiedlichen Mengenanspruch bestimmter Patientengruppen speziell an die forensischen Stationen stets mehr als die seitens der DGE vorgegebenen Mengen. Dies ist durch das in Reichenau eingesetzte Schöpfsystem gut umsetzbar, sodass alle Patientinnen und Patienten auch jederzeit nachnehmen können, was auch für diejenigen ohne Vollkost gelte. Im Einzelfall kann es vorkommen, dass Fleisch nicht nachgeschöpft werden kann, alle anderen Rezepturen hingegen schon. Auch bleibt stets Essen auf den Stationen übrig, was auch für die forensischen Stationen zutrifft und die jährlichen Zahlen zu den Speiseabfällen leider bestätigten.

Darüber hinaus kann über das hausinterne Essensstellensystem bei Bedarf für jeden Patienten eine „extra große Portion“ geordert werden, was auch bereits genutzt wird.

Ergebnis:

Für das ZiF Reichenau kann kein Mangel im Bereich der Essensversorgung festgestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

### 23. Petition 17/2634 betr. Unterstützung und Finanzierung von Freiwilligendiensten

Die Petentin begehrt, die Freiwilligendienste attraktiver zu gestalten und deren Finanzierung sicherzustellen. Freiwilligendienste würden nach Angaben der Petentin zwar die Zivilgesellschaft stärken und das Interesse an einem lebenslangen Engagement wecken, dieses Potenzial werde jedoch zu wenig genutzt. Die Teilnahme an einem Freiwilligendienst hänge oftmals vom finanziellen Hintergrund ab und deshalb sei es jungen Menschen aus einkommensschwachen Familien verwehrt, ungeachtet ihres Interesses, Freiwilligendienst zu leisten, so die Petentin. Ein Freiwilligendienst verlange zudem eine hohe Mobilität der Dienstleistenden, im Gegenzug bestehe aber für die Freiwilligendienstleistenden ein schlechter Zugang zum Wohngeld, fehlende Befreiung vom Rundfunkbeitrag und eine ungerechte Anrechnung des gewährten Taschengeldes auf den Unterhalt und die den Familienangehörigen gewährten Sozialleistungen. Schließlich fehle es auch an der notwendigen Anerkennung der Freiwilligendienste sowie einer hinreichenden Möglichkeit, den Freiwilligendienst flexibel zu gestalten (etwa in Teilzeit).

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Freiwilligendienste stärken den Zusammenhalt in der Gesellschaft und zwischen den Generationen. Sie stehen für eine neue Kultur der Freiwilligkeit, denn sie sind eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements. Freiwilligendienste sind verbindlich, zeitlich befristet und zum Teil gesetzlich geregelt. Die bekanntesten Angebote sind der Bundesfreiwilligendienst (BFD), das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) und das Freiwillige Ökologische Jahr (FÖJ). Daneben gibt es noch weitere Angebote wie etwa den Internationalen Jugendfreiwilligendienst, das Europäische Solidaritätskorps oder „weltwärts“.

Die Petentin bezieht sich vorliegend auf das Freiwillige Soziale Jahr, sodass darauf näher eingegangen wird.

Voraussetzungen für eine Bewerbung im Freiwilligen Sozialen Jahr sind die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht und ein Alter zwischen 16 und 26 Jahren. Der Dienst wird ganztägig von sechs bis maximal 18 Monaten geleistet.

Die Petentin bemängelt, dass eine Teilnahme an einem Freiwilligendienst oftmals vom finanziellen Hintergrund abhängt. Diesbezüglich wird mitgeteilt, dass FSJ-Teilnehmende grundsätzlich ein monatliches Taschengeld und Zuschüsse zu Unterkunft und Verpflegung und teilweise auch zu den Fahrtkosten erhalten. Sie sind in der gesetzlichen Sozialversicherung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) versichert und haben Anspruch auf Urlaubs- und Bildungstage. Das Freiwillige Soziale Jahr kann zudem auch als Vorpraktikum und/oder Wartezeit für ein Studium anerkannt werden.

Die Kosten für das Taschengeld, die Unterkunft und Verpflegung trägt die Einsatzstelle. Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres finanziell, insbesondere die Kosten für die Durchführung von Seminaren werden durch Landesmittel gefördert. Mit dem Freiwilligenausweis oder einer Bescheinigung kann eine Vergünstigung im Öffentlichen Personen-Nahverkehr beantragt werden. Die Fahrtkosten zu den Bildungsseminaren werden vom Träger oder der Einsatzstelle übernommen. Auch ist die Beantragung von Wohngeld für Freiwillige im Freiwilligen Sozialen Jahr möglich, ein rechtlicher Anspruch besteht allerdings nicht.

Schon seit 2019 können Freiwillige ihren Freiwilligendienst in Teilzeit von mehr als 20 Stunden pro Woche leisten, sofern ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitbeschäftigung vorliegt. Ein solches berechtigtes Interesse liegt zum Beispiel insbesondere dann vor, wenn Freiwillige ein Kind oder einen Angehörigen zu betreuen haben, gesundheitlich beeinträchtigt sind und nicht die regelmäßige tägliche oder wöchentliche Einsatzzeit absolvieren können, Bildungs- und Qualifizierungsangebote einschließlich der Teilnahme an einem Integrationskurs nach dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen, die mit einem Vollzeit-Freiwilligendienst kollidieren, oder aus vergleichbar schwerwiegenden Gründen keine Vollzeit-Freiwilligendienst leisten können.

Für die Freiwilligendienste Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr und Freiwilliges Ökologisches Jahr sollen zudem die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für Teilzeit-Dienste vereinfacht und ein höheres Taschengeld ermöglicht werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundes liegt vor.

Weiterhin führt die Petentin die fehlende Anerkennung der Freiwilligendienste an.

Niemand leistet einen Freiwilligendienst aus monetären Beweggründen. Daher sind Anerkennung und Wertschätzung besonders wichtig. Das Freiwillige Soziale Jahr ist sowohl als Bildungs- wie auch als Orientierungsjahr ausgelegt und gestaltet. Es ermöglicht Orientierung hinsichtlich der persönlichen Wünsche und Vorstellungen über die weitere Lebensplanung. Außerdem dient es der Persönlichkeitsbildung durch vielfältige Erfahrungen in der Gemeinwesenarbeit und der Arbeitswelt sowie dem Erwerb und der Vertiefung von Schlüsselkompetenzen (soziales und interkulturelles Lernen). Jugendfreiwilligendienste sind oftmals Einstieg in ein lebenslanges Lernen und Engagement. Besonders in den Bildungsveranstaltungen,

die verpflichtender Bestandteil der Jugendfreiwilligendienste sind, werden demokratische, gesellschaftliche und politische Regeln – einschließlich Partizipation und Verantwortungsübernahme – vermittelt und vertieft. Eine Stärkung dieser Kompetenzen führt neben der persönlichen Weiterentwicklung auch zu Anerkennung und Wertschätzung, die sich bei der Aufnahme von Ausbildung und Studium oder Arbeits-tätigkeiten positiv niederschlagen können. In Baden-Württemberg besteht die Möglichkeit, mit dem Freiwilligen Sozialen Jahr die Fachhochschulreife zu erlangen. Mit dem Engagement für das Gemeinwohl lässt sich die Wartezeit auf einen Studienplatz oder eine Ausbildungsstelle sinnvoll nutzen.

Gelingende Wertschätzung und Anerkennung stehen in einem engen Zusammenhang mit den Erwartungen der jungen Menschen an den Freiwilligendienst und mit ihrer Motivation, ein freiwilliges Jahr zu absolvieren. Daher und wegen der großen Vielfalt der Einsatzbereiche sind die Formen der Anerkennung und die persönlich empfundene Wertschätzung ebenfalls sehr unterschiedlich. Die vielleicht wichtigste Ebene der Anerkennung dürfte die in der Einsatzstelle sein. Die hohe Qualität des Freiwilligen Sozialen Jahres in Baden-Württemberg zeigt sich durch die seit Jahren hohe Nachfrage nach freien Plätzen.

Freiwilligendienste können dazu beitragen, Kompetenzen zu erwerben, die für die Berufsausbildung und den Zugang zum Arbeitsmarkt wichtig sind. Jedoch wird ein Jugendfreiwilligendienst ohne Erwerbsabsicht und außerhalb einer Berufsausbildung geleistet (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 JFDG). Auch wenn die Freiwilligen in den Einsatzstellen in der Regel ganztägig überwiegend praktische Hilfstätigkeiten übernehmen (§ 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1 JFDG), darf durch diese keine sozialversicherungspflichtig erwerbstätige Person ersetzt oder die Schaffung eines entsprechenden Erwerbsarbeitsplatzes verhindert werden.

Der Dienst ist arbeitsmarktneutral durchzuführen.

Baden-Württemberg ist sich der Bedeutung des Ehrenamtes für die Gesellschaft bewusst. Unter Bezugnahme auf die o. g. Punkte kann den Eingaben der Petentin zu den Freiwilligendiensten jedoch nicht gefolgt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte-rin: Wehinger

2.5.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein